

GRUNDLAGEN DER VEREINSPRAXIS



Ein Leitfaden der Hanns-Seidel-Stiftung

GRUNDLAGEN DER VEREINSPRAXIS

8, überarbeitete und aktualisierte Auflage
2020

Verfasser:

Richard Didyk

Stefan K. Meyer

Florian C. T. Alte

Thomas Reiner

Ein Leitfaden der Hanns-Seidel-Stiftung

Die Autoren

Teil A: Recht im Verein

Richard Didyk, geboren 1950 in München, Studium der Rechtswissenschaften in München, 1979 Zulassung als Rechtsanwalt, 1979 bis 2005 Justitiar, Hauptgeschäftsführer und Generalsekretär des Bayerischen Landes-Sportverbandes, ab 2005 freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkten Vereins- und Stiftungsrecht, Arbeitsrecht und Erbrecht, Autor von Fachartikeln zum Vereinsrecht und Datenschutz im Verein, zuletzt Berater- und Referententätigkeit für Unternehmen und verschiedenste Organisationen zu den Themenbereichen Vereins- und Arbeitsrecht sowie Datenschutz, seit 2010 auch für die Hanns-Seidel-Stiftung.

Teil B: Steuerfragen im Verein

Stefan Karsten Meyer, geboren 1964 in Bremen, Abitur und Ausbildung zum Bankkaufmann in Bremen, danach Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, München und Edinburgh. 1997 Zulassung zum Rechtsanwalt in München. Seit 2000 Referent und Dozent zu steuerlichen Themen für verschiedene Institutionen. Ab 2003 Veröffentlichungen als Autor von Fachbeiträgen zum Steuerrecht und zum Vereinssteuerrecht. Seit 2005 Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht und für Steuerrecht an der FOM Hochschule in München. Von 2007 bis 2013 Lecturer für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität der Bundeswehr München, seit 2014 dort Lehrbeauftragter. Seit 2013 Referent für die Hanns-Seidel-Stiftung.

Teil C: Die Bedeutung der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) für Vereine

Florian C. T. Alte, geboren 1976 in München, Studium der Rechtswissenschaften in München, 2003 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt, 2009 Fachstudium Public-Relations in München, 2013 Zulassung als Fachanwalt für Strafrecht, 2014 – 2016 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Print- und Onlinejournalismus an der Universität der Bundeswehr in Neubiberg, 2017 – 2018 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Dr. Andreas Lenz, MdB, seit 2014 Referent für die Hanns-Seidel-Stiftung, 2014 – 2020 zweiter Bürgermeister der Gemeinde Anzing.

Teil D: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Vereine

Thomas Reiner Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Ableistung des Referendariats arbeitet Thomas Reiner, geboren 1969, ab 1999 als Rechtsanwalt. Ab 2001 Berater bei der PR-Agentur Harvard engagierte er sich später als Pressesprecher der Münchner CSU-Stadtratsfraktion und der CSU München. Mit der Wahl von Josef Schmid zum zweiten Münchner Bürgermeister und Wirtschaftsreferenten arbeitete Reiner ab 2014 im Bürgermeisterbüro und war dort für das Wirtschaftsreferat zuständig. Nach seiner Tätigkeit als Referent für Politische Zusammenarbeit in der Handwerkskammer für München und Oberbayern ist Reiner seit 2017 bei der Hanns-Seidel-Stiftung Leiter der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Vorwort

Eigeninitiative und selbstständiges Handeln sind die wichtigsten Säulen unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Unser Staat lebt vom aktiven Engagement der Gesellschaft, in deren Mitte die Bürgerinnen und Bürger stehen.

Die Mitgestaltung ist vor allem in jenen Bereichen wichtig, die in einer lebendigen Demokratie durch Freiwilligentätigkeit organisiert werden.

Ein breites Spektrum an Tätigkeiten in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und Engagements bieten dabei großes Entfaltungspotential. Ob im medizinischen Bereich, im Feuerschutz, kirchlichen Organisationen, ob im sozialen oder kulturellen Bereich – Vereine und Verbände wären nichts ohne diejenigen, die sich oft im Hintergrund für die Allgemeinheit engagieren.

In verschiedenen Verantwortungsebenen und entsprechend der Neigungen, Interessen und Fähigkeiten des Einzelnen gibt es vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten im Vorstand eines Vereines oder in den verschiedenen Funktionen (z.B. Jugendleiter, Helfer oder Betreuer).

Ehrenamtliches Wirken muss unterstützt und nachhaltig begleitet werden. Auch deshalb, weil sich das Anforderungsprofil aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen und neuer Gesetze ständig wandelt. Dazu braucht der ehrenamtlich engagierte Bürger in der Vereinsarbeit Beratung und Unterstützung, die wir mit der aktualisierten Neuauflage dieses Leitfadens bieten wollen. Wenn es um Haftungsfragen und Rechtssicherheit geht, Datenschutz eine wichtige Rolle spielt oder ein Vereinsleben aufrechterhalten werden will: Dieser Leitfaden soll im täglichen Einsatz grundlegende Hilfestellung bei der Orientierung an Sachfragen sein, bei Vereinspraxis-Fortbildungen der Hanns-Seidel-Stiftung als Handreichung dienen und gleichzeitig Fachlektüre sein.

Wir rufen Sie auf, an der zukunftsfähigen Gesellschaft durch aktives ehrenamtliches Engagement mitzuwirken!

Markus Ferber, MdEP
Vorsitzender

Oliver Jörg
Generalsekretär



© iStockphoto.com / Mykyta Dolmatov

Inhaltsverzeichnis

A. Recht im Verein

Ein Beitrag von Richard Didyk 19

1. Grundlagen des Vereinsrechts19

1.1	Abgrenzung des Vereins zur Personengesellschaft	19
1.2	Der Verein in rechtlicher Betrachtung	20
1.2.1	Begriff des Vereins	20
1.2.2	Nichtwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Verein	20
1.3	Gesetzliche Regelungsbereiche	21
1.4	Vereinsautonomie.	22
1.5	Gründung des Vereins	22
1.6	Eingetragener (rechtsfähiger) und nichteingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein	23
1.6.1	Eingetragener Verein als Juristische Person	23
1.6.2	Zentrale Bedeutung der Rechtsfähigkeit	23
1.6.3	Nichteingetragener Verein	24
1.6.4	Unterscheidung eingetragener und nichteingetragener Verein.	25
1.7	Eintragung in das Vereinsregister.	26
1.7.1	Bedeutung des Vereinsregisters.	26
1.7.2	Zuständigkeit.	27
1.7.3	Eintragungen im Vereinsregister	27
1.7.4	Anmeldepflicht.	28
1.7.5	Form der Anmeldung	28
1.7.6	Verfahren	30
1.7.7	Kosten	30
1.8	Auflösung des Vereins	31
1.8.1	Selbstauflösungsrecht	31
1.8.2	Auflösungsbeschluss	31
1.8.3	Anmeldung zum Vereinsregister	32
1.8.4	Anfall des Vereinsvermögens, Liquidation, Sperrjahr, Erlöschen des Vereins	32

2. Rechtssetzung im Verein (Satzung).	.33
2.1	Satzung als Verfassung des Vereins 33
2.2	Satzung als Grundlage der Vereinsorganisation 34
2.3	Vereinsordnungen 35
2.4	Kernbereiche der Satzung. 36
2.4.1	Grundaussagen der Satzung 36
2.4.2	Zwingende Vorschriften nach dem Gesetz. 36
2.4.3	Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung 37
2.5	Satzungsänderungen 38
2.5.1	Vorbereitung der Satzungsänderung. 38
2.5.2	Einladung. 39
2.5.3	Tagesordnung. 39
2.5.4	Beschlussfassung 40
2.5.5	Neufassung der Satzung 40
2.5.6	Protokoll der Versammlung 41
2.5.7	Rechtswirksamkeit der Satzungsänderung. 41
3. Notwendiger Satzungsinhalt	.42
3.1	Vereinsname 42
3.2	Vereinssitz 42
3.3	Vereinszweck 43
3.4	Eintragungswille 43
3.5	Erwerb der Vereinsmitgliedschaft 44
3.6	Austritt aus dem Verein. 44
3.6.1	Formvorschriften zur Austrittserklärung 45
3.6.2	Rechtliche Wirksamkeit des Austritts 45
3.6.3	Bestand der Mitgliedschaft während laufender Austrittsfrist 46
3.6.4	Sofortiger Austritt. 46
3.7	Beiträge, sonstige Leistungen, Umlagen 47
3.8	Bildung (Zusammensetzung) des Vorstands 47
3.8.1	Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) 47
3.8.2	Bestellung des Vorstands 48

3.8.3	Amtsdauer des Vorstands	49
3.8.4	Bestellung eines Notvorstands	50
3.9	Einberufung der Mitgliederversammlung und die Form der Einberufung.	51
3.9.1	Funktion der Mitgliederversammlung.	51
3.9.2	Delegiertenversammlung.	52
3.9.3	Einberufungsorgan, Einberufungsgrund und Minderheitenverlangen	53
3.9.4	Form und Frist der Einladung zur Mitgliederversammlung	54
3.9.5	Mitteilung der Tagesordnung.	56
3.9.6	Beurkundung der Beschlüsse.	56

4. Weitere Regelungsbereiche in der Satzung 58

4.1	Rechte aus der Mitgliedschaft	58
4.1.1	Festlegung des Mitgliederstatus	59
4.1.2	Minderjährige Mitglieder	59
4.1.3	Sonderrechte	60
4.2	Pflichten aus der Mitgliedschaft	61
4.3	Einseitige Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein	61
4.3.1	Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund.	61
4.3.2	Ausschluss aus dem Verein	62
4.3.3	Streichung von der Mitgliederliste	64
4.3.4	Überprüfung des Ausschlusses durch staatliche Gerichte.	65
4.4.	Aufgaben des Vorstands	65
4.4.1	Vorstand als notwendiges Vereinsorgan	65
4.4.2	Vorstand als Vertretungsorgan	65
4.4.3	Vertretungsbefugnis	66
4.4.4	Vorstand als Geschäftsführungsorgan	69
4.4.5	Beschlussfassung des Vorstands	71
4.4.6	Aufwendungssatz.	72
4.5	Besonderer Vertreter	72

4.6	Durchführung und Ablauf der Mitgliederversammlung	73
4.6.1	Vorüberlegungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung	73
4.6.2	Versammlungsleitung	74
4.6.3	Ablauf der Mitgliederversammlung	74
4.7	Mehrheiten im Verein.	77
4.7.1	Zahlreiche Mehrheitsbegriffe	77
4.7.2	Feststellung der Mehrheiten	77
4.7.3	Gesetzliche Bestimmungen zu Mehrheiten	81

5. Haftungsbereiche82

6. Haftung aus Vertrag83

6.1	Eingetragener Verein	83
6.2	Haftung bei Handeln ohne Vertretungsmacht	84
6.3	Besonderheit beim nichteingetragenen Verein	84

7. Haftung aus Delikt.85

7.1	Unerlaubte Handlungen (§ 823 ff BGB)	85
7.1.1	Gesetzlicher Grundtatbestand zu unerlaubten Handlungen	85
7.1.2	Verschuldensprinzip (Vorsatz und Fahrlässigkeit)	85
7.2	Haftung des Vereins	86
7.2.1	Haftung des Vereins für Vereinsrepräsentanten (Organhaftung)	86
7.2.2	Haftung des Vereins für Verrichtungsgehilfen	87
7.3	Persönliche Haftung des Vereinsvertreters	87
7.4	Haftungsbegrenzung	88
7.4.1	Gemeinschaftliche Haftung von Verein und Vereinsvertreter.	88
7.4.2	Interner Freistellungsanspruch zugunsten des Vereinsvertreters	88

8. Haftung wegen interner Regressansprüche89

- 8.1 Fehlerhafte Geschäftsführung 89
- 8.2 Entlastung 90
- 8.3 Haftungsbeschränkung. 91

9. Besondere Haftungstatbestände91

- 9.1 Verletzung der Verkehrssicherungspflicht 91
- 9.2 Verletzung der Aufsichtspflicht. 94
- 9.3 Haftung im Steuerrecht. 96
- 9.4 Haftung bei Nichtabführen von
 Sozialversicherungsbeiträgen 97
- 9.5 Haftung in der Insolvenz des Vereins. 98

10. Absicherung durch Haftpflichtversicherung98

11. Datenschutz im Verein99

B. Steuerfragen im Verein

Ein Beitrag von Stefan Karsten Meyer103

1. Einführung103

2. Die Steuerbegünstigung.104

- 2.1 Körperschaft104
- 2.2 Steuerbegünstigte Zwecke105
 - 2.2.1 Gemeinnützige Zwecke.105
 - 2.2.2 Mildtätige Zwecke 106
 - 2.2.3 Kirchliche Zwecke 106
- 2.3 Selbstlosigkeit.107
 - 2.3.1 Eigenwirtschaftliche Zwecke.107
 - 2.3.2 Mittelverwendung108
- 2.4 Ausschließlichkeit108
- 2.5 Unmittelbarkeit.109
- 2.6 Unschädliche Betätigungen.109

2.7	Weitere Erfordernisse	110
2.8	Verfolgung der Zwecke durch Satzung	110
2.9	Verfolgung der Zwecke durch tatsächliche Geschäftsführung	110
2.10	Feststellung der Gemeinnützigkeit	111

3. Die vier Tätigkeitsbereiche des Vereins 112

3.1	Ideeller Bereich	113
3.2	Vermögensverwaltung	113
3.3	Zweckbetrieb	114
3.3.1	Allgemeines zum Zweckbetrieb	114
3.3.2	Sportliche Veranstaltungen	115
3.3.3	Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen	116
3.4	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	117
3.4.1	Allgemeines zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	117
3.4.2	Die Besteuerungsgrenze	118
3.4.3	Gewinnpauschalierungen	118

4. Die Mittelverwendung im Verein 118

4.1	Grundsätze der Mittelverwendung	119
4.1.1	Verwendung nur für satzungsmäßige Zwecke	119
4.1.2	Keine Zuwendungen an Mitglieder	120
4.1.3	Keine Unterstützung oder Förderung politischer Parteien	121
4.1.4	Keine Begünstigung von Personen	121
4.1.5	Grundsatz der Vermögensbindung	121
4.1.6	Zeitnahe Verwendung der Mittel	122
4.2	Rücklagen	123
4.2.1	Allgemeine Grundsätze	123
4.2.2	Rücklagen im ideellen Bereich	123
4.2.2.1	Zweckgebundene Rücklage	123
4.2.2.2	Wiederbeschaffungsrücklage	124
4.2.2.3	Freie Rücklage	125

4.2.4	Rücklagen in der Vermögensverwaltung	125
4.2.5	Rücklagen in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben . .	126
4.2.6	Unzutreffende Rücklagenbildung	126
4.3	Behandlung von Verlusten	127
4.3.1	Ideeller Bereich und Zweckbetrieb	127
4.3.2	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung	127

5. Unschädliche Betätigungen. 128

5.1	Beschaffung von Mitteln für einen anderen Verein	128
5.2	Zuwendung zu gemeinnützigen Zwecken	129
5.3	Zuwendung zur Vermögensausstattung	129
5.4	Zurverfügungstellung von Arbeitskräften	130
5.5	Überlassung eigener Räume	130
5.6	Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte	131
5.7	Förderung auch des bezahlten Sports	131

6. Besteuerung des Vereins. 131

6.1	Körperschaftsteuer	131
6.2	Gewerbesteuer	133
6.3	Umsatzsteuer	133
6.3.1	Umsatzsteuer für Leistungen des Vereins	133
6.3.2	Vorsteuerabzug	135
6.3.3	Kleinunternehmer	136

7. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Sponsoring 137

7.1	Spenden und Mitgliedsbeiträge	137
7.1.1	Arten von Spenden	137
7.1.1.1	Geldspenden	138
7.1.1.2	Sachspenden	138
7.1.1.3	Aufwandsspenden	139
7.1.1.4	Rückspenden	140
7.1.2	Zuwendungsbestätigung	140
7.1.3	Abziehbarkeit beim Spender	141

7.2 Sponsoring	143
8. Beschäftigung im Verein.	145
8.1 Verein als Auftraggeber	146
8.2 Verein als Arbeitgeber.	146
8.3 Übungsleiterfreibetrag	147
8.4 Ehrenamtspauschale	149
9. Haftung des Vereinsvorstands	149
C. Die Bedeutung der Datenschutzgrundverordnung in der Vereinsarbeit	
Ein Beitrag von Florian C.T. Alte	153
1. Allgemeines.	153
2. Schriftliche Fixierung durch die Vereine.	153
3. 5-W-Regel.	155
4. Datenverarbeitung aufgrund des Vereinszwecks	156
4.1 Erhebung von Daten	157
4.2 Nutzung von Daten.	157
4.3 Übermittlung von Daten an Dritte	157
5. Einwilligung	158
5.1 Form und Inhalt der Einwilligung	158
5.2 Sonderfall: Einwilligung bei Minderjährigen	158
6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	159
7. Datenschutzbeauftragter (m/w/d)	160

7.1	Grundsätzliches	160
7.2	Sonderfälle	161
7.3	Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten (m/w/d) .	161
8.	Bedeutende Einzelfälle	162
8.1	Homepage / Facebook / Pressemitteilungen	162
8.2	E-Mail-Verteiler / Newsletter	164
8.3	WhatsApp-Gruppen	165
8.4	Anwesenheitslisten	166
D.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Vereine	
	Ein Beitrag von Thomas Reiner.	167
	Zum Geleit	167
	Die Theorie – Entwicklung einer	
	Kommunikationsstrategie	168
I.	Definition des Kommunikationsziels.	168
1.	Definition und Präzisierung des Gesamtziels	168
2.	Definition und Präzisierung des Kommunikationsziels . .	169
2.1	Kognitiv-orientierte Ziele	169
2.2	Affektiv-orientierte Ziele	169
2.3	Konativ-orientierte Ziele	169
3.	Definition der anzusprechenden/	
	zu erreichenden Zielgruppen	170
II.	Analyse	171
1.	Kommunikationsobjekt	171
2.	„Eigene Marktsituation“	172
3.	Zielgruppenanalyse.	173
4.	Analyse der Wettbewerbssituation	173

5. Analyse des Umfelds	173
6. Analyse der Ressourcen.	174
III. Festlegung der Botschaften	174
Die Praxis	175
I. Der Webauftritt.	175
1. Homepagebaukästen	176
2. Domain	177
3. Aufbau der Homepage.	177
4. Schreiben fürs Web.	178
4.1 Das F-Schema.	178
4.2 Der Aufmerksamkeitstrichter.	178
4.3 Lesegeschwindigkeit im Netz um 25 Prozent verlangsamt .	179
4.4 Ein paar Tipps	179
4.5 Mobile Endgeräte.	180
II. Social Media (SoMe)	181
1. Zielgruppe	182
2. Ziele	182
3. Geschichten, Geschichten, Geschichten!	182
4. Wer macht's?	183
5. Zweibahnstraße!	183
6. Die Eigenheiten der Kanäle achten!	183
7. Auf Qualität achten!	185

8. Das Recht	185
8.1 Fotos (mit Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung) . . .	185
8.2 Urheberrechte.	189
9. Erfolg oder nicht, das ist dann die Frage...	189
III. Die „klassische“ Öffentlichkeitsarbeit	190
1. PR versus Werbung – was kann PR?	190
1.1 Geschichte der PR.	191
1.2 Der Print	192
1.2.1 Anzeigenblätter.	192
1.2.2 Tagespresse	192
1.2.3 Audiovisuelle Medien	192
2. Die „klassische“ Pressearbeit.	193
2.1 Der Aufbau und die Pflege von Verteilern	193
2.2 Für die Presse schreiben – die Pressemitteilung (PM) . . .	196
2.3 Die Pressekonferenz (PK)	198
2.4 Das Interview	199
2.5 Die Exklusiv-Story	199
2.6 Das Pressefoto.	199
2.7 Der Leserbrief	200
2.8 Schluss	200
3. Wirklich Schluss mit Quellen/Literaturhinweisen	202
Gesetzliche Sonderregelungen	
Aktuelle Entwicklungen zum Vereinsrecht	
im Zusammenhang mit CORONA.	203

A. Recht im Verein

Ein Beitrag von Richard Didyk

1. Grundlagen des Vereinsrechts

Vereine als organisierte Personenverbindungen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gibt es seit Alters her. So ging bereits das römische Recht davon aus, dass zur Bildung des Vereins drei Personen erforderlich waren, während für dessen Fortbestand ein Mitglied genügte. Überwiegend war die Entwicklung des Vereinswesens allerdings von dem Widerstreit geprägt, ob ein Verein frei gebildet werden kann oder aber zu seiner Gründung der staatlichen Erlaubnis bedarf. Letztlich hat sich u.a. durch das Bayerische Gesetz vom 29.1.1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, die Pflicht zur Registereintragung durchgesetzt. Dort wurde grundlegend formuliert, dass rechtlich bestehenden oder rechtlich zulässigen Vereinigungen die Rechte eines „Anerkannten Vereins“ durch Registrierung dann verliehen wird, wenn den Vereinigungen jeder beitreten konnte, wenn diese keine öffentlichen Korporationen und auch keine Handels- oder Versicherungsgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften waren und „auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb“ abzielten.

1.1. Abgrenzung des Vereins zur Personengesellschaft

Die Gemeinsamkeit von Verein und Personengesellschaft besteht darin, dass sich Personen zusammenschließen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Während bei Personengesellschaften die Verwirklichung des Zwecks jedoch eng an die Person des einzelnen Gesellschafters geknüpft ist und daher bei Wegfall eines Gesellschafters der ursprüngliche Zweck grundsätzlich nicht mehr erfüllt werden kann, ist beim Verein der Zweck verselbständigt, hat also Bestand, unabhängig davon, wie viele oder welche Mitglieder des Vereins gerade zur Erreichung des Zwecks beitragen. Auf diese Weise bietet sich die individuelle Möglichkeit, sich ohne besonderen rechtlichen Aufwand auf Dauer oder auch nur zeitweise mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen und sich

als Mitglied in eine erfolgsversprechende Organisation einzubringen; gleichzeitig besteht die Freiheit, die eigene Mitwirkung aktiv oder passiv gestalten und sich über einen Austritt wieder zurückziehen zu können. Dies macht den Verein im Gegensatz zu anderen gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen bis heute für ein persönliches Engagement auf den unterschiedlichsten Ebenen interessant.

1.2. Der Verein in rechtlicher Betrachtung

1.2.1. Begriff des Vereins

Eine gesetzliche Definition des Vereins fehlt. Die Literatur und Rechtsprechung haben dazu folgende Kriterien entwickelt:

Der Verein ist ein freiwilliger, auf eine gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss mehrerer Personen, die unter einem Gesamtnamen einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, wobei der Bestand des Vereins unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder ist. Zur körperschaftlichen Organisation zählen das Vorliegen einer Satzung, die Vertretung des Zusammenschlusses durch einen Vorstand sowie die Beteiligung der Mitglieder durch Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip.

1.2.2. Nichtwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Verein

Nach dem Zweck des Vereins unterscheidet man nichtwirtschaftliche Vereine (Idealvereine) und wirtschaftliche Vereine. Ein Idealverein liegt dann vor, wenn der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Idealverein zur Verwirklichung seines (ideellen) Zwecks keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten dürfte; unabhängig von der steuerlichen Betrachtung handelt es dabei dann um eine wirtschaftliche Betätigung im Rahmen des Nebenzweckprivilegs. Beim wirtschaftlichen Verein hingegen ist der Vereinszweck auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Wirtschaftliche Vereine kommen in der Praxis nur selten vor (vgl. GEMA), stattdessen stehen Unternehmensformen wie GmbH oder Aktiengesellschaften im Vordergrund.

1.3. Gesetzliche Regelungsbereiche

Ein Gesetz, in dem alle Angelegenheiten des Vereins geregelt sind, existiert nicht, vielmehr finden sich Bestimmungen zum Verein in allen den Gesetzesbereichen, in denen dieser mit seiner Tätigkeit in Erscheinung tritt. Die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zum Verein sind im Grundgesetz (GG), im Vereinsgesetz (VereinsG) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt.

Mit Artikel 9 ist im Grundgesetz (GG) die Vereinigungsfreiheit als Grundrecht ausgestaltet, über Art. 114 der Bayerischen Verfassung (BV) kommt der Vereinigungsfreiheit ebenfalls der Rang eines Grundrechts zu. Das Grundrecht umfasst dabei nicht nur das Recht, dass alle Deutschen bzw. alle Bewohner Bayerns Vereine und Gesellschaften bilden und solchen beitreten können (positive Koalitionsfreiheit), sondern auch das Recht, Vereinen und Gesellschaften fernzubleiben oder aus solchen auszutreten (negative Koalitionsfreiheit). Letztere findet ihren ausdrücklichen Niederschlag, wenn beispielsweise § 39 BGB formuliert, dass die Mitglieder zum Austritt aus dem Verein berechtigt sind und in Folge dazu ein Austritt nur im engen Rahmen erschwert werden kann, beispielsweise durch satzungsgemäße Vorgabe einer Kündigungsfrist.

Das Vereinsgesetz regelt das Verbot von Vereinen, allerdings ebenfalls unter dem Gebot des bestehenden Grundrechts. Nach § 3 VereinsG ist das Verbot eines grundrechtlich geschützten Vereins nur zulässig, wenn die Zwecke des Vereins oder seine Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder der Verein sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Die Einzelheiten zum Verein im eigentlichen Sinne sind in den §§ 21 mit 79 BGB niedergelegt. Dort finden sich allgemeine Vorschriften beispielsweise über die Rechtsfähigkeit des Vereins, den Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Haftung im Verein oder die Auflösung, zum anderen auch besondere Bestimmungen zum Eintragungsverfahren und zum Vereinsregister.

1.4. Vereinsautonomie

Der Gesetzgeber hat sich bei Formulierung der vereinsrechtlichen Vorschriften im BGB an der grundrechtlich geschützten Freiheit des Vereins orientiert, seine Angelegenheiten selbst regeln und sich zur Verwirklichung seines Zwecks selbst organisieren zu können (Vereinsautonomie). Daraus ergibt sich, dass Im Gesetz Bestimmungen zur inneren Vereinsorganisation nur vereinzelt vorkommen, so zur Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands, zur Einberufung der Mitgliederversammlung oder auch zu den Mehrheitserfordernissen bei Satzungs- oder Zweckänderungen. Finden sich dann Regelungen, können diese als Rahmenvorschriften durch die Satzung wiederum weitgehend abgeändert werden (Satzungsvorrang). Gestaltungsgrenzen zieht der Gesetzgeber dann, wenn es den Schutz von grundlegenden Mitgliederrechten betrifft, beispielsweise beim Austritt aus dem Verein oder auch beim Recht einer Minderheit, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erzwingen zu können. Als verbindlich sind die gesetzlichen Vorgaben dann ausgestaltet, wenn der Gesetzgeber bei Auftreten des Vereins nach außen die Sicherheit im Rechtsverkehr im Auge hatte, vornehmlich bei der Vertretung des Vereins durch den Vorstand oder bei der Haftung des Vereins für seine Organe.

Der Begriff des „Vereinsrechts“ erstreckt sich daher inhaltlich nicht nur auf die gesetzlichen Bestimmungen des BGB, sondern überwiegend auf das vom Verein selbst gesetzte Recht in Form seiner Satzung und der dazu ergänzenden (satzungsnachrangigen) Vereinsordnungen.

1.5. Gründung des Vereins

Zur Errichtung des Vereins findet in der Regel eine Gründungsversammlung statt, zu der formlos eingeladen wird. Rechtlich vollzieht sich die Errichtung eines Vereins in zwei Stufen. Zunächst müssen sich die Gründer darüber einig sein, dass ein Verein errichtet werden soll und dass für ihn die von den Gründern oder einem Dritten erarbeitete Satzung verbindlich sein soll; außerdem muss bei den Gründern Einvernehmen darüber bestehen, ob der nichtwirtschaftliche Verein durch Eintragung in das Vereinsregister – bei einem wirtschaftlichen Verein durch staatliche Verleihung – rechtsfähig werden soll. Nachdem es sich insoweit um eine vertragliche Vereinbarung der Gründer handelt, reicht es aus, dass sich daran zwei Personen beteiligen.

In der nächsten Stufe der Vereinserrichtung ist auf der Grundlage der Satzung ein Vorstand zu bestellen. Da aus zwei Personen keine Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden können, muss der Verein nunmehr aus mindestens drei Personen bestehen. Soweit der Verein nach seiner Gründung dann in das Vereinsregister eingetragen werden soll, muss er zum Zeitpunkt der Eintragung, und zwar erst dann, mindestens sieben Mitglieder haben (§ 56 BGB).

Nachdem § 35 BGB die Möglichkeit bietet, einzelnen Mitgliedern, so auch Gründungsmitgliedern, dauerhafte Sonderrechte einzuräumen, beispielsweise Beitragsfreiheit, kann es durchaus von Interesse sein, den Kreis der Gründungsmitglieder möglichst auf zwei bzw. drei Personen zu begrenzen. Andererseits fördert es das Ansehen und die Bedeutung des neugegründeten Vereins, wenn bereits an der Gründungsversammlung möglichst viele Personen beteiligt sind.

1.6. Eingetragener (rechtsfähiger) und nichteingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein

1.6.1. Eingetragener Verein als Juristische Person

Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt ein bis dahin nichtrechtsfähiger Vorverein die Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB) und wird damit zur juristischen Person. Über die Schaffung einer „juristischen Person“ neben der „natürlichen Person“ eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, den Verein als ein eigenes rechtliches Gebilde zu verselbständigen und ihn auf diese Weise von seinen einzelnen, ihm angehörenden Einzelpersonen unabhängig zu machen.

1.6.2. Zentrale Bedeutung der Rechtsfähigkeit

Der mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangten Rechtsfähigkeit kommt zentrale Bedeutung im Vereinsrecht zu. Aufgrund der Rechtsfähigkeit wird der Verein nämlich zu einem eigenständigen Rechtssubjekt, das selbst Träger von Rechten und von Pflichten ist. Vergleichbar einer natürlichen Person (jeder Mensch) kann der Verein als Verein Verträge schließen, Eigentum erwerben, Vermögen bilden oder auch klagen und verklagt werden. Ebenso wie der Verein aus einem Rechtsgeschäft selbst Rechte erwirbt, wird er aus dem Vertrag auch verpflichtet, muss bei-

spielsweise den Kaufpreis entrichten. Damit bewirkt die eigene Rechtsfähigkeit des Vereins gleichzeitig, dass Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder treffen, sondern nur den Verein als juristische Person. Dieses Haftungsprivileg zugunsten der Vereinsmitglieder gilt auch für die Vorstandsmitglieder. Da dem Verein zwar eigene Rechtsfähigkeit zukommt, er als „künstliches“ rechtliches Gebilde jedoch selbst nicht handlungsfähig ist, also seine Rechtsfähigkeit nicht in die Praxis umsetzen kann, braucht er notwendigerweise ein Handlungsorgan, das beispielsweise die erforderlichen Willenserklärungen beim Abschluss eines Kaufvertrags abgibt. Dieses notwendige Handlungsorgan ist der Vorstand, der nach § 26 Abs. 1 BGB als gesetzlicher Vertreter des Vereins fungiert. Vergleichbar wie bei den Eltern als gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Minderjährigen treten die Wirkungen des Rechtsgeschäfts weder hinsichtlich seiner Rechte noch bezüglich seiner Pflichten in der Person des Vertreters ein, sondern ausschließlich in der Person des Vertretenen, also in der (juristischen) Person des Vereins. Insoweit müssen beim eingetragenen (rechtsfähigen) Verein Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten aus Verträgen, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse abgeschlossen haben, nicht einstehen.

Die Rechtsfähigkeit des Vereins wirkt auch in den Innenbereich des Vereins hinein. Nachdem nur der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird und auf diese Weise nur dem Verein die Eigenschaft als juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit zukommt, kann Vereinsvermögen ebenfalls nur durch den Verein gebildet werden, nicht dagegen von Abteilungen, Sparten oder sonstigen Untergliederungen, die regelmäßig nur rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des Vereins darstellen. Unabhängig von intern festgelegten Formen der Vereins- und Vermögensverwaltung bleibt alleine der Verein Inhaber eines Bankkontos, Eigentümer eines Grundstücks oder auch Steuerpflichtiger, für den Steuererklärungen abzugeben sind und der Steuern zu entrichten hat.

1.6.3. Nichteingetragener Verein

Nachdem die Eigenschaft als juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit Folge der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass ein nichteingetragener Verein weder juristische Person ist noch Rechtsfähigkeit besitzt. Nach dem Wortlaut des

§ 54 Satz 1 BGB sind auf den nichteingetragenen Verein sogar die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft anzuwenden, was u.a. dazu führt, dass für die Vereinsschulden alle Mitglieder unbeschränkt einzustehen haben. Hintergrund dieser Regelung war bei Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 das Bestreben des damaligen Gesetzgebers, die Vereine mit politischer, sozialpolitischer oder religiöser Zielsetzung über die nachteiligen Folgen einer fehlenden Rechtsfähigkeit zur Eintragung in das Vereinsregister zu bewegen und sie auf diese Weise der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Diese Intention des damaligen Gesetzgebers ist durch die historische Entwicklung überholt und würde heute an Art. 9 GG gemessen auch gegen das Grundgesetz verstoßen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht daher die Verweisung im § 54 Satz 1 BGB als weitestgehend gegenstandslos an. Nichteingetragene Vereine werden heute grundsätzlich wie eingetragene, d.h. rechtsfähige Vereine behandelt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der nichteingetragene Verein auch die oben dargestellten Merkmale eines Vereins erfüllt, also insbesondere eine Satzung vorhanden ist, der Verein einen Gesamtnamen führt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist. Die Gerichte gehen davon aus, dass der nichteingetragene Verein ebenfalls Träger des Vereinsvermögens ist. Die frühere Rechtsprechung, wonach das Vermögen der Gesamtheit der Mitglieder zuzuordnen sei und diese nur deshalb nicht einzeln darüber verfügen können, weil das Vermögen gesamthänderisch gebunden sei, wurde aufgegeben. Dies bedeutet, dass die Mitglieder auch eines nichteingetragenen Vereins nicht für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haften, gleich ob diese durch Vertrag oder durch unerlaubte Handlungen der Organe entstanden sind.

1.6.4. Unterscheidung eingetragener und nichteingetragener Verein

Wenngleich die Rechtsprechung heute eine weitgehende Angleichung der beiden Vereinstypen vorgenommen hat, bleibt es dennoch bei einer für die Praxis wesentlichen Unterscheidung:

Während bei einem eingetragenen Verein dessen Vorstand als notwendiges Handlungsorgan einen Vertrag abschließt und im Hinblick auf die

eigene Rechtsfähigkeit ausschließlich der Verein aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet wird, sieht § 54 Satz 2 BGB vor, dass derjenige, der für den nichteingetragenen Verein rechtsgeschäftlich tätig wird, neben dem Verein persönlich für die Vertragserfüllung einzustehen hat (Handelndenhaftung). Der Grund für diese gesetzliche Regelung ist in der Sicherheit des Rechtsverkehrs zu sehen. Bei einem Vertragsabschluss mit einem eingetragenen Verein ist es dem Vertragspartner möglich, über Einsicht in das Vereinsregister zu erkennen, ob sein Gegenüber als Vereinsvertreter auch vertretungsberechtigt ist. Diese Möglichkeit entfällt beim nichteingetragenen Verein, weshalb sich der Vertragspartner zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nur an diejenigen halten kann, der ihm gegenüber unmittelbar handelt; dabei ist gleichgültig, ob es sich bei dem Handelnden um den Vorstand, ein einfaches Mitglied oder um ein bevollmächtigtes Nichtmitglied handelt. Dass zwischen dem Verein und dem für ihn Handelnden dann ein Ausgleich stattzufinden hat, sollte der Handelnde durch den Vertragspartner wegen Erfüllung oder eventuellem Schadensersatz in Anspruch genommen worden sein, bleibt dem Innenverhältnis des Vereins vorbehalten (§ 670 BGB; § 31 a BGB).

Alleine im Hinblick auf die Haftungsfreistellung der Mitglieder und des Vorstands bei Verbindlichkeiten des Vereins sollte daher sehr sorgfältig abgewogen werden, ob der Verein über die Eintragung in das Vereinsregister nicht doch mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet werden soll. Häufige Argumente dagegen, beispielsweise formeller Aufwand bei Satzungsänderungen oder Vorstandswechsel oder Kosten der Eintragung dürften gegenüber dem Haftungsprivileg nur beschränkte Gültigkeit haben; außerdem sind Folgeeintragungen nach der Ersteintragung des Vereins in der Praxis eher die Ausnahme als die Regel und die Eintragungskosten auch für kleinere Vereine überschaubar.

1.7. Eintragung in das Vereinsregister

1.7.1. Bedeutung des Vereinsregisters

Im Zusammenhang mit dem Verein gibt es Tatsachen, die im Rechtsverkehr von wesentlicher Bedeutung sind und daher der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen. Mit dem Vereinsregister wurde dazu ein Verzeichnis geschaffen, in dem die wichtigsten Rechtsverhältnisse des Ver-

eins hinterlegt und für jedermann einzusehen sind (§ 79 BGB). Um die Vollständigkeit und Aktualität der erfassten Daten zu garantieren, wurde zugleich gesetzlich festgelegt, welche Vereinsvorgänge durch wen, wann, wo und in welcher Form zur Eintragung anzumelden sind. Um auch die über die Satzung vorgenommene vereinsinterne Organisation für Dritte sichtbar zu machen, besteht der gesetzliche Vorbehalt, dass die Satzung rechtlich erst wirksam wird, wenn sie im Vereinsregister eingetragen worden ist (§§ 59, 71 BGB).

1.7.2. Zuständigkeit

Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten (Registergerichte) geführt. Örtlich zuständig für Eintragungen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Funktionell zuständig und damit konkreter Ansprechpartner beim Vereinsregister ist nach § 3 Nr. 1a RPfLG der Rechtspfleger.

Das Vereinsregister wird zwischenzeitlich weitgehend in maschineller Form als automatisierte Datei geführt (§ 55 a BGB, §§ 18 ff Vereinsregisterverordnung –VRV). Das elektronische Vereinsregister eröffnet die Möglichkeit, Eintragungen einschließlich der Unterlagen jederzeit und von jedermann online unter www.registerbekanntmachungen.de einsehen und auch abrufen zu können.

1.7.3. Eintragungen im Vereinsregister

Was in das Vereinsregister an welcher Stelle einzutragen ist, wird durch Gesetz und VRV abschließend geregelt. Danach werden registriert Name und Sitz des Vereins sowie allgemeine Vertretungsregelungen. Dazu zählen die Angaben zu den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, besonderen Vertretern oder Liquidatoren, einschließlich deren eventuelle Vertretungsbeschränkung mit Wirkung gegenüber Dritten, deren Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtstag und Stellung innerhalb des Vorstands. Weitere Eintragungen erfolgen zu den Rechtsverhältnissen des Vereins, und zwar mit Angaben zur Satzung, zum Datum deren Errichtung und zu deren Änderungen. Erfasst werden zudem die Umwandlung und Auflösung des Vereins, der Verzicht und die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung, Einstellung, Aufhebung und weitere Entscheidungen des Insolvenzverfahrens und das Erlöschen des Vereins.

1.7.4. Anmeldepflicht

In Registersachen wird das Gericht nur in Ausnahmefällen von Amts wegen tätig, so bei Entziehung der Rechtsfähigkeit wegen Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl (§ 73 BGB), bei Insolvenz (§ 75 BGB) und nach § 76 BGB bei der Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren. Im Übrigen werden Eintragungen nur auf Antrag (Anmeldung) vorgenommen, wozu allerdings korrespondierend eine Anmeldepflicht normiert wurde.

An Vorgängen anmeldepflichtig sind danach: die Eintragung des rechtsfähigen Vereins (§ 59 BGB), Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 67 BGB) und der Satzung (§ 71 BGB), die Auflösung des Vereins (§ 74 BGB), die Bestellung der Liquidatoren einschließlich deren Vertretungsmacht (§ 76 BGB) sowie die Verschmelzung von Vereinen (§ 19 UmwG).

Als Person anmeldepflichtig sind diejenigen Mitglieder des Vorstands sowie die Liquidatoren, „die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind“ (§ 77 BGB). Kommt der Vorstand seiner gesetzlich verankerten Anmeldepflicht nicht oder nicht unverzüglich nach, kann gegen ihn notfalls ein Zwangsgeld bis zu 1.000 € festgesetzt werden (§§ 78 BGB, 3 Nr. 1a RPflG, § 389 FamFG, Art. 6 EGStGB). Außerdem stellt die Missachtung der Anmeldepflicht gleichzeitig eine Verletzung der Organpflichten dar, die den Vorstand u.U. Schadensersatzansprüchen aussetzt.

1.7.5. Form der Anmeldung

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind nach § 77 BGB mittels öffentlich beglaubigter Erklärung vorzunehmen. Demnach sind die schriftlichen Anmeldeerklärungen – nunmehr unabhängig von Erst- oder Folgeeintragungen – vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl zu unterzeichnen und die Unterschrift(en) sodann öffentlich zu beglaubigen (§ 129 BGB). Beglaubigung bedeutet, dass die Unterschrift generell in Gegenwart des Notars vollzogen wird, wobei es nicht erforderlich ist, dass mehrere nur gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder ihre Unterschriften gleichzeitig vor dem Notar leisten müssen. Neben dem Notar können gemäß § 63 BeurkG in Verbindung mit entsprechenden Landesgesetzen in Baden-Württemberg auch die Rats-

schreiber, in Hessen die Vorsteher der Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz die Ortsbürgermeister sowie die Gemeinde- und Stadtverwaltungen öffentlich beglaubigen.

Bei der Ersteintragung des Vereins in das Vereinsregister sind der Anmeldung eine Abschrift (Kopie) der Satzung sowie eine Kopie des Gründungsprotokolls, aus der sich auch die Bestellung des (vertretungsberechtigten) Vorstands ergibt, beizufügen (§ 59 BGB). Als Nachweis dafür, dass der Verein zum Zeitpunkt der Eintragung mindestens sieben Mitglieder hat, muss die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein. Aus der Satzung muss schließlich auch der Tag der Errichtung hervorgehen. Nicht mehr erforderlich ist die Vorlage der Satzungsurschrift.

Bei den Folgeeintragungen, also beispielsweise anlässlich der Änderung des vertretungsberechtigten Vorstands, ist der Anmeldung eine Kopie des Protokolls beizufügen, in dem die Bestellung des neuen Vorstands niedergeschrieben ist (§ 67 BGB). Soweit dazu nur ein Protokollauszug als Wahlprotokoll eingereicht wird, ist darauf zu achten, dass dieses unabhängig von der ansonsten üblichen Unterzeichnung durch den Protokollführer auch vom Wahlleiter als dem für den betreffenden Tagesordnungspunkt zuständigen Versammlungsleiter unterschrieben wurde.

Bei der Eintragung von Satzungsänderungen ist der Anmeldung eine Kopie des Protokoll(auszug)s beizulegen, aus dem sich unmittelbar der vollständige Wortlaut der Satzungsänderung(en) und der Beschluss über deren Annahme ergibt; zusätzlich ist im Wortlaut die aktuelle Fassung der geänderten Satzung vorzulegen. Wurde die Satzung insgesamt neugefasst, ist der Kopie des Beschlussprotokolls als dessen Bestandteil der vollständige Text der neugefassten Satzung beizuheften. Damit liegt im Vereinsregister immer der aktuelle Satzungstext vor.

Die beglaubigte Anmeldung mit Anlagen ist dann vom Verein oder vom Notar in Urschrift bei Gericht vorzulegen. Der Notar kann alternativ dazu die von ihm oder dem Verein (auch als Datei) gefertigte Anmeldung elektronisch beglaubigen und diese samt Unterlagen in elektronischer Form beim Vereinsregister einreichen.

1.7.6. Verfahren

Die Prüfungspflicht des Registergerichts bei Anmeldungen erstreckt sich formell auf deren Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. In materieller Hinsicht prüft das Gericht lediglich, ob die beantragte Eintragung durch die eingereichten Unterlagen gerechtfertigt wird; dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Satzung den rechtlichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, wird die Eintragung vorgenommen. Die Ersteintragung des Vereins wird gemäß § 66 BGB dann im gemeinsamen Registerportal der Länder öffentlich bekanntgemacht (www.registerbekanntmachungen.de), dagegen nicht mehr im Amtsblatt oder in einer Tageszeitung.

Wurden Mängel festgestellt, ergeht eine Zwischenverfügung mit entsprechenden Hinweisen. Werden die Mängel danach nicht behoben, wird die Anmeldung zurückgewiesen. Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers können Rechtsmittel eingelegt werden.

1.7.7. Kosten

Kosten der Anmeldung entstehen bei Gericht für die Eintragung und beim Notar für die Beglaubigung. Gesetzliche Grundlage für die Kostenerhebung und –berechnung ist das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Ausgangspunkt für die Berechnung der Gebühren ist dabei zunächst die Feststellung des Geschäftswerts, der dem zur Eintragung angemeldeten Vorgang zukommt. Dieser Wert kann nicht nach einem bestimmten Prozentsatz des Vereinsvermögens festgesetzt werden. Es ist vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Sache, der Vermögenslage des Vereins, des Nutzens, den der Verein aus seinem Vermögen zieht, und der Mitgliederzahl über eine angemessene Erhöhung oder Ermäßigung des nach § 36 Abs. 3 GNotKG geltenden Regelwerts zu entscheiden; dieser beträgt 5.000 €. Danach verbietet es sich auch, den Verkehrswert von Vereinsimmobilien als Geschäftswert anzusetzen, da diese zweckgebunden und damit nicht frei veräußerlich sind. Sind die anzumeldenden Vorgänge voneinander unabhängig, z.B. Satzungsänderung und Vorstandswechsel oder auch Bestellung und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, werden die Einzelwerte zu einem Gesamtwert addiert (§ 35 GNotKG).

Die Gebühren selbst und deren Höhe ergeben sich dann für das Gericht aus Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG, Kostenverzeichnis (KV) Nr. 13100 und Nr. 13101, nämlich EURO 75 für die Ersteintragung einschließlich der Veröffentlichung im Registerportal und EURO 50 für spätere Eintragungen. Wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und denselben Verein betreffen, wird die Gebühr für mehrere Eintragungen nur einmal erhoben.

Beglaubigt der Notar bei einer Anmeldung lediglich die Unterschriften, fällt eine 0,2/Gebühr nach KV Nr. 25100 an, dabei mindestens EURO 20. Nimmt der Notar eine Beratung vor, entwirft er zusätzlich die Anmeldung und vollzieht diese gegenüber dem Registergericht, erhält er eine 0,3 bis 0,5/Gebühr nach KV 24102, mindestens jedoch EURO 30; hinzu kommen noch Auslagen sowie die geltende Umsatzsteuer.

1.8. Auflösung des Vereins

1.8.1. Selbstaufhebungsrecht

Nach § 41 Abs. 1 BGB kann der Verein (nur) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das Selbstaufhebungsrecht ist Ausfluss aus der Freiheit der Vereinsbildung nach Art. 9 GG und insoweit den Mitgliedern nicht entziehbar. Allerdings können durch die Satzung für die Auflösung des Vereins erschwerende Verfahren vorgesehen werden.

1.8.2. Auflösungsbeschluss

Um die Auflösung eines Vereins zu erschweren, sehen Satzungen häufig die Notwendigkeit einer eigenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung vor, deren Tagesordnung nur die Auflösung zum Inhalt haben darf und für die eine besondere Beschlussfähigkeit gefordert wird. Sind nicht ausreichend Mitglieder anwesend und ist damit die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden, die – bei entsprechender Satzungsregelung – dann ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit entscheiden kann. Zum Beschluss selbst fordert das Gesetz eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, diese Mehrheit ist jedoch abdingbar und kann sowohl durch höhere als auch niedrigere Mehrheiten ersetzt werden.

1.8.3. Anmeldung zum Vereinsregister

Die Auflösung ist durch den Vorstand zum Vereinsregister anzumelden (§ 74 Abs. 2 BGB). Für die Anmeldung gelten die auch ansonsten vorgeschriebenen Formalien wie beispielsweise die Beglaubigung der Unterschriften.

1.8.4. Anfall des Vereinsvermögens, Liquidation, Sperrjahr, Erlöschen des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vermögen an die Personen, die in der Satzung dafür vorgesehen sind (§ 45 BGB). Bei Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind, ergeben sich die Anfallsberechtigten aus der zwingenden Vermögensbindung nach dem Steuerrecht, anfallsberechtigt demnach gemeinnützige Einrichtungen oder aber sonstige Institutionen, die das Vermögen wiederum für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Nach der Auflösung des Vereins ist das verbliebene Vereinsvermögen abzuwickeln (§ 47 BGB). Mit der Liquidation soll die Tätigkeit des Vereins zu Ende geführt und der Verein sowohl als Personenzusammenschluss als auch als juristische Person beendet werden. Dazu sind die laufenden Geschäfte zu erledigen, das Vermögen zu verwerten, bestehende Verpflichtungen zu erfüllen und der Überschuss an die Anfallsberechtigten auszukehren (§ 49 BGB). Diese Aufgabe obliegt den Liquidatoren. Zu Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder berufen, die bei Auflösung des Vereins im Amt waren; durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung können jedoch auch andere Personen für die Liquidation berufen werden (§ 48 BGB). Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden (§ 76 BGB).

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist damit die Aufforderung zu verbinden Ansprüche anzumelden; bereits bekannte Gläubiger sind gesondert zur Anmeldung aufzufordern (§ 50 BGB).

Nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung, sog. Sperrjahr, kann das noch verbliebene Vermögen dann an die Anfallsberechtigten ausgeantwortet werden (§ 51 BGB).

Zum Zwecke der Liquidation bestand der Verein noch als sog. Liquidationsverein (i.L.) fort (§ 49 Abs. 2 BGB). Erst mit der ebenfalls zum Vereinsregister nach Ablauf des Sperrjahres anzumeldende Beendigung der Liquidation erlischt der Verein endgültig als juristische Person und selbständiges Rechtssubjekt.

2. Rechtssetzung im Verein (Satzung)

2.1. Satzung als Verfassung des Vereins

Das Vereinsrecht bietet dem Verein weite Freiräume bei der Gestaltung seiner Satzung (§ 25 BGB). Soweit der Gesetzgeber nämlich überhaupt Regelungen zum Verein und seiner Organisation getroffen hat, können diese Vorschriften überwiegend durch die Satzung abgeändert werden (§ 40 BGB). Gesetzliche Grenzen der Gestaltungsfreiheit sind allerdings dort gezogen, wo es dem Gesetzgeber um die Sicherheit des Rechtsverkehrs geht, beispielsweise bei der Vertretung des Vereins (§ 26 Abs. 1 BGB), oder auch um die Wahrung elementarer Mitgliederrechte, beispielsweise beim Austritt aus dem Verein (§ 39 BGB); letztere werden zudem durch die Rechtsprechung konkretisiert, z.B. bei den strengen Anforderungen an ein Ausschlussverfahren.

Die Gestaltungsfreiheit sollte genutzt werden, der Vereinstätigkeit einen geeigneten rechtlichen Unterbau zu verschaffen, der einerseits Entwicklungen im Vereinsleben zulässt, der andererseits aber auch den verbindlichen Rahmen für ein geordnetes Zusammenleben im Verein setzt. Dies erfordert eine besondere Sorgfalt bei Errichtung der Vereinssatzung. So können Mustersatzungen nur ein erster Einstieg sein, wenn im Verein Satzungen erstellt werden sollen oder Änderungen anstehen. Keinesfalls dürfen Formulierungen aus einer Mustersatzung „blind“ und ohne deren Überprüfung auf die Verhältnisse im eigenen Verein übertragen werden. Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn mehrere Mustersatzungen als Vorlagen für die eigene Satzung herangezogen werden und einzelne Regelungen aus dem Kontext der einzelnen Mustersatzung gerissen werden.

Soweit es den Umfang der Satzungsregelungen betrifft, sollte bedacht werden, dass die Satzung Räume für Entwicklungen des Vereinslebens

gewährt, in ihrer Grundausrichtung überschaubar und für die Mitglieder auch ohne juristische Vorbildung lesbar bleibt. Der für einen eingetragenen Verein vom Gesetz her vorgegebene notwendige Satzungsinhalt kann dabei als Grundumfang gelten, ergänzt um Bestimmungen, die Vorsorge für solche Probleme treffen, die in der konkreten Praxis des eigenen Vereins auch nahe liegen. So würde es wenig Sinn haben, die Satzung mit Regelungen zu besonderen Vertretern oder zum Vertretungsumfang des Vorstands zu belasten, wenn der Verein nur als reiner Einsparten-Verein geführt wird und sich eine rechtsgeschäftliche Betätigung des Vereins ohnedies in Grenzen hält. Andererseits wäre eine Festlegung in der Satzung dringend geboten, wenn innerhalb des Vereins an den Status der Mitglieder unterschiedliche Mitgliederrechte und -pflichten geknüpft werden sollen. Dies bedeutet auch, dass die Satzung regelmäßig an die tatsächlichen Anforderungen des Vereinslebens angepasst werden muss.

2.2. Satzung als Grundlage der Vereinsorganisation

Das BGB kennt in seinen Bestimmungen bezüglich der Vereinsorganisation lediglich die Mitgliederversammlung als mehrheitsbildendes Beschlussgremium und den Vorstand als Vertretungsorgan (Außenverhältnis) und Geschäftsführungsorgan (Innenverhältnis). Der Vereinsautonomie bleibt vorbehalten, diese Grundorganisation durch die Satzung praxisgerecht zu konkretisieren oder auszubauen.

Bevor Satzungsformulierungen in Angriff genommen werden, müssen daher grundlegende Überlegung angestellt werden, wie die Organisation des Vereins zur effizienten Erreichung der Vereinsziele ausgerichtet werden soll. So kann der Verein über eine allumfassende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bis hin zu Zustimmungsvorbehalten für einzelne Rechtsgeschäfte eine dominierende Stellung der Mitgliederbasis festlegen. Möglich wäre jedoch auch, die Mitverwaltungsrechte der Mitglieder über differenzierte Teilnahme- oder Stimmrechte hinaus auf die Beteiligung an zeitlich gestreckte Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen zu beschränken und die Vereinsführung auf den Vorstand und andere Vereinsorgane zu konzentrieren. Über die Einrichtung von „Zwischenorganen“ können verschiedene Strömungen innerhalb des Vereins in die Mitwirkung an der Vereinsführung ebenso eingebun-

den wie Aufsichtsgremien geschaffen werden. Schließlich bleibt auch die Möglichkeit, die Aufgaben innerhalb des Vereins auf verschiedene Ebenen zu delegieren und die damit verbundenen Selbständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu bestimmen, beispielsweise bei Untergliederungen des Vereins in Abteilungen, Sparten oder auch Organen zur Förderung der Jugendarbeit.

Erst wenn solche organisatorischen, aber auch strategischen Überlegungen abgeschlossen sind, sollte die Satzung gestaltet und – im Hinblick auf die Eintragung des Vereins zwangsläufig schriftlich – ausformuliert werden. Nur auf diese Weise wird die Satzung zum Spiegelbild der Vereinsstruktur, zur rechtlichen Grundlage des Vereinsaufbaus und letztlich zur Visitenkarte des Vereins. Der Grundsatz muss daher lauten, dass die Satzung den Vereinsgrundlagen folgt, nicht dagegen, dass das Vereinsleben in abstrakte Satzungsbestimmungen gepresst wird.

2.3. Vereinsordnungen

In vielen Vereinen wird die Satzung durch Vereinsordnungen ergänzt, so durch Geschäftsordnungen, Finanzordnungen, Beitragsordnungen, Wahlordnungen, Jugendordnungen oder auch Ehrenordnungen oder Rechtsordnungen. In den Ordnungen können für alle Mitglieder verbindliche Regelungen getroffen werden. Der Vorteil von Ordnungen besteht darin, dass auf Vereinsentwicklungen flexibel reagiert werden kann, da ihre Änderungen, solange die Ordnung nicht ausdrücklich zum Bestandteil der Satzung erklärt wird, keine Satzungsänderungen darstellen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen. Weiterhin wird durch Ordnungen die Vereinssatzung entlastet und Raum geschaffen für die Aufnahme von Detailformulierungen, die zur Transparenz innerhalb des Vereins beitragen.

Rechtlich wird bei Ordnungen nach Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen unterschieden. Vereinsordnungen regeln den Betrieb des Vereins, also insbesondere das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern, z.B. in Form einer Aufnahme- oder Beitragsordnung. Geschäftsordnungen bestimmen den Ablauf von Entscheidungen innerhalb eines Vereinsorgans und wirken nur im Innenverhältnis des Vereins, beispielsweise Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung.

Zur Rechtswirksamkeit einer Ordnung bedarf es der Ermächtigung in der Satzung einschließlich der Festlegung, welches Organ für die Beschlussfassung über die Ordnung zuständig ist; fehlt es an einer konkreten Zuständigkeitsregelung, fällt die Kompetenz an die Mitgliederversammlung. Zu beachten ist weiterhin, dass die Bestimmungen in einer Ordnung immer nachrangig zur Satzung sind, nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sich von ihrem Inhalt her nicht auf Bereiche erstrecken dürfen, die ausschließlich einer Satzungsbestimmung vorbehalten sind. Letzteres ist unabhängig vom gesetzlichen Mindestinhalt der Satzung auch immer dann der Fall, wenn es Rechte und Pflichten der Mitglieder betrifft, beispielsweise Stimmrechte, Beitragspflichten oder auch Vereinsstrafen und deren Veröffentlichung. Schließlich bedarf eine Ordnung auch der Bekanntmachung im Verein.

2.4. Kernbereiche der Satzung

2.4.1. Grundaussagen der Satzung

Die Satzung trifft Grundaussagen zur Identität des Vereins, zu dessen Organisation, zu den Grundlagen der Mitgliedschaft und schafft die Rechtsbasis für das Vereinskonzzept, die Vereinsführung, die Vereinsstruktur und die Vereinsstrategien. Zu den Grundsätzen des Vereinsrechts, die sich in der Satzung außerdem niederschlagen müssen, zählen:

- Gleichbehandlungsgrundsatz,
- Willkürverbot,
- Schutz des Vereinszwecks durch Gestaltung der Änderungsmöglichkeiten,
- Schutz der Minderheiten,
- Kompetenzverteilung im Verein,
- Bestimmtheitsgrundsatz, wenn auf andere Satzungen, z.B. auf die übergeordneter Verbände Bezug genommen werden soll.

2.4.2. Zwingende Vorschriften nach dem Gesetz

Gemäß § 57 BGB muss die Satzung eines jeden Vereins den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten, außerdem ergeben, ob der Verein eingetragen werden soll.

Beim eingetragenen Verein ist nach § 58 BGB weiterhin erforderlich eine Regelung

- über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten sind,
- über die Bildung des Vorstands,
- über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Wenngleich § 58 BGB nur von einem Sollinhalt spricht, sind diese Satzungsanforderungen als Muss-Vorschrift zu verstehen. In der Satzung ist weiterhin der Tag der Errichtung zu dokumentieren, für eine Ersteintragung des Vereins ist die Satzung außerdem von mindestens sieben Mitgliedern zu unterzeichnen. Fehlt es bei einem einzutragenden Verein in der Satzung an einer der zwingenden Vorschriften, ist eine Anmeldung durch das Amtsgericht zurückzuweisen (§ 60 BGB).

Diese Regelungen sollten auch als Maßstab für einen Verein gelten, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Soll der Verein als gemeinnütziger Verein geführt werden, gibt die Abgabenordnung weitere Bestimmungen vor, die zwingend in die Satzung aufgenommen werden müssen.

2.4.3. Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung

Der Gestaltung durch den Verein sind nachfolgende Regelungen zugänglich:

- Vertretung des Vereins nach außen (Anzahl Vorstandsmitglieder, Besondere Vertreter),
- Beschränkung der Vertretungsmacht (Einzel-/Gesamtvertretung, Zustimmungsvorbehalte intern und mit Wirkung gegenüber Dritten),
- Beschränkungen bei der Abwahl des Vorstands,
- Bestellung des Vorstands außerhalb der Mitgliederversammlung,

- Geschäftsführung des Vorstands (Auftragsgrundsätze, Ehrenamt, Bezahlung),
- Beschlussfassung innerhalb des Vorstands,
- Haftungserleichterungen für den Vorstand gegenüber den Mitgliedern über § 31 a BGB hinaus,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Beschlussfähigkeit, Mehrheiten),
- Bestimmung der Mitverwaltungsrechte (Teilnahmerecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht, Wahlrecht, Minderjährige),
- Übertragbarkeit von Mitgliedschaftsrechten (Stimmrechtsübertragung),
- Austritte (Bindung der Kündigung an bestimmten Zeitpunkt oder an Fristen) und Ausschlussverfahren,
- Vermögensanfall bei Auflösung,
- Bestellung der Liquidatoren.

2.5. Satzungsänderungen

Als Satzungsänderung wird jede textliche Veränderung der Satzung verstanden, unabhängig davon, ob sich die Änderung lediglich als redaktionelle Berichtigung darstellt, einzelne Bestimmungen inhaltlich verändert werden oder aber die gesamte Satzung überarbeitet und notfalls neugefasst wird.

2.5.1. Vorbereitung der Satzungsänderung

Da Satzungsänderungen regelmäßig mit Veränderungen des Vereinsgeschehens einhergehen, ist vor einer Beschlussfassung im zuständigen Organ insbesondere auf eine ausreichende Vorbereitungszeit zu achten. Diese Zeit dient einerseits dazu, internen Diskussionen über die vorgesehenen Änderungen Raum zu geben und hinsichtlich der dazu eingesetzten Wege und Mittel Transparenz herzustellen. Andererseits ist zeitlich einzuplanen, dass Satzungsänderungen in der Regel zu Kontakten mit Behörden und Gerichten führen. Sinnvoll erscheinen daher nachfolgende Arbeitsschritte:

- Vorüberlegungen und Vorberatungen im Vorstand
- Beteiligung von Vereinsgruppierungen in einem Satzungsausschuss
- Vorbesprechung des Satzungsentwurfs mit dem Registergericht

- Vorprüfung bei Gemeinnützigkeit des Vereins mit dem Finanzamt
- Prüfung der nach der Satzung zu beachtenden Form- und Fristvorschriften zur Einladung des zuständigen Organs, meist der Mitgliederversammlung
- genaue Angaben zu den beabsichtigten Änderungen in der Tagesordnung
- Prüfung notwendiger Anforderungen an die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit nach Satzung bzw. Gesetz
- Protokollierung des Beschlusses
- Durchführung des Eintragsverfahrens

2.5.2. Einladung

Die Einladung zur beschlussfassenden Versammlung hat nach den Vorgaben der bestehenden Satzung zu erfolgen. Dabei ist sowohl auf die Form der Einladung (Brief, Aushang usw.) zu achten wie auf die Einberufungsfrist. Außerdem ist die Einladung an alle Mitglieder des Vereins zu richten, denen nach der Satzung zumindest Teilnahmerecht zukommt. Der Ausschluss von minderjährigen Vereinsmitgliedern beispielsweise vom Stimmrecht beinhaltet keineswegs, dass diese auch kein Antrags-, Teilnahme- oder Rederecht hätten, wobei die Ausübung dieser Rechte durch den gesetzlichen Vertreter, in der Regel durch die Eltern erfolgt. Das Registergericht verlangt bei der Prüfung zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister die Vorlage des Einladungsschreibens.

2.5.3. Tagesordnung

Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung, die bei entsprechender Satzungsbestimmung oder nach § 32 Abs. 1 BGB üblicherweise mit der Einladung zu versenden ist, so konkret angegeben sein, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung auf die Versammlung möglich ist und sie die Entscheidung treffen können, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen. Erweist sich die Tagesordnung dabei als zu ungenau, wären Beschlüsse zur Satzungsänderung nichtig.

Soweit dies vom Umfang der Änderungen her machbar ist, empfiehlt sich eine Gegenüberstellung der alten und der neugefassten Satzungs-

bestimmungen. Ausreichend wäre jedoch auch, dass die einzelnen Änderungen in Textform in den dafür in der Tagesordnung vorgesehenen Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Von einer Handhabung, unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt die Änderung lediglich inhaltlich zu beschreiben, ist für die Praxis abzuraten, da sich die Versammlung erfahrungsgemäß in der dann noch erforderlichen Formulierung der Änderung bzw. der Beschlussvorlage verliert.

2.5.4 Beschlussfassung

Die Satzungen sehen für Satzungsänderungen regelmäßig eine qualifizierte Mehrheit vor. Maßgeblich für die Beschlussfassung über die Satzungsänderung bleibt dabei noch die Satzung in der bisherigen Fassung. Ist eine solche besondere Mehrheit nicht vorgesehen, greift § 33 BGB, wonach zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Zu beachten ist auch, dass die erforderliche Mehrheit tatsächlich ausgezählt und das Stimmergebnis nach genauer Zahl festgestellt werden muss. Eine pauschale Feststellung, dass die erforderliche Mehrheit erzielt worden ist, würde nicht ausreichen.

2.5.5. Neufassung der Satzung

Erstreckt sich die Änderung nicht nur auf eine einzelne Bestimmung der Satzung, sondern steht deren umfangreiche Überarbeitung an, empfiehlt es sich für die Praxis, der Einladung als Entwurf den vollständigen Text der Neufassung beizufügen. In der Tagesordnung sollte dann auch statt „Satzungsänderung“ die Formulierung „Neufassung der Satzung“ Verwendung finden.

In der Mitgliederversammlung wird der Entwurf dann unter Einbezug eventueller Änderungsanträge, die fristgerecht vor der Versammlung eingegangen sind oder als solche unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt noch während der Versammlung eingebracht werden, mit der Zielsetzung behandelt, zu einem abschließenden, beschlussreifen Entwurf der Neufassung zu gelangen. Sollte die Diskussion zur endgültigen Formulierung einzelner Bestimmungen des Entwurfs mit einer Abstimmung zu Ende geführt werden, ist dafür lediglich die Mehrheit erforderlich, mit der die Mitgliederversammlung auch sonstige „nor-

male“ Beschlüsse fasst, regelmäßig also die einfache Mehrheit (siehe dazu 4.7.). Erst nach Feststellung des so erreichten endgültigen Entwurfs erfolgt dann die Abstimmung über die endgültige Neufassung der Satzung, jetzt aber mit der nach der Satzung, mangels einer dortigen Regelung nach dem Gesetz geforderten meist qualifizierten Mehrheit.

Diese Vorgehensweise erspart es der Versammlung, über jeden einzelnen Paragraphen der Neufassung mit einer qualifizierten Mehrheit abstimmen und dazu jeweils die genaue Stimmenverteilung festzustellen und im Protokoll dokumentieren zu müssen. Allerdings sollte der Versammlungsleiter dieses Verfahren deutlich kommunizieren.

2.5.6. Protokoll der Versammlung

Zur Beurkundung des Beschlusses über die Satzungsänderung muss ein Protokoll geführt werden. Dieses hat mindestens zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- Abstimmungsergebnis nach genauer Zahl,
- Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

2.5.7. Rechtswirksamkeit der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung wird bei einem eingetragenen Verein rechtlich erst mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs. 1 BGB).

Der Verein kann allerdings vor der Eintragung auf der Basis der beschlossenen Satzungsänderung bereits Beschlüsse fassen. Sollen beispielsweise weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, für die der bisherige Vorstandskreis zunächst durch Satzungsänderung zu erweitern war, kann deren Wahl bereits vor der Eintragung der Satzungsänderung durchgeführt werden. Die Wahl wird dann jedoch nicht bereits mit der Annahme durch den Kandidaten, sondern erst mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister wirksam.

3. **Notwendiger Satzungsinhalt**

3.1. **Vereinsname**

Der Verein kann seinen Namen frei wählen. Bei der Wahl des Vereinsnamens ist jedoch auf den Grundsatz der Namenswahrheit zu achten; danach ist es dem Verein untersagt, durch seine Namensgebung über die Art, die Größe oder die Bedeutung zu täuschen, beispielsweise dadurch, dass mit dem Namen der Eindruck erweckt wird, der Verein wäre bundesweit tätig, obwohl er nur von regionaler Bedeutung ist.

Darüber hinaus hat sich nach § 57 Abs. 2 BGB der Vereinsname von dem Namen eines anderen eingetragenen Vereins, der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde besteht, deutlich zu unterscheiden. Dies gilt nur im Verhältnis zu einem bereits eingetragenen Verein, nicht dagegen, wenn es einen nichteingetragenen Verein betrifft. Bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit werden die beiden Vereinsnamen in der Form verglichen, wie die Eintragung erfolgt ist bzw. erfolgen soll. Fehlt es an einem unterscheidbaren Namen, kann eine Eintragung in das Vereinsregister nicht erfolgen.

Unabhängig davon ist der Name des Vereins durch das Namensrecht nach § 12 BGB geschützt. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens von einem älteren Verein bestritten oder wird dessen Interesse dadurch verletzt, dass der gleiche Namen gebraucht wird, kann der andere Verein die Änderung des Namens verlangen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich bei dem anderen Verein um einen eingetragenen oder nichteingetragenen Verein handelt.

3.2. **Vereinssitz**

Der Sitz des Vereins wird durch die Satzung bestimmt und dient der gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeit. Er entspricht dem Wohnsitz bei natürlichen Personen. Der Sitz des Vereins muss nicht mit dem Wohnort des Vorstands übereinstimmen, darf jedoch nicht völlig außerhalb des Einzugsgebiets des Vereins liegen. Würde – bei einem nichteingetragenen Verein – durch die Satzung nichts anderes bestimmt, gälte nach § 24 BGB als Sitz des Vereins der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird. Soll der Vereinssitz geändert werden, geht dies nur über eine entsprechende Satzungsänderung.

Von dem in der Satzung festgelegten Sitz des Vereins zu unterscheiden ist der Verwaltungssitz des Vereins. Dieser wird nicht in das Vereinsregister eingetragen (§ 57 Abs. 1 BGB) und kann frei und unabhängig vom Vereinssitz gewählt werden. Insoweit wäre es auch möglich, den Verwaltungssitz an den Wohnsitz des Vorsitzenden zu binden. Den Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden dagegen als Vereinssitz festzuschreiben, ist mangels Bestimmtheit nicht zulässig.

3.3. Vereinszweck

Der Vereinszweck dient nicht nur der Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen, sondern bezeichnet das gemeinsame Interesse der Mitglieder und prägt den Charakter und die Individualität des Vereins. Von dem in der Satzung niedergelegten Vereinszweck darf nicht abgewichen werden. Daher ist bereits bei der Gründung des Vereins darauf zu achten, dass der Zweck des Vereins so weit gefasst wird, dass Entwicklungen des Vereins in der Zukunft nicht zu einer Änderung des ursprünglichen Zwecks führen. Eine solche Änderung ist nämlich nicht im Wege einer Satzungsänderung zu bewerkstelligen, vielmehr bedarf es dazu einer gesonderten Zweckänderung. Dafür ist nach § 33 BGB Abs. 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Soll in der Satzung gemäß § 40 BGB von dieser Einstimmigkeit abgewichen und für eine Zweckänderung beispielsweise auf eine Zweidrittelmehrheit abgestellt werden, ist diese Mehrheit ausdrücklich auf die Änderung des Vereinszwecks zu beziehen.

Von der Festlegung des Vereinszwecks zu unterscheiden ist die Beschreibung, mit welchen Mitteln der Vereinszweck erreicht werden soll. Deren Änderung stellt eine Satzungs-, nicht dagegen eine Zweckänderung dar.

3.4. Eintragungswille

Im Hinblick auf die Bedeutung der durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangten Rechtsfähigkeit des Vereins (vgl. dazu oben 1.6.) hat die Satzung die Aussage zu enthalten, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll bzw. ist.

3.5. Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch Teilnahme an der Gründungsversammlung erfolgen. Denkbar wäre bei entsprechender Ausgestaltung der Satzung auch, dass die Mitgliedschaft durch Übertragung oder gar durch Vererbung erworben wird (§§ 38 Abs. 1, 40 Satz 1 BGB). Im Regelfall wird die Mitgliedschaft durch Eintritt in den Verein begründet.

Soweit es den Beitritt zum Verein betrifft, muss die Satzung eine Bestimmung über den Eintritt der Mitglieder in den Verein enthalten (§ 58 BGB). In der Praxis sollte dazu ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorgesehen werden. Außerdem sollte die Aufnahme von der Entscheidung durch ein Vereinsorgan, z.B. durch den Vorstand abhängig gemacht werden und der Beitritt erst mit Zustellung der Entscheidung wirksam werden, so durch Übersendung des Mitgliedsausweises. Die Entscheidung über den Beitritt bei der Mitgliederversammlung anzusiedeln oder diese gar als vereinsinterne Berufungsinstanz auszugestalten, empfiehlt sich aus praktischen Gründen nicht, da die Mitgliederversammlung regelmäßig nur in längeren Zeitabständen tagt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung, soweit dies in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Verein besteht generell nicht. Durch die Rechtsprechung wird dazu lediglich eine Ausnahme gemacht, wenn es sich bei dem Verein um einen Monopolverein handelt oder der Verein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine herausragende Machtstellung innehat und ein schwerwiegendes Interesse des Beitrittswilligen an der Aufnahme besteht oder aber die Ablehnung eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung darstellen würde (§ 826 BGB). Die Frage eines Monopolvereins wird häufig bei Verbänden geprüft, durch die den Mitgliedern der ausschließliche Zugang zu Wettbewerben oder zur Teilhabe an staatlichen Zuschüssen garantiert wird.

3.6. Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist die einseitige Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied und steht im Gegensatz zum Ausschluss, durch den der Verein das Mitgliedschaftsverhältnis zu Ende bringt. Den Mitgliedern ist das Recht, aus dem Verein austreten zu können, grundgesetzlich verbürgt.

Daher sind Austrittserschwerungen unzulässig. Als solche wären zu benennen: notarielle Beglaubigung der Austrittserklärung, Begründung für den Austritt, notwendige Anerkennung des Austritts durch den Vorstand oder keine Anerkennung, solange fällige Beiträge nicht entrichtet worden sind oder auch Entzug der Mitgliedschaftsrechte ab Zugang der Austrittserklärung bei Aufrechterhaltung der Beitragspflicht bis zum rechtlichen Wirksamwerden des Austritts.

Keines gesonderten Austritts bedarf es, wenn die Mitgliedschaft, durch entsprechende Satzungsbestimmungen gedeckt, bereits von Anfang an befristet worden ist. Die Mitgliedschaft endet dann durch Zeitablauf.

3.6.1. Formvorschriften zur Austrittserklärung

Im Zusammenhang mit dem Austritt und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen ist zu beachten, dass die Austrittserklärung selbst („Ich trete aus dem Verein aus“) lediglich an eine einfache schriftliche Form gebunden werden kann. Sieht die Satzung demgegenüber als Formvorschrift einen eingeschriebenen Brief für die Erklärung vor, ist die Austrittserklärung gleichwohl wirksam, wenn sie als einfacher Brief zugegangen ist.

Reicht nach der Satzung für die Austrittserklärung die einfache Schriftform, ist die Form mangels anderweitiger näherer Bestimmungen auch dann gewahrt, wenn die Austrittserklärung per Telefax oder per E-Mail übermittelt wird (§ 127 Abs. 2 BGB).

3.6.2. Rechtliche Wirksamkeit des Austritts

Von der Austrittserklärung ist die rechtliche Wirksamkeit des Austritts selbst zu unterscheiden, also von der Frage, wann die Mitgliedschaft rechtlich beendet ist. Adressat der Austrittserklärung ist der Verein. Gibt die Satzung dazu keine Regelung vor, ist der Austritt wirksam mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand, bei einem mehrköpfigen Vorstand mit Zugang bei einem der Vorstandsmitglieder (§ 26 Abs. 2 BGB).

Die Satzung kann ähnlich wie bei der Kündigung von Verträgen eine Frist setzen, bis zu der die Austrittserklärung spätestens eingegangen sein muss und/oder festlegen, dass der Austritt erst zum Schluss des

Kalenderjahres wirksam wird. Nach § 39 Abs. 2 BGB kann insoweit die Bindung an die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre betragen.

3.6.3. Bestand der Mitgliedschaft während laufender Austrittsfrist

Solange der Austritt wegen einer Kündigungsfrist rechtlich noch nicht wirksam geworden ist, besteht das Mitgliedschaftsverhältnis. Daher gelten für das betroffene Mitglied neben der Verpflichtung zur Entrichtung von fälligen Beiträgen auch dessen Rechte fort. Rechtlich unwirksam ist daher eine Bestimmung, wonach das austrittswillige Mitglied während der Kündigungsfrist von seinem Stimmrecht oder der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen ist. Sollte ein bereits vor dem Austritt entrichteter Jahresbeitrag gesichert werden, sollte die Wirksamkeit des Austritts jedenfalls an das Ende des Kalender(Geschäfts-)Jahres geknüpft werden; ansonsten müsste der Beitrag (anteilmäßig) zurück-erstattet werden.

3.6.4. Sofortiger Austritt

Es gehört zu den unverzichtbaren Mitgliedschaftsrechten, dass ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten kann, selbst dann, wenn ansonsten für den Austritt eine besondere Frist durch die Satzung vorgegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt dann vor, wenn bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein Verbleib im Verein bis zum Ende der vorgeschriebenen Austrittsfrist für das Mitglied unzumutbar wäre. In der Sphäre des Mitglieds können solche wichtigen Gründe in einem beruflichen Wegzug oder in einer lang anhaltenden Krankheit bestehen. Aus dem Bereich des Vereins können für das Mitglied wichtige Gründe, die ein Ausharren bis zum Ablauf der Austrittsfrist unzumutbar machen, darauf beruhen, dass der Verein Maßnahmen trifft oder Beschlüsse fasst, aufgrund derer die rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sich in einer für das konkrete Mitglied unzumutbaren Weise ändern; dies gilt insbesondere bei wirtschaftlichen Belastungen, die für das Mitglied bei Eintritt in den Verein nicht vorhersehbar waren. Eine bloße Beitragserhöhung kann dazu allerdings nicht angeführt werden, ebenso wenig kann alleine auf eine bestimmte prozentuale Erhöhungsgrenze abgestellt werden.

3.7. Beiträge, sonstige Leistungen, Umlagen

Die Satzung hat zu bestimmen, ob (Beitragsinhalt) und welche (Beitragsart) Beiträge die Mitglieder zu leisten haben. Eine Regelung in einer Vereinsordnung würde dazu nicht ausreichen, wohl können aber durch eine Ordnung die ziffernmäßige Höhe der Beiträge oder das Beitragseinzugsverfahren festgelegt werden. Sieht die Satzung keine eigene Zuständigkeit für die Bestimmung über die Beiträge fest, greift die Allzuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Unter der Bezeichnung „Beitrag“ sind lediglich die laufenden regelmäßigen Beiträge zu verstehen. Sollten über die Regelbeiträge hinaus weitere Leistungen von den Mitgliedern gefordert werden, bedarf es dazu einer gesonderten satzungsgemäßen Grundlage. Dies gilt sowohl für eventuelle (abteilungsbezogene) Sonderbeiträge, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren als auch für Arbeits- und Dienstleistungen. Als Grundsatz für die Konkretisierung solcher „sonstigen Leistungen“ in der Satzung gilt der Grundsatz, dass das Mitglied erkennen muss, in welchem Umfang es über die reguläre Beitragspflicht hinaus zu weiteren außerplanmäßigen Leistungen herangezogen werden kann.

Während Beiträge dazu dienen, den laufenden finanziellen Bedarf des Vereins zu decken, soll mit Umlagen besonderen Wirtschaftssituationen Rechnung getragen werden. Umlagen können zur Abdeckung von Vereinsschulden, aber auch zur Finanzierung von Sonderprojekten erhoben werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Umlage bedarf der satzungsgemäßen Grundlage; darüber hinaus ist in der Satzung die Zuständigkeit eines Organs sowie eine maximale Höhe der Umlage, z.B. ein Vielfaches des Jahresbeitrags festzuschreiben. Die Erhebung einer Umlage ist, auch wenn die Rechtsgrundlage dafür erst durch Satzungsänderung geschaffen wird, in der Regel kein wichtiger Grund für einen sofortigen Austritt aus dem Verein.

3.8. Bildung (Zusammensetzung) des Vorstands

3.8.1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)

Nach § 26 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben. Dies folgt aus der Stellung des Vereins als juristische Person, die ihre durch die Ein-

tragung in das Vereinsregister verliehene Rechtsfähigkeit nur dann in die Praxis umsetzen kann, wenn ein entsprechendes Handlungsorgan für sie nach außen hin tätig wird. Dieses notwendige Handlungsorgan ist der Vorstand. Konsequenterweise zählen dann auch nur die Personen zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei gleichgültig ist, ob die Vertretung alleine wahrgenommen werden kann oder nur zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern. Nichtvertretungsberechtigte Personen zählen damit allenfalls zum Vorstand im Sinne der Satzung oder zu einem „Gesamtvorstand“ oder „Erweitertem Vorstand“.

3.8.2. Bestellung des Vorstands

Die Bestellung des Vorstands bei einem zu gründenden Verein erfolgt durch die Gründungsversammlung, später gemäß § 27 Abs. 1 BGB durch die Mitgliederversammlung, solange die Satzung dazu nicht ein anderes Organ berufen hat (§ 40 BGB). Die Satzung kann dabei so weit gehen, dass die Bestellung einem außenstehenden Dritten übertragen oder an den Inhaber eines öffentlichen Amts gebunden wird. Bei der Fremdbestellung ist jedoch darauf zu achten, dass es der Mitgliederversammlung weiterhin möglich ist, das Recht zur Fremdbestellung durch Satzungsänderung insgesamt zu beseitigen und ein durch Dritte bestelltes Vorstandsmitglied zumindest aus wichtigem Grund abzuberaufen. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand muss das Fremdbestellungsrecht grundsätzlich auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränkt bleiben.

Zum Vorstand können neben Mitgliedern des Vereins auch Nichtmitglieder bestellt werden, ebenso Minderjährige, soweit diese beschränkt geschäftsfähig sind und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Will die Satzung dies ausschließen, muss sie das passive Wahlrecht ausdrücklich an eine Vereinsmitgliedschaft bzw. an eine Volljährigkeit knüpfen.

Durch die Satzung ist zu bestimmen, aus wie vielen Personen der Vorstand bestehen soll. Dazu kann sich die Regelung auf eine Mindest- und Höchstzahl beschränken und die Zahl der innerhalb dieser Grenzen zu wählenden Vorstandsmitglieder dem Bestellungsorgan überlassen. Solange die Satzung dies nicht ausdrücklich oder durch Festlegung einer konkreten Anzahl an Vorstandsmitgliedern ausschließt, können meh-

rere Vorstandsämter durch eine Person in Personalunion wahrgenommen werden. Allerdings hat der Vorstand auch dann zumindest so viele Personen zu umfassen, als zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

3.8.3. Amtsdauer des Vorstands

Das Amt des Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten und endet mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Dauer. Schweigt sich die Satzung zur Amtsdauer aus, gilt die Bestellung bis zur Neuwahl oder bis zur Abberufung des Vorstands, die nach § 27 Abs. 2 BGB jederzeit zulässig ist oder auf die Fälle beschränkt sein kann, dass ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht; dies sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Letztere kann objektiv bei krankheitsbedingtem Ausfall oder auch bei massiver Zerstrittenheit im Vorstand vorliegen. Zuständig für die Abberufung ist grundsätzlich das Organ, das auch die Bestellung vornimmt, denkbar wäre eine Amtsenthebung auch durch ein besonderes Vereinsorgan.

Schreibt die Satzung eine bestimmte Amtsdauer vor, endet das Amt automatisch mit Ablauf der Wahlperiode. Um (unvorhersehbare) Übergangszeiten bis zu einer möglicherweise verspäteten Mitgliederversammlung oder bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl zu überbrücken, sollte die Satzung auch bei Festlegung einer bestimmten Amtsdauer formulieren, dass der Vorstand solange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Um bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Funktionsfähigkeit des Vorstands aufrecht zu erhalten und die Außenvertretung des Vereins zu gewährleisten, sollte in die Satzung eine Übergangslösung aufgenommen werden, wie für den Rest der Amtsperiode zu verfahren ist. Trifft die Satzung dazu nämlich keine ausdrückliche Regelung, müsste im Interesse des Vereins regelmäßig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die zwar eine Nachwahl vornehmen kann, dies allerdings nur für die restliche Amtsperiode. Stattdessen kann festgelegt werden, dass die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Neuverteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands auf dessen verbliebene Mitglieder übertragen

werden. Zulässig wäre auch, dass die Nachwahl statt durch die Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsorgan oder sogar durch den (Rest-) Vorstand selbst durchgeführt wird. Auf diese Weise könnte beispielsweise auch ein Vereinsmitglied zur Mitarbeit gewonnen werden, das sich später dann als Kandidat für die turnusgemäße Wahl zur Verfügung stellt. Unabhängig welche Übergangslösung gewählt wird, bleibt zu beachten, dass diese nur für den Rest der Amtsperiode greift, auch wenn die Mitgliederversammlung die Nachwahl vornehmen würde.

Da die Übernahme eines Vorstandsamts freiwilliger Natur ist, kann das Vorstandsmitglied sein Amt grundsätzlich jederzeit niederlegen, ohne dafür Gründe nennen zu müssen; dies gilt jedenfalls für ein Ehrenamt. Adressat der Rücktrittserklärung ist das Bestellungsorgan oder ein anderes Vorstandsmitglied (§ 26 Abs. 2 BGB). Da es sich bei der Rücktrittserklärung rechtlich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, die mit dem Zugang wirksam wird, ist ein „Rücktritt“ vom Rücktritt nicht möglich.

Änderungen im Kreis der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind beim Vereinsregister anzumelden (§ 67 BGB), nicht dagegen Wiederwahlen.

3.8.4. Bestellung eines Notvorstands

Die Funktion des Vorstands als notwendiges Handlungsorgan des Vereins erfordert eine gesetzliche Regelung, wenn keine oder nicht mehr ausreichend viele vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vorhanden sind und der Verein somit nach außen hin nicht mehr vertreten werden kann, mithin handlungsunfähig ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn kein neuer Vorstand gefunden werden kann oder nach Ablauf der Amtsdauer nicht rechtzeitig neugewählt worden ist oder wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt ausgeschieden ist und in der Satzung übersehen wurde, für diesen Fall eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Für die Zeit bis zur Behebung des Vertretungsmangels ist in dringenden Fällen auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder eines Dritten, z.B. eines Gläubigers, durch das örtlich zuständige Amtsgericht ein sog. Notvorstand zu bestellen (§ 29 BGB). Regelmäßig erstreckt sich die Vollmacht

des Notvorstands vorerst lediglich darauf, Mitgliederversammlungen einzuberufen und für eine Nachwahl der fehlenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu sorgen. In der Praxis wird zur Einberufung der zur Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands erforderlichen Mitgliederversammlung in der Regel nicht auf einen Notvorstand zurückgegriffen, vielmehr wird die Einberufung noch zu den nachwirkenden Aufgaben des ausgeschiedenen vertretungsberechtigten Vorstands gezählt, solange dieser noch im Vereinsregister eingetragen ist. Dessen Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung endet allerdings mit der Eröffnung der Versammlung und der Wahl eines Versammlungsleiters, der dann für die Wahl des Vorstands Sorge zu tragen hat.

Zu gesetzlichen Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Corona Krise) wird auf die Ausführungen ab S. 203 verwiesen.

3.9. Einberufung der Mitgliederversammlung und die Form der Einberufung

3.9.1. Funktion der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im formalen Rahmen eines Vereinsorgans. Nur dort können Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden. Zur Abgrenzung der Mitgliederversammlung von einer bloßen Zusammenkunft der Mitglieder ist die Versammlung daher auch durch den Versammlungsleiter formal zu eröffnen und zu schließen. Außerhalb einer Mitgliederversammlung wären Beschlüsse nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2 BGB). Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, kommt der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ allumfassende Beschlusskompetenz zu (§ 32 Abs. 1 BGB). Als wesentliche Aufgaben sind zu nennen:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands
- Beitragsfestsetzung und Beschlussfassung über Umlagen und sonstige Leistungen der Mitglieder

- Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden

Die Mitgliederversammlung wird als ordentliche (planmäßige) Mitgliederversammlung und als außerordentliche (außerplanmäßige) Mitgliederversammlung durchgeführt. Regelmäßig finden sich statt der Bezeichnung „Mitgliederversammlung“ auch Begriffe wie „Jahreshauptversammlung“, „Verbandstag“, „Konvent“ usw. Soweit die Satzung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht eigenständige Aufgaben zuweist, kommen beiden Mitgliederversammlung dieselben Aufgaben und Kompetenzen zu.

3.9.2. Delegiertenversammlung

Bei größeren Vereinen findet sich regelmäßig eine Delegiertenversammlung. Delegiertenversammlungen können sowohl neben einer Mitgliederversammlung bestehen (§ 32 BGB) als auch diese ersetzen (§ 38 BGB). Grund für die Einführung einer Delegiertenversammlung ist insbesondere das Bemühen, bei mitgliederstarken Mehrspartenvereinen die Zusammenkunft der Mitglieder ordnungsgemäß organisieren zu können (vgl. dazu Vereine wie FC Bayern u.a.).

Nachdem das Gesetz für das Vereinsrecht eine Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich vorsieht, müssen in der Satzung zur Delegiertenversammlung notwendigerweise folgende Fragen geregelt werden:

- Wer gehört der Delegiertenversammlung als gewähltes (gekorenes) und wer als geborenes (von Amts wegen) Mitglied an?
- Wer bestellt die Delegierten?
- Wann werden die Delegierten bestellt?
- Welcher Stand der Mitgliederzahlen ist für die Berechnung der Delegiertenzahl maßgeblich?
- Wie ist der Delegiertenschlüssel, um eine angemessene Repräsentation des Vereins und seiner internen Gruppierungen zu gewährleisten?
- Wie ist zu garantieren, dass den gewählten Mitgliedern der Delegiertenversammlung die satzungsändernde Mehrheit gegenüber den „automatischen“ Mitgliedern zukommt?

- Wie lange ist die Amtsdauer der Delegierten?
- Haben die Delegierten Mehrfachstimmrechte oder gilt das Pro-Kopf-Prinzip, also pro Delegierter nur eine Stimme?

Bei der Einführung der Delegiertenversammlung ist über die Beachtung der rechtlichen Anforderungen, die die Gewähr für ordnungsgemäße Beschlüsse bieten, hinaus insbesondere auf eine ausreichende Aufklärung und vereinsinterne Kommunikation zu achten. Denn mit Einführung der Delegiertenversammlung werden originäre Mitgliederrechte weitgehend beschränkt, so das Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht; übrig bleibt möglicherweise nur noch das Recht, an die Mitgliederversammlung unmittelbar Anträge richten zu können.

3.9.3. Einberufungsorgan, Einberufungsgrund und Minderheitenverlangen

Nachdem das Gesetz (beim eingetragenen Verein) lediglich verlangt, dass die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, ein zuständiges Einberufungsorgan jedoch offenlässt (§ 58 BGB), bleibt dessen Benennung der Satzung überlassen. Mangels einer anderweitigen Regelung ist der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zuständig.

Die Mitgliederversammlung ist in den Fällen einzuberufen, in denen die Satzung dies vorsieht oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB); außerdem bleibt es dem Vorstand unbenommen, den Mitgliedern Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen und dazu eine Versammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist zu einer Mitgliederversammlung auch dann einzuladen, wenn dies der durch die Satzung bestimmte Teil oder mangels einer solchen Vorschrift der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB). Um dem durch Satzung unabdingbaren Minderheitenschutz Rechnung zu tragen, muss der für den Antrag erforderliche prozentuale Anteil der Mitglieder jedenfalls unter 50 % liegen. Zur Durchsetzung ihres Minderheitenrechts haben die betroffenen Mitglieder – dies sind alle Vereinsmitglieder, denen unabhängig von einem Stimmrecht zumindest ein Teilnahmerecht zukommt – auch den Anspruch auf die Aushändigung einer Mitglieder-

liste, die Namen und Anschrift der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder ausweist; eine Beschränkung der Daten auf nur stimmberechtigte Mitglieder ist unzulässig. Datenschutzgründe haben in diesem Zusammenhang zurückzutreten.

Adressat des schriftlichen und zu begründenden Einberufungsverlangens, das im Falle einer Gesamteingabe von der ausreichenden Anzahl der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein muss, ist das nach der Satzung vorgesehene Einberufungsorgan, regelmäßig daher der Vorstand. Folgt das Einberufungsorgan dem Minderheitenverlangen nicht oder bleibt es untätig, kann auf Antrag der Mitglieder das zuständige Amtsgericht diese ermächtigen, die Versammlung rechtswirksam einzuberufen. Dasselbe gilt, wenn das Einberufungsorgan zwar einlädt, sich jedoch weigert, bestimmte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen; das Amtsgericht kann dann auf Antrag die Mitglieder ermächtigen, die Tagesordnung zu ergänzen und diese in der Mitgliederversammlung abzuhandeln.

3.9.4. Form und Frist der Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Satzung hat über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, hinaus auch festzulegen, in welcher Form dies zu geschehen hat und welche Frist dabei eingehalten werden muss. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Einberufungsmodalitäten weitgehend frei wählbar sind, diese jedoch in der Satzung konkret niedergeschrieben werden müssen und die Praxis sich schließlich auch strikt an die Vorgaben zu halten hat. Eine fehlerhafte Einladung hat nämlich rechtlich zur Folge, dass die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse regelmäßig nichtig sind, jedenfalls dann, wenn der Verstoß für den Beschluss relevant war.

Ort und Zeitpunkt der Versammlung werden durch das Einberufungsorgan bestimmt. Dabei ist der Termin so zu legen, dass weitestgehend allen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung möglich und zumutbar ist; dies gilt auch für die Auswahl des Versammlungsorts.

Wie einzuberufen ist und ob für die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung dieselben Vorgaben gelten sollen, bleibt

ebenfalls der Regelung durch die Satzung vorbehalten. In Betracht kommen schriftliche Einladung durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief, Verteilung von Handzetteln, Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in einer konkret zu bezeichnenden Tageszeitung, Einstellung auf die Homepage des Vereins oder Übersendung per Telefax oder E-Mail. Unabhängig von der gewählten Form ist dem Grunde nach sicherzustellen, dass alle Mitglieder eingeladen werden und von der Einladung in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können; deshalb wäre es nicht möglich, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse einzuladen, da dem Mitglied nicht zumutbar wäre, die Tageszeitung jeden Tage auf eine Einberufung hin überprüfen zu müssen. Entscheidend ist die Mitgliederstruktur des Vereins, welche Form der Einladung gewählt wird. Enthielte die Satzung keine oder nur unzureichende Vorschriften über die Form der Einladung, müssen die Mitglieder durch einfachen Brief eingeladen werden.

Für die Einladung muss eine angemessene Frist eingehalten werden, die es dem Mitglied ermöglicht, über seine Teilnahme an der Mitgliederversammlung disponieren zu können. Bei örtlich gebundenen Vereinen sollte demnach mindestens eine Woche eingehalten werden, bei verstreut wohnenden Mitgliedern zwei bis drei Wochen, bei Großvereinen und Verbänden noch darüber hinaus.

Bei der Prüfung, ob bei schriftlicher Einladung die durch die Satzung vorgegebene Einberufungsfrist eingehalten wurde, kommt es nicht auf das Absenden des Einladungsschreibens oder wie bei der Zustellung von Willenserklärungen gemäß § 130 Abs. 1 BGB auf den Zugang beim Empfänger an. Maßgeblich ist, wann der Verein bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem Zugang des Schreibens beim Mitglied rechnen konnte. Um Unsicherheiten bei den Postlaufzeiten zu vermeiden, kann durch die Satzung fingiert werden, dass der Zugang nach Ablauf einer bestimmten Tagesanzahl nach der Absendung als erfolgt gilt. Die Einladung ist an die letzte bekannte Anschrift zu senden.

Zu gesetzlichen Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Corona Krise) wird auf die Ausführungen ab S. 203 verwiesen.

3.9.5. Mitteilung der Tagesordnung

§ 32 Abs.1 Satz 2 BGB sieht vor, dass bei der Einberufung der Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen ist. Diese Bestimmung ist nachgiebiges Recht und kann durch die Satzung abgeändert werden. Danach wäre es möglich, auf die Mitteilung der Tagesordnung gänzlich zu verzichten, Mitteilungsfristen für die Einladung und die Tagesordnung zeitlich zu trennen oder für die Festsetzung der Tagesordnung und damit verbundene Antragsfristen bestimmte Verfahren vorzuschreiben. Wirksam sind solche Vorgaben jedoch nur bei einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung, fehlt eine solche, bleibt es bei der in § 32 BGB vorgesehenen Verpflichtung zur Mitteilung der Tagesordnung. In der Praxis werden die Tagesordnungspunkte regelmäßig bereits zusammen mit der Einberufung mitgeteilt.

Die Tagesordnung muss die zur Behandlung und Beschlussfassung anstehenden Punkte so genau bezeichnen, dass dem Mitglied die Entscheidung ermöglicht wird, ob es an der Versammlung überhaupt teilnehmen will. Darüber hinaus soll sich das Mitglied ausreichend vorbereiten können und schließlich weitgehend vor Überraschungen bei der Versammlung geschützt werden. Daher sollte die Tagesordnung eher ausführlicher als zu knapp abgefasst werden. Die pauschalen Tagesordnungspunkte „Anträge“ oder „Sonstiges“ werden dem gebotenen Informationsgehalt der Tagesordnung nicht gerecht, so dass darunter keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden können.

3.9.6. Beurkundung der Beschlüsse

Das Gesetz fordert mit der Beurkundung der Beschlüsse (und Wahlen) die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls. Im Gegensatz dazu stünde ein Ablaufprotokoll, bei dem die Diskussionen wenigstens im Ansatz, die Anträge hierzu, die gefassten Beschlüsse und besondere Ereignisse festgehalten werden. Fehlt es an einer satzungsgemäßen Beschränkung auf ein Ergebnisprotokoll, bestimmt der Versammlungsleiter die Art des Protokolls.

In das Protokoll sind an Punkten aufzunehmen:

- Ordentliche oder außerordentliche Versammlung
- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Namen des oder der Versammlungsleiter und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Eröffnung der Versammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Art der Abstimmung
- Mehrheiten, aufgeschlüsselt nach Ja- und Nein-Stimmen, ungültige Stimmen und je nach geforderter Mehrheit Enthaltungen
- Wortlaut der Beschlüsse
- Schluss der Versammlung
- Unterschriften des oder der Versammlungsleiter und des Protokollführers

Das Ergebnisprotokoll bildet im Verein die gesicherte Grundlage dafür, was nach Auffassung des Versammlungsleiters und der nicht widersprechenden anwesenden Mitglieder in der Versammlung tatsächlich beschlossen worden ist. Insoweit kommt dem Protokoll Beweiswert zu, allerdings keine gesetzliche Beweiskraft, da es sich um eine private Beurkundung handelt.

Vereinsstatuten sehen regelmäßig vor, dass gegen das Protokoll nur innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch eingelegt werden kann, andernfalls es als genehmigt gilt, oder dass das Protokoll in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Zielsetzung dabei ist es, in einem überschaubaren Zeitraum ein endgültiges, notfalls auf Widerspruch hin berichtigtes Protokoll sicherzustellen. Wird vom Widerspruch kein Gebrauch gemacht oder das Protokoll genehmigt, schließt dies jedoch nicht aus, dass später noch Mängel beim Zustandekommen eines Beschlusses gerügt werden können. Allerdings muss der erst später Widersprechende dann die Vermutung gegen sich gelten lassen, dass die in der Niederschrift festgehaltenen Beschlüsse und Abstimmungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind; außerdem hat er bei einer Anfechtung des Beschlusses die Beweislast für die formale Fehlerhaftigkeit des Beschlusses trägt.

4. Weitere Regelungsbereiche in der Satzung

4.1. Rechte aus der Mitgliedschaft

Aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsen den Mitgliedern Rechte, die jedem Mitglied oder bei einer Abstufung der Mitgliedschaft jeder Mitgliedergruppe gleichermaßen zustehen. Daneben können durch die Satzung bestimmten Mitgliedern auch Sonderrechte zugewilligt werden (§ 35 BGB).

Die sog. Mitverwaltungsrechte räumen dem Mitglied die Möglichkeit ein, sich am Vereinsgeschehen aktiv beteiligen zu können. Zu den Mitverwaltungsrechten zählen:

- Einladung und Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Rederecht
- Auskunftsrecht
- Antragsrecht
- Stimmrecht
- aktives und passives Wahlrecht

Neben den Mitverwaltungsrechten bestehen Schutzrechte. Diese umfassen das Recht einer Minderheit, die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie eine Ergänzung der Tagesordnung erzwingen zu können (§ 37 Abs. 1 BGB). Außerdem ist einem Mitglied im Rahmen eines Disziplinar- und Ausschlussverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Jedes Mitglied ist schließlich berechtigt, im Klageweg vor den staatlichen Gerichten die Ungültigkeit von Beschlüssen feststellen zu lassen, ohne dass dazu die Zustimmung des Vereins erforderlich wäre oder dies als vereinsschädigend geahndet werden könnte.

Weiterhin stehen dem Mitglied Benutzungs- und Beteiligungsrechte zu, so bei Benutzung der Vereinsräume und -einrichtungen oder bei der Teilnahme an Festveranstaltungen.

Darüber hinaus gilt für jedes Mitglied der Gleichbehandlungsgrundsatz. Gleichbehandlung bedeutet dabei jedoch nicht, dass es nicht unterschiedliche Handhabungen und damit Schlechterstellungen einzelner Mitglieder geben könnte; allerdings bedarf es für solche Differenzierungen sachlicher Gründe (Willkürverbot).

4.1.1. Festlegung des Mitgliederstatus

Soweit in der Satzung keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind, kommen jedem Mitglied dieselben Rechte zu, unabhängig von dessen Alter oder dessen Mitgliederstatus als aktives, passives oder förderndes Mitglied oder als Ehrenmitglied. Wird durch die Satzung beispielsweise das Stimmrecht Minderjähriger ausgeschlossen, wird regelmäßig übersehen, dass mit dem Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht weitere Mitverwaltungsrechte fortbestehen. Oft finden sich in Vereinsregelungen durchaus sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen zwischen aktiven und passiven Mitgliedern; allerdings wird dann ebenso häufig übersehen, die einzelnen Mitverwaltungsrechte auf die Differenzierungen abzustimmen. Satzungsgemäße Versäumnisse an dieser Stelle haben schwerwiegende rechtliche Folgen. Wird nämlich in der irrigen Annahme, dass mit dem Ausschluss oder der Beschränkung des Stimmrechts auf ein bestimmtes Lebensalter gleichzeitig auch das Teilnahmerecht entzogen worden ist, bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung die Einladung eines Minderjährigen übersehen, wären alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wegen erheblicher Einberufungsmängel nichtig. Daher ist besonders darauf zu achten, dass bei Festlegung einzelner Mitgliedschaftsarten gleichzeitig der Umfang der Mitverwaltungsrechte angepasst wird.

4.1.2. Minderjährige Mitglieder

Zum Beitritt oder Austritt eines (beschränkt geschäftsfähigen) Minderjährigen ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Soweit beim Minderjährigen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres Geschäftsunfähigkeit besteht, bedarf es für seinen Beitritt ohnedies der Erklärungen durch den gesetzlichen Vertreter. Dem sollte bereits bei der Beitrittserklärung dadurch Rechnung getragen werden, dass die Unterschrift der Eltern eingefordert wird.

Unabhängig davon, dass unter dem gesetzgeberischen Ziel des Minderjährigenschutzes die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters gefordert ist, wird der Minderjährige selbst, keineswegs also sein gesetzlicher Vertreter Mitglied im Verein. Kommt dem minderjährigen Mitglied dann nach der Satzung neben den übrigen Mitverwaltungsrechten auch ein Stimmrecht zu, ist davon zu unterscheiden, ob der Minderjährige das

Stimmrecht selbst ausüben kann oder dieses durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen wird. Generell ist davon auszugehen, dass mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt vom Minderjährigen von diesem auch alle Handlungen vorgenommen werden können, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehen, also auch ein Stimmrecht selbst ausgeübt werden kann. Da die Zustimmung jedoch jederzeit widerrufen werden kann (§ 183 BGB), kann der gesetzliche Vertreter die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte übernehmen; dies gilt auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter selbst nicht Mitglied im Verein ist. Für geschäftsunfähige Mitglieder sind die Rechte ohnedies durch den gesetzlichen Vertreter auszuüben.

4.1.3. Sonderrechte

§ 35 BGB geht davon aus, dass einzelnen Mitgliedern durch entsprechende Satzungsbestimmung Sonderrechte zugebilligt werden können. Durch das Sonderrecht wird dem begünstigten Mitglied gegenüber den restlichen Mitgliedern eine Vorzugsstellung eingeräumt. Sonderrechte können sein:

- Vorstandsstellung auf Lebenszeit
- andauernde Beitragsfreiheit
- Mehrfachstimmrecht
- Vetorechte u.a.

Nachdem die Sonderrechte unabdingbar mit der Mitgliedschaft verbunden sind, erlöschen diese grundsätzlich bei Beendigung der Mitgliedschaft. Ansonsten können Sonderrechte nur beeinträchtigt oder entzogen werden, wenn die Zustimmung des Begünstigten vorliegt (§ 34 BGB). Wollte die Mitgliederversammlung eine Sonderrechte begründende Satzungsbestimmung ändern, wäre dieser Beschluss unwirksam, wenn die Genehmigung des Begünstigten nicht erteilt wird. Daher ist Umsicht geboten, wenn durch die Satzung Sonderrechte vergeben werden sollen, insbesondere wenn z.B. für einen Ehrenvorsitzenden ein lebenslanges Teilnahme- und Stimmrecht in einzelnen Vereinsorganen ins Auge gefasst werden soll.

4.2. Pflichten aus der Mitgliedschaft

Wesentliche Verpflichtung aus der Mitgliedschaft ist die Zahlung festgesetzter Beiträge, Umlagen oder sonstiger Geldleistungen. Darüber hinaus kann die Satzung auch dazu verpflichten, dass sich das Mitglied an der Mitverwaltung des Vereins beteiligt, so durch Pflichtteilnahme an Vereinsabenden oder an der Mitgliederversammlung. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass es für eine solche Verpflichtung schwerwiegende Sachgründe gibt und die Möglichkeit offenbleibt, sich aus wichtigen Gründen für ein Fernbleiben entschuldigen zu können. Neben Zahlungs- und Mitverwaltungspflichten können durch die Satzung im zumutbaren Maße weitere Pflichten auferlegt werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen. Zu denken wäre dabei an Arbeits- und Dienstleistungen, auch an die Verpflichtung, für eine bestimmte Dauer an Projekten des Vereins mitzuwirken und dazu ein Vereinsamt zu übernehmen.

Wesentlich ist, dass die Verpflichtungen sich konkret, d.h. für das Mitglied vorhersehbar aus der Satzung ergeben. Werden Pflichten durch Satzungsänderung nachträglich eingeführt oder ausgeweitet, gilt ein Rückwirkungsverbot.

4.3. Einseitige Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein

4.3.1. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund

Die Mitgliedschaft in einem Verein stellt ein Dauerrechtsverhältnis dar. Wie in anderen Rechtsbereichen bei Dauerschuldverhältnissen auch, kann die Mitgliedschaft immer dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 626 BGB für das Dienstverhältnis oder § 543 BGB für das Mietverhältnis nehmen einen wichtigen Grund dann an, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragspartei, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Aufgrund dieses allgemeinen Grundsatzes bei Dauerschuldverhältnissen kann der Verein die Mitgliedschaft eines einzelnen Mitglieds immer dann kündigen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der sein Verbleiben im

Verein für den Verein als nicht mehr zumutbar erscheinen lässt. Als wichtige Gründe sind insbesondere anerkannt ein Verlust der Aufnahmevoraussetzungen, grobe Satzungsverstöße oder andauernde Nichterfüllung von Mitgliedschaftspflichten. Einer besonderen Grundlage für die Kündigung aus wichtigem Grund in der Satzung bedarf es nicht.

4.3.2. Ausschluss aus dem Verein

Über das allgemeine Kündigungsrecht aus wichtigem Grund hinaus kann eine Beendigung der Mitgliedschaft auch durch einen Vereinsausschluss erfolgen. Rechtsgrundlage dafür ist eine Bestimmung in der Satzung, aufgrund derer die Ausschlussgründe und das zuständige Vereinsorgan benannt werden und das Ausschlussverfahren unter der besonderen Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs organisiert wird.

Erforderlich ist, dass ein Mitglied aus der Satzung entnehmen kann, welche Gründe zu seinem Ausschluss aus dem Verein führen können. Im Hinblick auf das Recht zur Selbstorganisation reicht es bei Aufzählen der Gründe aus, dass diese nach Art einer Generalklausel umschrieben werden, wie „vereinsschädigendes Verhalten“, „schwere Schädigung des Vereinsansehens“ oder „beharrliches Zuwiderhandeln gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins“. Bezieht die Satzung einen Ausschlussgrund auf die grobe Verletzung von Mitgliederpflichten, setzt dies voraus, dass in der Satzung über die Beitragspflicht hinaus solche Mitgliederpflichten auch tatsächlich aufgeführt sind.

Satzungsgemäß zu regeln ist weiter das für den Ausschluss zuständige Vereinsorgan. Das kann der Vorstand oder ein gesonderter Ausschuss sein, aber auch die Mitgliederversammlung; Letzteres dürfte allerdings nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, da der Ausschluss dann unabhängig von der Gefahr eines statt rechtlichen eher emotionalen Verfahrens an die strengen zeitlichen und formalen Einberufungsmodalitäten gebunden und notfalls eine außerordentliche Versammlung einzuberufen wäre.

Soweit es das Ausschlussverfahren betrifft, ist in der Satzung ausdrücklich zu verankern, dass dem Betroffenen durch das zuständige Organ bereits vor einer Beratung, spätestens aber vor einer Entscheidung über den

Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren ist; dieses Recht wird aus der Treuepflicht des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern abgeleitet. Würde rechtliches Gehör nicht oder nicht ordnungsgemäß gewährt, würde ein Ausschluss aus dem Verein bereits aus diesem Grund nichtig sein.

Die Anhörung muss nicht in der Form einer mündlichen Verhandlung erfolgen, vielmehr ist es ausreichend, wenn dem Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt wird, sich innerhalb einer Frist gegenüber dem zuständigen Vereinsorgan schriftlich zu äußern. Dies wiederum setzt voraus, dass der dem Betroffenen vorgeworfene Sachverhalt konkret dargestellt und mit dem Hinweis verbunden wird, welchen Ausschlussgrund der Verein damit als erfüllt ansehen würde. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts muss nicht zugelassen werden; wenn der Verein sich jedoch selbst anwaltlicher Hilfe bedient, bedingt die Chancengleichheit, dass dies dann auch für den Betroffenen zulässig sein muss.

Die Entscheidung über den Ausschluss selbst erfolgt durch das nach der Satzung berufene Vereinsorgan. Für dessen Zusammentreten, für dessen Beschlussfähigkeit oder für die Beschlussfassung selbst gelten die nach der Satzung auch für sonstige Beschlussfassungen dieses Organs vorgesehenen formalen Voraussetzungen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Nur auf diese Weise kann der Betroffene überprüfen, ob er gegen den Ausschluss weiter vorgehen will, sei es weil die Satzung ein vereinsinternes Instanzenverfahren vorsieht oder weil staatliche Gerichte angerufen werden sollen.

Der Beschluss über den Ausschluss samt Begründung ist dem Betroffenen zuzustellen. Soll der Ausschluss darüber hinaus auch im Verein bekanntgemacht werden, ist zum einen darauf zu achten, dass die Veröffentlichung einer Ermächtigung in der Satzung bedarf; zum anderen ist zwischen dem Interesse des Vereins an der Veröffentlichung und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sorgfältig abzuwägen, insbesondere wenn die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins vorgenommen werden soll. Zulässig im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit des Internets dürfte eine Bekanntmachung über dieses Medium nur sein, wenn die Veröffentlichung in einem nur intern zugänglichen und passwortgeschützten Teil der Homepage erfolgt.

4.3.3. Streichung von der Mitgliederliste

Häufig ist ein Ausschluss aus dem Verein dadurch bedingt, dass das betroffene Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Für einen solchermaßen eindeutigen Sachverhalt ein streng formalisiertes Ausschlussverfahren durchführen zu müssen, würde die Praxis überfordern, insbesondere dann, wenn mangels Kenntnis über die aktuelle Anschrift des Mitglieds ein Anhörungsverfahren ohnedies nur schwerlich denkbar ist.

Für diesen Fall ist ein verkürztes Ausschlussverfahren anerkannt, das zur Unterscheidung vom Ausschluss aus sonstigen Gründen als „Streichung von der Mitgliederliste“ bezeichnet werden sollte. Über eine entsprechende Satzungsbestimmung ist dafür der Tatbestand zu definieren, nämlich fehlende Beitragszahlung über einen bestimmten Zeitraum und weiterhin wenigstens eine schriftliche Mahnung an die letztbekannte Anschrift. Ist dieser Tatbestand erfüllt, was objektiv und ohne weitere Anhörung festzustellen ist, kann das Mitglied durch das zuständige Vereinsorgan von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitteilung darüber kann dann ebenfalls über die letztgenannte Anschrift erfolgen und dabei in Kauf genommen werden, dass das Schreiben als unzustellbar zurückkommt.

Über die Streichung von der Mitgliederliste ist dann zwar die Mitgliederstatistik bereinigt, die ausstehenden Beiträge belasten jedoch weiterhin die Finanzen des Vereins. Um diese einzufordern, muss daher nach einer sorgfältigen Abwägung von Kosten und Nutzen klageweise vorgegangen werden, in einem ersten Schritt sinnvollerweise im Wege eines Mahnbescheids, wenn die ladungsfähige Anschrift des Betroffenen bekannt ist. Die Verjährungsfrist für Beitragsforderungen beträgt drei Jahre, wobei der Beginn der Verjährung auf den Schluss des Jahres gesetzt wird, in dem die jeweilige Pflicht zur Beitragszahlung entstanden ist (§§ 195, 199 BGB).

4.3.4. Überprüfung des Ausschlusses durch staatliche Gerichte

Die allgemeinen und unentziehbaren Schutzrechte des Mitglieds beinhalten auch, dass Entscheidungen des Vereins vor den staatlichen Gerichten angefochten werden können, so auch Beschlüsse über einen

Ausschluss oder die Beendigung aus wichtigem Grund. Prüfungsmaßstab für die staatlichen Gerichte ist dabei, ob die satzungsgemäßen Voraussetzungen für einen Ausschluss vorhanden sind und ob das Verfahren durch das zuständige Vereinsorgan in formal ordnungsgemäßer Weise durchgeführt worden ist, insbesondere der vorgeworfene Sachverhalt umfassend untersucht und rechtliches Gehör gewährt worden ist. Die Wertung des konkreten Sachverhalts als „vereinschädigendes Verhalten“ oder als „grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins“ bleibt dem Verein selbst überlassen und ist durch staatliche Gerichte nicht ersetzbar. Allerdings untersucht das staatliche Gericht die Entscheidung darauf, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Tatvorwurf und Ahndung gewahrt worden ist. Dem Ausschluss kommt dabei der Charakter einer „ultima ratio“ zu.

4.4. Aufgaben des Vorstands

4.4.1. Vorstand als notwendiges Vereinsorgan

Der Vorstand ist notwendiges Organ des Vereins (§ 26 BGB). Ohne Vorstand könnte der Verein, dem durch die Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsstellung als juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit verliehen worden ist, seine Rechtsfähigkeit nicht in die Praxis umsetzen. Der Verein könnte beispielsweise keine Verträge schließen oder rechtlich relevante Willenserklärungen abgeben. Um dem Verein neben seiner Rechtsfähigkeit auch die erforderliche Handlungsfähigkeit zu garantieren, benötigt er zwingend ein notwendiges Handlungsorgan, nämlich einen Vorstand.

4.4.2. Vorstand als Vertretungsorgan

Die Aufgaben des Vorstands erstrecken sich zunächst auf das Außenverhältnis des Vereins. Dazu obliegt dem Vorstand die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB). Danach vertritt der Vorstand den Verein bei gerichtlichen Verfahren sowie bei Verwaltungsverfahren. Er nimmt in einem Verfahren alle Rechte wahr, die sonst von einer natürlichen Person ausgeübt werden, er ist es auch, der Vertretungs- oder Prozessvollmachten erteilt. Der Vorstand vertritt den Verein weiterhin bei Rechtsgeschäften mit Dritten, so bei Kaufverträgen, Miet- und Pachtverträgen,

Darlehensverträgen u.a. Tätig der Verein Arbeits- und Dienstverträge, übernimmt der Vorstand die Vertretung des Vereins als Arbeitgeber, d.h. er stellt an, kündigt, nimmt Kündigungen entgegen und erteilt die erforderlichen Weisungen und Anordnungen. Der Vorstand vertritt den Verein auch gegenüber den Vereinsmitgliedern, soweit es dazu nicht abweichende Regelungen in der Satzung gibt.

4.4.3. Vertretungsbefugnis

Vertretungsbefugnis bedeutet die rechtliche Möglichkeit, den Verein zu vertreten und diesen durch entsprechende Erklärungen rechtlich binden zu können. Vertragspartner eines Kaufvertrags wird demnach nicht der Vorstand, sondern der Verein. Die Vertretungsbefugnis ist dem (nachgiebigen) Gesetz nach umfassend und sachlich unbeschränkt.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und sieht die Satzung keine anderweitige Regelung vor, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist dagegen eine Erklärung gegenüber dem Verein abzugeben, z.B. die Kündigung eines Vertragsverhältnisses, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied (§ 26 Abs. 2 BGB). Für die Praxis ist dringend anzuraten, dass durch die Satzung festgelegt wird, welches Vorstandsmitglied allein oder zusammen mit einem weiteren Vorstandskollegen den Verein vertritt; man stelle sich ansonsten vor, dass beispielsweise bei einem siebenköpfigen Vorstand immer vier seiner Mitglieder antreten müssten, um wirksam ein Rechtsgeschäft abschließen zu können.

Die umfassende Vertretungsbefugnis schließt nicht aus, dass der Vorstand für einzelne Geschäfte oder bestimmte Ressorts andere Personen zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen kann; nicht zulässig ist es jedoch, anderen Personen eine Generalvollmacht zu erteilen, da insofern der Wille des Bestellungsorgans, wer den Verein vertreten kann, umgangen würde.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis kann durch die Satzung gegenüber Dritten beschränkt, die Befugnis jedoch nicht gänzlich entzogen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB); diese Beschränkung wäre dann auch

in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB) mit der Folge, dass sie ein Dritter gegen sich gelten lassen muss (§§ 68, 70 BGB). Soll eine Beschränkung mit Außenwirkung vorgenommen werden, ist dies in der Satzung zu regeln. Die Satzung muss erkennen lassen, dass eine Beschränkung gegenüber Dritten gewollt ist, sie muss dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen und außerdem den Umfang der Beschränkung festlegen. Die Beschränkung kann inhaltlich u.a. abzielen auf das Verbot bestimmter Geschäfte überhaupt, auf die Begrenzung von Rechtsgeschäften nur in einem bestimmten Ressort, auf interne Zustimmungsvorbehalte bei Grundstücksgeschäften oder Kreditverträgen oder auf eine summenmäßige Beschränkung des Geschäftswerts. Würde ein Vorstandsmitglied sich bei Ausübung seiner Vertretungsmacht über die Beschränkung hinwegsetzen, bliebe der Verein rechtlich ungebunden, soweit er nicht nachträglich dem Abschluss des Geschäfts zustimmt, und das Vorstandsmitglied würde dem Dritten gegenüber für die Vertragserfüllung oder einen Schadensersatz einstehen müssen (§§ 177, 179 BGB). Näheres dazu siehe im Teil „Haftung“.

Von der in der Praxis eher seltenen Einschränkung der Vertretungsbefugnis mit Wirkung gegenüber Dritten zu unterscheiden sind Beschränkungen, die die Satzung zur Beachtung im Innenverhältnis des Vereins vorgibt. Bei derartigen Regelungen ist gleichzeitig darauf zu achten, dass statt einer Beschränkung nicht eine Bedingung für die Vertretungsbefugnis formuliert wird; die Vertretungsbefugnis kann rechtlich nicht unter eine Bedingung gestellt werden.

Satzungen formulieren zur Vertretungsbefugnis neben Zustimmungsvorbehalten zugunsten anderer Vereinsorgane häufig statt einer Alleinvertretung durch ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Personen. Eine gemeinschaftliche Vertretung entspricht dem Vier-Augen-Prinzip und ist durchaus angezeigt, jedoch keineswegs zwingend. Maßgeblich für die Entscheidung über ein Allein- oder Gemeinschaftsvertretungsrecht müssen die Einzelfälle im Verein sein, die die Grundlage für eine angemessene Abwägung zwischen den praktischen Erfordernissen der Vertretung und einer sachgerechten Kontrolle bilden.

In der Praxis werden bei Vertretungsbeschränkungen im Innenverhältnis regelmäßig die Fälle aufgegriffen, in denen die Vereinsvertretung durch persönliche Verhinderung gefährdet ist oder in denen der Vertretung durch den Vorsitzenden der Vorrang vor einer Vertretung durch weitere Vorstandsmitglieder eingeräumt werden soll. Denkbar wäre zum Beispiel eine Bestimmung, mit der festgeschrieben werden soll, dass der Vorsitzende den Verein alleine vertreten kann und nur wenn dieser persönlich verhindert ist, der 2. und der 3. Vorsitzende jeweils allein oder möglicherweise auch zur gemeinschaftlichen Vertretung berufen sind. Würde man an dieser Stelle fehlerhaft formulieren, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und im Falle dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter ebenfalls allein vertreten wird, würde damit die Vertretung unter eine rechtlich unzulässige Bedingung gestellt werden, die den Rechtspfleger bei einer Eintragung zur Zurückweisung des Antrags veranlassen müsste. Für einen Außenstehenden wäre bei dieser rechtlich fehlerhaften Regelung nämlich nicht erkennbar, ob bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts tatsächlich eine Verhinderung des Vorsitzenden vorliegt und der Stellvertreter damit wirksam vertreten kann, oder es intern an den Vertretungsvoraussetzungen fehlt. Um die damit verbundene Unsicherheit im Rechtsverkehr auszuschließen, muss es dabeibleiben, dass die Vereinsvertretung unabhängig von eventuellen Vertretungsbeschränkungen, die sich der Verein im Innenverhältnis verordnet hat, im Außenverhältnis unbedingt ist. Rechtlich konform wäre daher im obigen Beispielsfall durch die Satzung zu regeln, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils alleine vertreten wird. Folgen müsste jetzt eine Klarstellung, wonach (lediglich) im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

Der Unterschied zur oben fehlerhaften Formulierung ist erkennbar: Schließt ein Stellvertreter mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft ab, obwohl der Vorsitzende nicht verhindert ist, hat dies gegenüber dem Dritten keine Bedeutung, vielmehr ist das Geschäft wirksam abgeschlossen worden und bindet neben dem Dritten auch den Verein. Ob sich der Stellvertreter möglicherweise innerhalb des Vereins über eine Beschränkung seiner Vertretungsbefugnis hinweggesetzt hat, ist im Innenverhält-

nis des Vereins zu klären und tangiert nach außen hin den Rechtsverkehr nicht. Wäre dies der Fall und wäre dem Verein durch die Bindung an das Rechtsgeschäft ein Schaden entstanden, würde dies zu Regressansprüchen gegenüber dem Stellvertreter führen. Gleichzeitig wird auch der Unterschied zu der oben dargestellten eintragungspflichtigen Beschränkung der Vertretungsmacht gegenüber Dritten deutlich: Während dort bei einem Verstoß gegen die Vertretungsbeschränkung der Verein ohne dessen nachträgliche Zustimmung rechtlich nicht an das Rechtsgeschäft gebunden wird und der Vorstand unmittelbar gegenüber dem Dritten einzustehen hat, ist der Verein hier zum Vertragspartner geworden und darauf beschränkt, sich intern mit dem Verstoß gegen eine Vertretungsbeschränkung auseinanderzusetzen.

4.4.4. Vorstand als Geschäftsführungsorgan

Im Innenverhältnis obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung des Vereins (§ 27 Abs. 3 BGB). Zur Geschäftsführung zählen alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein vornimmt. Dies gilt u.a. für die Vereinsverwaltung, die Vermögensverwaltung, die Buch- und Kassenführung, die Haushaltserstellung, Kontrollmaßnahmen oder auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Der Gesetzesverweis auf das Auftragsrecht (§§ 664 bis 670 BGB) beinhaltet die Pflicht des Vorstands zur Information, Auskunft und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, zur Herausgabe von Gegenständen und Unterlagen des Vereins und zum Schadensersatz bei Pflichtverletzungen (§ 280 Abs. 1 BGB). Gleichzeitig ist er bei Ausübung der Geschäftsführung an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Auftragsrecht beinhaltet auch eine unentgeltliche (ehrenamtliche) Tätigkeit, allerdings gewähren die §§ 669, 670 BGB dem Vorstand für seine Geschäftsführungstätigkeit einen Anspruch auf Vorschuss und Aufwendungsersatz.

Da es sich bei § 27 Abs. 3 BGB sowohl hinsichtlich der Zuständigkeiten als auch bezüglich der Anwendung der Auftragsgrundsätze um nachgiebiges Recht handelt (§ 40 BGB), kann die Geschäftsführung durch die Satzung neben dem Vorstand weiteren Vereinsorganen oder gänzlich anderen Organen zugewiesen werden; allerdings muss dem Vorstand die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins belassen werden.

Setzt sich der Vorstand aus mehreren Personen zusammen, obliegt die Geschäftsführung allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam (Gesamtgeschäftsführung). Dies hat in den Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann, zur Folge, dass die Aufgaben, die mit der freien Position verbunden sind, von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern miterledigt werden müssen. Verlässt demnach beispielsweise der Vorsitzende während der Amtsperiode den Vorstand, sind dessen Aufgaben durch die anderen Vorstandsmitglieder wahrzunehmen; insoweit wird einem sog. „kommissarischen“ Vorsitzenden keineswegs das Amt des Vorsitzenden übertragen, vielmehr nur dessen Aufgaben.

Im Gegensatz zur Gesamtgeschäftsführung durch alle Vorstandsmitglieder steht die Geschäftsführung nach dem Ressortprinzip. Eine Ressortaufteilung ist im Gesetz für den Verein nicht vorgesehen, ist demzufolge durch die Satzung vorzunehmen. Vorteil der Aufteilung auf einzelne Geschäftsbereiche sind die Entlastung der Vorstandsmitglieder und die Möglichkeit, die Mitglieder des Vorstands je nach ihren individuellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen einsetzen zu können. Während bei einer durch den Vorstand selbst beschlossenen Geschäftsverteilung lediglich eine tatsächliche Aufteilung und ein konkreter Zuschnitt der Arbeitsgebiete erfolgen und es im Übrigen bei der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder bleibt, bewirkt eine in der Satzung verankerte Ressortaufteilung eine Übertragung einzelner Aufgaben aus der Gesamtgeschäftsführung auf den Ressortleiter; dieser wird für sein Aufgabengebiet selbst zuständig und verantwortlich, Aufgaben des Ressortleiters sind keine Aufgaben der Gesamtgeschäftsführung mehr. Statt die konkrete Ressortbestimmung und deren Abgrenzung gegenüber anderen Ressorts in die Satzung unmittelbar aufzunehmen, besteht die Möglichkeit, in der Satzung eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung zu verankern und die Aufteilung dann dort zu regeln; die Ermächtigung zum Erlass der Ordnung kann dabei auch dem Vorstand selbst übertragen werden. Dies hat für die Praxis den Vorteil, dass Ressortzuschnitte sowohl an die tatsächlichen Vereinsaufgaben als auch an die Qualifikation einzelner Vorstandsmitglieder angepasst werden können, ohne die Satzung ändern zu müssen. Um die Qualifikation eines Ressortleiters gewähr-

leisten zu können, ist daran zu denken, für die Besetzung der einzelnen Ressorts bestimmte persönliche und fachliche Voraussetzungen als passive Wahlvoraussetzungen zu definieren.

Ist eine ordnungsgemäße rechtlich verbindliche Ressortaufteilung vorgenommen worden, beispielsweise für den Bereich Finanzen, Sport, Technik, Organisation, Verwaltung, Personal, Jugend u.a., trifft die Entscheidungen in diesem Bereich alleine der Ressortleiter. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt jedoch weiterhin eine Überwachungspflicht des Ressortleiters. Dazu ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zu organisieren. Wird festgestellt, dass die Qualifikation des Ressortleiters nicht ausreicht oder werden Mängel in der Aufgabenerledigung erkennbar, muss das Vorstandskollegium die entsprechenden Maßnahmen treffen, notfalls korrigierend eingreifen bis hin zur Rückholung der Ressortaufgaben in die Gesamtzuständigkeit des Vorstands.

4.4.5. Beschlussfassung des Vorstands

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, entscheidet er durch Beschlüsse. Auf die Beschlussfassung sind dann, soweit durch die Satzung nichts Anderes bestimmt wird, die auch für die Mitgliederversammlung nach §§ 32 und 34 geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Beschlussfassung erfordert daher ein Zusammenkommen der Vorstandsmitglieder in einer formalen Sitzung oder eine schriftliche Beschlussfassung, bei der jedoch alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen müssen. Ist ein Vorstandsmitglied vom Beschlussgegenstand selbst betroffen, z.B. bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, ist er nach § 34 BGB von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.

4.4.6. Aufwendungsersatz, Vergütung

Der Vorstand wird, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht (§§ 27 Abs. 3, 40 BGB), unentgeltlich tätig, hat also keinen Anspruch auf eine Vergütung für seinen Zeitaufwand und die von ihm aufgewendete Arbeitskraft. Zugebilligt wird ihm nach dem Gesetz lediglich ein Ersatz für seine notwendigen Aufwendungen (§ 670 BGB). Dazu zählen insbesondere Kosten für Porto und Telekommunikation, Bürobedarf und Reisekosten, aber auch Kosten für den Einsatz eines privaten Fahrzeugs. Der Aufwendungsersatz wird in der Regel gegen Einzelnachweis geleis-

tet. Erfolgt eine Pauschale, besteht die Gefahr einer verdeckten Vergütung, die nicht nur steuerrechtliche Folgen nach sich zieht, sondern bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Soll eine Vergütung geleistet werden – dies gilt auch für die steuerlich anerkannte jährliche Aufwandsentschädigung in Form der sogenannten Ehrenamtspauschale – bedarf es dazu einer ausdrücklichen Grundlage in der Satzung.

4.5. Besonderer Vertreter

Nach § 30 BGB kann durch die Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Deren Vertretungsmacht erstreckt sich Im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Zweck des Gesetzgebers war es, dem Verein mit dem besonderen Vertreter eine differenzierte Vertretungsorganisation zu ermöglichen. Die Rechtsprechung hat dagegen bei § 30 BGB überwiegend darauf abgestellt, die Vertretung durch Personen außerhalb des Vorstands der organschaftlichen Haftung des Vereins nach § 31 BGB zu unterwerfen (dazu im Teil 3).

Erforderlich ist, dass die Satzung die Rechtsstellung als besonderer Vertreter vorsieht. Dazu muss sie jedoch die Bezeichnung als „Besonderer Vertreter“ nicht ausdrücklich verwenden, vielmehr reicht es aus, wenn ein regionaler oder fachlicher Geschäftsbereich vorgesehen ist, für den ein besonderer Vertreter erforderlich ist. Dies kann beispielsweise für eine Abteilung oder sonstige Untergliederung des Vereins gelten, die nach der Satzung ihre Angelegenheiten weitgehend selbst regeln können. Erstreckt sich die Eigenständigkeit dabei nur auf die Wahrnehmung von internen Verwaltungsaufgaben, die im Wege der Delegation vom Hauptverein auf die Untergliederung delegiert worden ist (z.B. teilweise Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug für Teilbereich des Vereins, Durchführung eines Trainingsbetriebs), kommt dem Abteilungsleiter die Stellung als besonderer Vertreter und damit eines eigenen Vereinsorgans nicht zu. Umfasst das Recht zur eigenständigen Verwaltung dagegen auch die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis, wird der Leiter dieses Geschäftsbereichs auch besonderer Vertreter sein, so der Fall bei Vorsitzenden von regionalen oder fachlichen Untergliederungen oder

sonstigen Repräsentanten des Vereins. Der besondere Vertreter ist dann ein eigenes Vereinsorgan mit der Befugnis, den Verein – nicht dagegen die Untergliederung, die rechtlich unselbständig ist – zu vertreten und rechtlich zu binden. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters besteht neben der Vertretungsmacht des Vorstands und erfordert notfalls Regelungen, die eine gemeinschaftliche Vertretung vorsehen und dazu die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters an eine Vertretung des Vereins nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied binden.

4.6. Durchführung und Ablauf der Mitgliederversammlung

4.6.1. Vorüberlegungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung

Bevor eine Mitgliederversammlung zur Durchführung gelangt, sind umfangreiche Vorüberlegungen anzustellen. Diese sollten sich seitens des Vorstands zunächst auf die Fragen konzentrieren, welche Anträge vorliegen, wie diese zu behandeln sind und welche Ergebnisse in der Mitgliederversammlung erreicht werden sollen. Daraus leiten sich organisatorische, aber auch taktische Überlegungen über die Verfahrensweisen ab, z.B. bei der Festlegung des Tagungsortes und der Gestaltung des Tagungslokals einschließlich dessen technischer Ausstattung, der Zulassung von Gästen und Presse, der Bestimmung des Versammlungsleiters, der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, der Art der Abstimmungs- und Wahlverfahren, des Einsatzes von „Hilfspersonen“ und der Beiziehung von Fachleuten. Zu überlegen ist weiterhin, ob die Durchführung der Mitgliederversammlung beispielsweise unter ein bestimmtes Motto gestellt oder in ein besonderes Rahmenprogramm (Jubiläen, Ehrungen) eingebunden wird, das bei Mitgliedern, Gästen und Presse ein besonderes Teilnahmeinteresse weckt und die Veranstaltung zu einem örtlichen Ereignis macht.

4.6.2. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von der in der Satzung vorgesehenen Person geleitet. Dessen Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist gegen dessen Willen nicht möglich. Sieht die Satzung zur Sitzungsleitung keine Bestimmung vor, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter selbst.

Der Versammlungsleiter hat den ordnungsgemäßen technischen Ablauf der Versammlung und die Ordnung im Versammlungsraum sicherzustellen. Dazu sind ihm unabhängig von einer Vereinsordnung bereits aufgrund seiner Aufgabenstellung neben der Ausübung des Hausrechts konkrete Befugnisse eingeräumt, nämlich

- als unentziehbare Befugnisse die Eröffnung, die Abwicklung der Tagesordnung, die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, die Feststellung der Ergebnisse, die Überwachung der Protokollführung und die Schließung der Versammlung
- als entziehbare Befugnisse die Führung der Anwesenheitsliste, die Zulassung von Gästen, die Festlegung der Abstimmungsmodalitäten und der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Unterbrechung der Versammlung

Nicht zu den Befugnissen des Versammlungsleiters zählen die Maßnahmen, aufgrund derer unmittelbar in die Rechte der Mitglieder eingegriffen wird, so bei Beschränkung der Redezeit, der Entscheidung über den Schluss der Rednerliste oder der Debatte, bei Absetzung von Tagesordnungspunkten, beim Abbruch der Mitgliederversammlung oder bei Fertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen. Diese Befugnisse stehen ausschließlich der Mitgliederversammlung selbst zu und werden von dieser durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

4.6.3. Ablauf der Mitgliederversammlung

Nachfolgend die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung zu beachtenden Schritte, wie sie sich in Literatur, Vereinsordnungen und Vereinspraxis entwickelt haben:

- Öffentlichkeit
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zugelassene Gäste können teilnehmen, haben jedoch weder ein Rede- noch ein Stimmrecht.
- Leitung der Versammlung
Der Versammlungsleiter ist zur Neutralität verpflichtet. Ist der Versammlungsleiter bei Anträgen, Beratungen oder Abstimmung in eigener Person betroffen, hat der für diesen Tagesordnungspunkt die

Versammlungsleitung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Sitzungsleiter abzugeben.

- Eröffnung

Der Versammlungsleiter eröffnet formell die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest. Anhand der Anwesenheitsliste hält er die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fest und prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Sieht die Satzung keine anderweitige Regelung vor, ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

- Tagesordnung

Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung einschließlich deren Ergänzung um eventuell fristgerecht eingereichte Anträge bekannt gegeben und notfalls die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte neu festgelegt.

- Wortmeldungen und Redeordnung

Der Versammlungsleiter teilt bei Aussprachen und Beratungen in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Es wird eine Rednerliste geführt. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung begrenzt werden. Vor einer Aussprache wird zunächst der Antragsteller gehört. Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte wird vor einer Abstimmung die noch offene Rednerliste verlesen.

- Anträge zur Geschäftsordnung

Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen. Jeder Teilnehmer kann das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

- Ordnungsmaßnahmen und Hausrecht

Unqualifizierte Äußerungen sind vom Leiter zu unterbinden, bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen. Störer können aus dem Saal verwiesen werden. Bei Störungen kann die Versammlung unterbrochen werden.

- Abstimmungen

Über jeden Beratungsgegenstand wird einzeln abgestimmt. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsvorlagen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zu-

nächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, wird darüber ohne Aussprache vorab abgestimmt. Über Dringlichkeitsanträge, also Anträge, die nach Ablauf einer Antragsfrist eingereicht wurden, kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen wird; dazu wird zunächst darüber entschieden, ob der Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erst danach erfolgt die Abstimmung in der Sache selbst.

- Abstimmungsverfahren

Abstimmungen erfolgen als offene Abstimmungen durch Handzeichen oder als geheime Abstimmungen durch Abgabe von Stimmzetteln. Grundsätzlich ist offen abzustimmen, es sei denn, dass auf Antrag hin durch Beschluss geheime Abstimmung verlangt wird.

- Abstimmungsmehrheiten

Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus der Satzung. Abstimmungsergebnisse werden durch den Leiter festgestellt, bekannt gegeben und mit konkreter Stimmverteilung in das Protokoll aufgenommen.

- Wahlen

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird regelmäßig offen abgestimmt, wenn nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Liegen mehrere Vorschläge vor, wird geheim abgestimmt. Zur Durchführung der Wahlen kann aus der Mitte der Versammlung ein Wahlausschuss bestellt werden, der für diesen Tagesordnungspunkt – meist zusammen mit der vorausgehenden Entlastung – die Versammlungsleitung übernimmt.

- Schließung

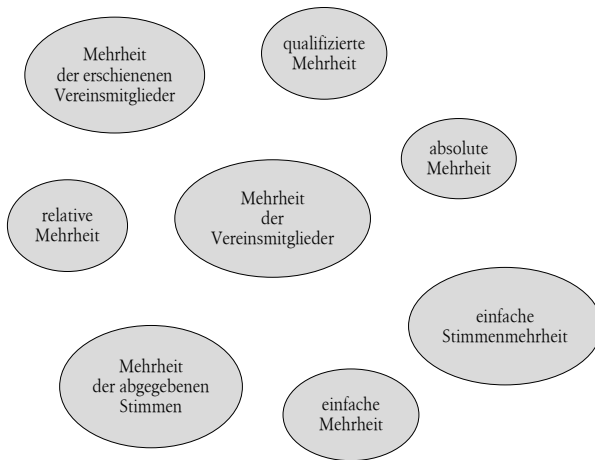
Der Versammlungsleiter schließt formell die Versammlung. Mit der Schließung ist die Versammlung aufgelöst, es können keine weiteren Beschlüsse mehr gefasst werden.

- Versammlungsprotokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Beschlussergebnisse enthalten muss. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

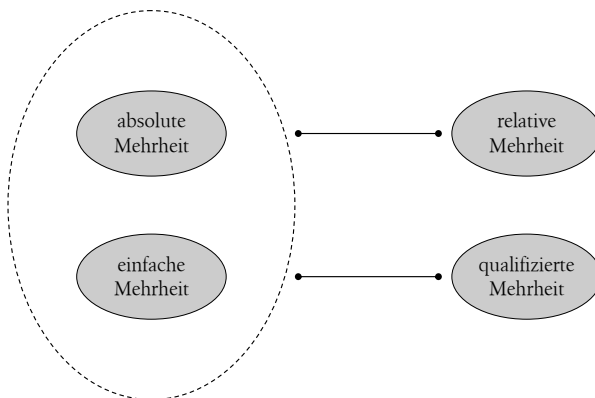
4.7. Mehrheiten im Verein

4.7.1. Zahlreiche Mehrheitsbegriffe

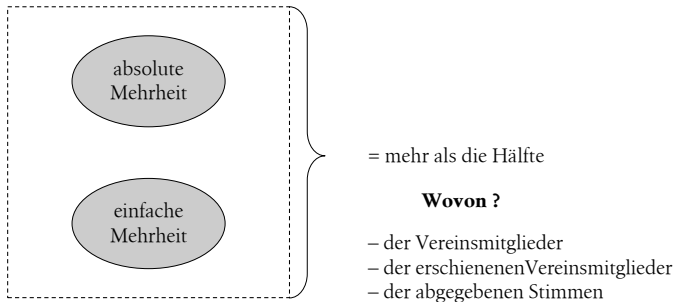


4.7.2. Feststellung der Mehrheiten

1. Schritt: Unterscheidung



2. Schritt: Definition des Berechnungsgrundlage



3. Schritt: Berechnung der Mehrheiten

Beispiel 1:

In einer Satzung heißt es „... Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der Vereinsmitglieder. ...“

Von 100 Mitgliedern sind in der Versammlung 60 Mitglieder erschienen, die wie folgt abgestimmt haben:

30 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen

Der Antrag wäre **nicht** angenommen. Maßgeblich für die Berechnung der erforderlichen Mehrheit ist nämlich hier die Anzahl der Vereinsmitglieder, also 100. Die Mehrheit daraus beträgt 51, der Antrag hat jedoch lediglich 30 Ja-Stimmen erhalten. Die nicht erschienenen Mitglieder können demnach nicht abgezogen werden.

Beispiel 2:

In einer Satzung heißt es „... Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der erschienenen (stimmberechtigten) Vereinsmitglieder ...“

100 stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind erschienen, die abgestimmt haben mit

50 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen, 20 Enthaltungen.

Der Antrag wäre **nicht** angenommen. Maßgeblich für die Berechnung der erforderlichen Mehrheit ist nämlich hier die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, also 100. Die Mehrheit daraus beträgt 51, der Antrag hat jedoch lediglich 50 Ja-Stimmen erhalten. Die Enthaltungen können demnach nicht abgezogen werden.

Beispiel 3:

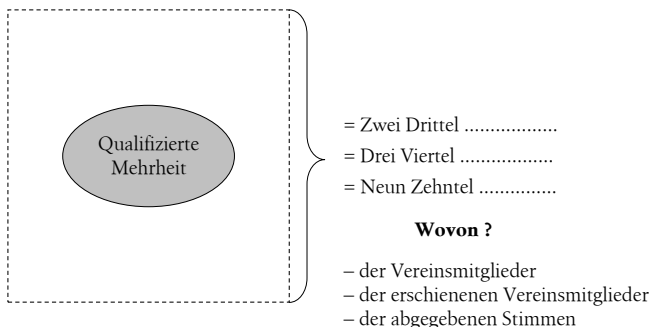
In einer Satzung heißt es „... Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen ...“ (gleichbedeutend mit „einfacher Stimmenmehrheit“)

70 Vereinsmitglieder sind erschienen, die abgestimmt haben mit

35 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen.

Der Antrag wäre angenommen. Maßgeblich für die Berechnung der erforderlichen Mehrheit ist hier die Summe der abgegebenen Stimmen, dies sind Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, mithin 65 abgegebene Stimmen. Die Mehrheit daraus beträgt 33, der Antrag hat mit 35 Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit erreicht und ist angenommen. Enthaltungen zählen danach nicht mit.

Bei der Berechnung der qualifizierten Mehrheit gelten die vorstehenden drei Beispiele entsprechend.



4. Schritt: Besonderheit bei Wahlen

Beispiel 4:

In der Satzung wurde festgelegt, dass „... die Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlüssen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen entscheidet. ...“

100 stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind erschienen, deren Stimmen sich bei der Wahl verteilen auf

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

Weder Kandidat A noch Kandidat B noch Kandidat C hat die erforderliche Mehrheit erreicht. Bei Wahlen gelten als abgegebene Stimmen die Stimmen, die auf einen zugelassenen Bewerber entfallen, hier also insgesamt 100 Stimmen. Um gewählt worden zu sein, hätte einer der Kandidaten wenigstens 51 Stimmen auf sich vereinigen müssen.

Sieht die Satzung keine ausdrückliche Regelung für den Fall vor, dass im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat, sind so viele weitere Wahlgänge durchzuführen, bis ein Kandidat tatsächlich die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dabei sind eventuelle neue Wahlbewerber in den einzelnen Wahlgängen zuzulassen.

Die in der Vereinspraxis für einen 2. Wahlgang übliche Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ist nur dann zulässig, wenn sie in der Satzung verankert ist. Mit der Stichwahl wird nämlich in das passive Wahlrecht eines Mitglieds eingegriffen, indem eine Bewerbung für einen weiteren Wahlgang ausgeschlossen wird.

Beispiel 5:

Die Satzung formuliert „... Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte ...“ (relative Mehrheit).

Auf die Kandidaten entfallen von den 100 auf sie abgegebenen Stimmen

Kandidat A : 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

Im Gegensatz zum Beispiel 4 ist hier der Kandidat A gewählt worden, da er im Verhältnis (relativ) zu den anderen Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

4.7.3. Gesetzliche Bestimmungen zu Mehrheiten

Um Rechtssicherheit gerade bei Abstimmungen und Wahlen zu garantieren, soll die Satzung die erforderlichen Mehrheiten für die einzelnen Vereinsorgane und deren Beschlussfassungen festlegen. Mit den unterschiedlichen Mehrheiten und den dazu maßgeblichen Berechnungsgrundlagen können Beschlüsse in ihrem Ergebnis auch besonders gewichtet werden. Fehlen satzungsgemäße Bestimmungen zu Mehrheiten, entscheiden nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB) und der Vorstand (§ 28 BGB) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, demnach ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Für Satzungsänderungen sieht § 33 BGB drei Viertel der abgegebenen Stimmen vor, ebenso für die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

Rechtlich wird allerdings häufig Streit darüber geführt, wie Enthaltungen bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit zu behandeln sind. Der Gesetzgeber hat zwar in §§ 32, 33 oder auch 41 BGB auf die „abgegebenen Stimmen“ abgestellt, jedoch keineswegs geregelt, ob Enthaltungen dabei ebenfalls als „abgegeben“ gelten. Daher bleibt es dem Verein überlassen, durch seine Satzung für Klarheit zu sorgen und zu bestimmen, ob Enthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit zu be-

rücksichtigen sind oder die Mehrheit lediglich aus der Summe der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt wird. In diesem Beitrag werden nur Ja- und Nein-Stimmen als „abgegebene Stimmen“ gewertet.

5. Haftungsbereiche

In der Praxis hört man immer wieder den fast schon resignierenden Satz, dass der ehrenamtliche Vereinsfunktionär bei Schäden mit seinem Privatvermögen hafte. Daraus wird einerseits das persönliche Unbehagen deutlich, sich mit der Haftungsproblematik im Verein überhaupt auseinanderzusetzen, andererseits aber auch die fehlende Kenntnis darüber offenbart, wie es tatsächlich um die rechtlichen Gegebenheiten bei Fragen der Haftung steht. Ungeachtet der Einzelheiten, die nachfolgend behandelt werden, ist jedenfalls für den eingetragenen Verein von dem allgemeinen Grundsatz auszugehen, dass der Verein mit seinem Vereinsvermögen haftet und von einem Vorstand bei seinem Handeln in und für den Verein nicht mehr an Aufmerksamkeit und Verantwortung gefordert werden als dies auch im sonstigen Geschäftsverkehr außerhalb des Vereins üblich ist.

Von Haftungsrisiken betroffen könnten innerhalb des Vereins der Vorstand und sonstige Vereinsrepräsentanten sein, weiterhin die Mitglieder des Vereins sowie der Verein selbst.

Bei Haftungsfragen sind nachfolgende Beziehungen zu betrachten, nämlich

- Haftung des Vereins wegen Handelns seiner Vertreter, Mitglieder oder sonstiger Personen gegenüber Dritten
- persönliches Einstehenmüssen des Ehrenamtsträgers aufgrund seiner Tätigkeit gegenüber Dritten, Verein und Mitgliedern
- Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten.

Eine Haftung der Mitglieder untereinander sei erwähnt, bleibt an dieser Stelle jedoch unbehandelt. Aus dem Vereinsrecht heraus bestehen grundsätzlich keine gegenseitigen Haftungsansprüche. Denkbar sind lediglich Ansprüche aus allgemeinen Haftungsbestimmungen, z.B. wenn ein Mitglied das andere verletzt oder dessen Eigentum beschädigt. Da-

bei Bedarf es einer gesonderten, über das Vereinsrecht hinausgehenden Behandlung gegenseitiger Ansprüche der Mitglieder aus der Beteiligung an einem Trainings- oder Wettkampfbetrieb.

Nach Ansprüchen gegliedert sind zu unterscheiden die

- Haftung für Verbindlichkeiten aus Vertrag,
- Haftung wegen Schadensersatz aus Delikt.

6. Haftung aus Vertrag

Der Verein beteiligt sich am Rechtsverkehr und tätigt dabei zahlreiche Verträge, so wenn er durch Kauf Eigentum erwirbt, als Arbeitgeber Personal anstellt, Mietverträge für seinen Vereinsbetrieb oder Darlehensverträge zur Finanzierung seiner Vereinstätigkeit abschließt. Allen Verträgen ist gemeinsam, dass neben den Rechten, die daraus erworben werden, gleichzeitig Verbindlichkeiten entstehen. Insoweit stellt sich die Frage, wer für die Verbindlichkeiten aus den Verträgen aufkommt.

6.1. Eingetragener Verein

Unter Ziffer 1.6 wurde ausführlich dargestellt, dass dem Verein mit seiner Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsposition als juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit zukommt und er im Rechtsverkehr selbst als Träger von Rechten und Pflichten auftreten kann. Auf diese Weise treffen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften ebenso wenig wie daraus erworbene Rechte die Mitglieder des Vereins. Allein das gesetzliche Konstrukt einer rechtlich selbständigen juristischen Person führt demnach dazu, dass Mitglieder zur Deckung von Verbindlichkeiten des Vereins nicht herangezogen werden können. Es besteht keine Durchgriffshaftung der Mitglieder wegen Vereinsschulden, auch dann nicht, wenn das Vereinsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

Aufgrund der eigenen Rechtsfähigkeit des Vereins haften auch nicht die für den Verein bei Rechtsgeschäften handelnden Personen, insbesondere nicht der Vorstand. Dieser wird als notwendiges Handlungsorgan des Vereins tätig und übernimmt nach § 26 Abs. 1 BGB die Aufgabe des gesetzlichen Vertreters. Die Wirkungen des Rechtsgeschäfts aber, seien es die positiven wie die negativen, treten ausschließlich in der Person des

Vertretenen, also des Vereins ein, nicht dagegen in der Person des Vertreters, also nicht beim Vorstand.

6.2. Haftung bei Handeln ohne Vertretungsmacht

Anders zu beurteilen sind die Fälle, in denen der Vorstand oder ein anderer Vertreter oder Bevollmächtigter außerhalb seiner Vertretungsmacht handelt. Sieht die Satzung beispielsweise eine für das Innenverhältnis des Vereins geltende Beschränkung der Vertretungsbefugnis in der Form vor, dass Kreditgeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht getätigt werden dürfen, und setzt sich der Vorstand darüber hinweg, handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Nach § 177 BGB hängt die Wirksamkeit dieses Vertrags dann von der Genehmigung durch den Verein ab. Verweigert dieser die Zustimmung, ist der Vorstand hier als Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Vertragspartner gegenüber persönlich zur Erfüllung des Vertrags oder zu Schadensersatz verpflichtet (§ 179 BGB).

6.3. Besonderheit beim nichteingetragenen Verein

Die sich für den eingetragenen Verein aufgrund dessen eigener Rechtsfähigkeit ergebende Haftungsprivilegierung kann für den nichteingetragenen Verein nicht greifen (dazu oben 1.6.3 und 1.6.4). Wenngleich die Rechtsprechung eine weitgehende Gleichstellung zwischen eingetragenen und nichteingetragenen Verein vollzogen hat, bleibt es bei § 54 Satz 2 BGB, wonach derjenige, der für den Verein auftritt und ein Rechtsgeschäft tätigt, neben dem Verein als Handelnder persönlich für die Erfüllung des Vertrags einzustehen hat, unabhängig davon, ob er als Vorstandsmitglied oder als Vereinsmitglied für den Verein aufgetreten ist (Handelndenhaftung). Nachdem sowohl Verein als auch Handelnder dem Vertragspartner als sogenannte Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags einzustehen haben, kann dieser sich entscheiden, ob er seine Gegenleistung beim Verein oder beim Handelnden einfordert. Unberührt bleibt dann, dass der Handelnde, der persönlich in Anspruch genommen worden ist, im Innenverhältnis nach § 670 BGB einen Ersatzanspruch gegen den Verein geltend machen kann; soweit er für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft eintreten musste, kann er sich auf einen Freistellungsanspruch nach § 31 a BGB berufen.

7. Haftung aus Delikt

7.1. Unerlaubte Handlungen (§ 823 ff BGB)

7.1.1. Gesetzlicher Grundtatbestand zu unerlaubten Handlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB).

Ist ein Vorstandsmitglied beispielsweise in Ausübung seines Amtes mit seinem Fahrzeug unterwegs und verletzt er dabei bei einem Verkehrsunfall einen anderen Verkehrsteilnehmer, besteht seitens des Verletzten ein Schadensersatzanspruch. Dieser ist wegen einer Beschädigung des Eigentums und einer Verletzung des Körpers begründet und zieht finanzielle Ersatzansprüche sowie Ansprüche auf Schmerzensgeld nach sich.

7.1.2. Verschuldensprinzip (Vorsatz und Fahrlässigkeit)

Maßgeblich für einen deliktischen Schadensersatz ist ein Verschulden. Dabei wird zivilrechtlich zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden, die Fahrlässigkeit kann als grobe und einfache (normale, gewöhnliche) Fahrlässigkeit vorliegen. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen eine Verletzung des geschützten Rechts oder Rechtsguts herbeiführt. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist. Einfache Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn das Merkmal „grob“ nicht erfüllt ist. Die Beurteilung im Grenzbereich zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit erweist sich in der Praxis als schwierig und hängt letztlich immer vom Einzelfall ab. Dabei kommt der Unterscheidung große Bedeutung zu, beispielsweise wenn es um Haftungsbeschränkungen nach den §§ 31 a und 31 b BGB geht; diese greifen nur, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Als allgemeiner Anhaltspunkt muss gelten, dass derjenige grob fahrlässig handelt, der bereits einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und außer Acht lässt, was im konkreten Fall jedermann einleuchten müsste.

7.2. Haftung des Vereins

Der Verein nimmt als juristische Person am Rechtsverkehr teil und tritt als Träger von Rechten und Pflichten auf. Der Gesetzgeber handelt dann aber nur konsequent, wenn er einen Verein bei Schäden, die aus der Beteiligung des Vereins am Rechtsverkehr Dritten gegenüber entstanden sind, ebenso wie jede natürliche Person auch haften lässt. Die Besonderheit gegenüber natürlichen Personen liegt allerdings darin, dass der Verein eine künstliche Rechtskonstruktion darstellt, die selbst handlungsunfähig ist und sich daher notwendigerweise eines Handlungsorgans, nämlich des Vorstands bedienen muss. Insoweit liegt es nahe, die rechtliche Brücke zwischen dem gesetzgeberischen Ziel, den Verein zur Haftung heranzuziehen, und dem tatsächlichen Umstand, dass der Verein durch ein Handlungsorgan tätig wird, in der Weise zu schlagen, dass dem Verein die Handlungen seines Vertreters wie eigene Handlungen zugerechnet werden. Dies ist durch die sogenannte Haftungszurechnungsnorm des § 31 BGB geschehen. Dort wird nämlich bestimmt: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“ Über § 31 BGB wird fingiert, dass der Verein die schadenstiftende Handlung selbst begangen hat.

7.2.1. Haftung des Vereins für Vereinsrepräsentanten (Organhaftung)

Zwingende rechtliche und logische Voraussetzung für die Organhaftung ist, dass überhaupt ein schadenstiftendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Vereinsrepräsentanten vorliegt. § 31 BGB selbst ist keine Anspruchsnorm. Erforderlich ist außerdem, dass die Tätigkeit in Ausführung eines Vereinsamts erfolgt ist, ein außeramtliches Verhalten kann dem Verein nicht zugerechnet werden.

§ 31 BGB findet sowohl beim eingetragenen Verein als auch entsprechend beim nichteingetragenen Verein Anwendung. Sachlich greift § 31 BGB bei schadenstiftenden Handlungen. Die Schäden können sich auf unerlaubte Handlungen beziehen, aber auch aus einem vertraglichem

Fehlverhalten entstehen, z.B. dann, wenn der Vertragspartner statt Vertragserfüllung Schadensersatz verlangen kann.

Dem Wortlaut nach erstreckt sich der persönliche Anwendungsbereich des § 31 BGB auf das Verhalten der Mitglieder des Vorstands, wobei das Gesetz darunter einengend nur die (eingetragenen) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder versteht. Sonstige verfassungsmäßig berufene Vertreter sind die besonderen Vertreter (siehe oben 4.5.). Darüber hinaus wird § 31 BGB persönlich auch auf sonstige Vereinsrepräsentanten angewandt, beispielsweise auf den Vorsitzenden einer regionalen Untergliederung eines Zentralverbandes, auf Mitglieder eines erweiterten Vorstands, auf Jugendleiter oder auch auf Vorsitzende eines Vereinsausschusses oder Ehrenrats, wenn deren Verhalten bei Dritten oder Vereinsmitgliedern einen Schaden hervorrufen. § 31 BGB, der nach der Systematik des Gesetzes eine notwendige Haftungszurechnungsnorm darstellt, ist nicht abdingbar.

7.2.2. Haftung des Vereins für Verrichtungsgehilfen

Handelt es sich bei dem Vereinsvertreter, der den Schaden hervorruft, nicht um einen Organvertreter im Sinne des § 31 BGB, haftet der Verein gleichwohl, wenn dieser Vereinsvertreter vom Verein bestellt worden ist. „Wer einen anderen zur einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.“ (Verrichtungsgehilfe nach § 831 Abs. 1 BGB). Anders als bei § 31 BGB räumt das Gesetz dem Verein jedoch die Möglichkeit ein sich zu entlasten, wenn er „bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat“ (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine Entlastung des Vereins wäre auch möglich, wenn er nachweist, dass der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

7.3. Persönliche Haftung des Vereinsvertreters

Ungeachtet der gesetzlichen Regelung, dass das schadenstiftende Handeln eines Vereinsrepräsentanten oder Verrichtungsgehilfen eine Haf-

tung des Vereins auslöst, muss es aus Rechtssicherheitsgründen dabei bleiben, dass derjenige, der einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zufügt, für diesen Schaden aufzukommen hat. Aus der Sicht des Verletzten ist in der Praxis letztlich gleichgültig, ob er von „einem Privatmann“ oder von einem „Amtsträger“ geschädigt worden ist, für ihn bleibt eine Körperverletzung eine Körperverletzung und eine Sachbeschädigung eine Sachbeschädigung. Im Eingangsbeispiel mit dem Verkehrsunfall des Vorstandsmitglieds haftet daher – wie sonst jedermann auch – das Vorstandsmitglied für den eingetretenen Schaden nach § 823 BGB, ungeachtet weiterer Anspruchsgrundlagen nach dem Straßenverkehrsgesetz.

7.4. Haftungsbegrenzung

7.4.1. Gemeinschaftliche Haftung von Verein und Vereinsvertreter

Die Haftung aus Delikt ist den Fällen, in denen ein Vereinsvertreter in Ausübung seiner Tätigkeit eine schadensstiftende Handlung begeht, dadurch gekennzeichnet, dass zwei Personen haften. Einmal ist dies der Vereinsvertreter persönlich, zum anderen über die Zurechnung dessen schädigenden Verhaltens der Verein, für den er tätig ist. Die Haftung des Vereinsvertreters tritt damit neben die seines Vereins. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Ansprüche, die sich nicht gegenseitig aufheben oder verdrängen. Verein und Vereinsvertreter haften als sogenannte Gesamtschuldner für den Schaden insgesamt (§ 421 BGB). Der Geschädigte hat gegen die Gesamtschuldner die Möglichkeit, nach seinem Belieben von einem der beiden, also entweder vom Verein oder vom Vereinsvertreter, den Schaden insgesamt ersetzt zu bekommen. Wird er auf diese Weise befriedigt, bleibt es den Gesamtschuldnern überlassen, für einen interne Ausgleich zu sorgen.

7.4.2. Interner Freistellungsanspruch zugunsten des Vereinsvertreters

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Vereinsrechts im Oktober 2009 eine langjährige Rechtsprechung aufgegriffen und nunmehr eine konkrete Aussage zum internen Ausgleich zwischen den Gesamtschuldnern getroffen. Wird danach ein Vereinsvertreter nach § 31 BGB als Ge-

samtschuldner von einem geschädigten Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, tritt er insoweit in Vorleistung und hat gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung, d.h. Rückerstattung des geleisteten Schadensersatzes (§ 31 a Abs. 2 BGB). Wird dagegen der Verein vorab in Anspruch genommen, bewirkt § 31 a Abs. 2 BGB, dass er beim Vereinsrepräsentanten keinen Regress nehmen kann. Durch eine Erweiterung des Gesetzes im Jahre 2013 gilt diese Haftungsfreistellung nunmehr über den Personenkreis des § 31 BGB hinaus generell für Organmitglieder und besondere Vertreter nach § 30 BGB.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung nach § 31 a BGB ist allerdings, dass die Organmitglieder unentgeltlich tätig sind oder jedenfalls für ihre Tätigkeit nicht mehr als EURO 720 jährlich erhalten. Entscheidend für die Haftungsfreistellung ist außerdem, dass der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist (siehe oben 7.1.2).

Waren bislang nur Organmitglieder und besondere Vertreter von der Haftungsbeschränkung begünstigt, hat der Gesetzgeber im Jahre 2013 mit dem § 31 b Abs. 2 BGB den Freistellungsanspruch nunmehr auf Vereinsmitglieder generell ausgeweitet. Allerdings gilt auch hier, dass die Tätigkeit für den Verein unentgeltlich erfolgen muss, wobei eine Jahresvergütung bis EURO 720 noch als unentgeltlich behandelt wird, und dass für die Schadensverursachung nur ein Verschulden in Form der einfachen Fahrlässigkeit vorliegen darf.

Über die Haftungsbeschränkungen zugunsten der Vereinsvertreter, unabhängig ob Organmitglied oder Vereinsmitglied, wurde jedenfalls für die ehrenamtliche Tätigkeit die Grundlage geschaffen, dass bei der Haftung aus unerlaubten Handlungen aus rechtlicher Sicht nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen haftet.

8. Haftung wegen interner Regressansprüche

8.1. Fehlerhafte Geschäftsführung

Der Vorstand des Vereins ist Geschäftsführungsorgan (siehe oben 4.4.4) und nach den §§ 27 Abs. 3, 664 bis 670 BGB dem Verein gegenüber verantwortlich, dass die damit verbundene Tätigkeit ordentlich und ge-

wissenschaft ausgeführt wird. Erfüllt er diese Aufgabe nicht oder nur mangelhaft und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, können auf den Vorstand Regressansprüche des Vereins zukommen. Eine Haftung gegenüber dem Verein tritt dann ein, wenn dem Vorstand ein Verschulden trifft. Maßstab dafür ist § 276 BGB, wonach Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten sind (siehe oben 7.1.2).

Die Verantwortung dem Verein gegenüber aus einer mangelhaften Erfüllung der übertragenen Aufgaben trifft über den Kreis der Vorstandsmitglieder hinaus ebenso die übrigen Funktionsträger, beispielsweise Abteilungs- oder Jugendleiter.

8.2. Entlastung

In diesem Zusammenhang gewinnt die Entlastung große Bedeutung. Für die Entlastung des Vorstands fehlt es an einer Gesetzesbestimmung. Die Entlastung selbst, welche Personen zu entlasten sind und in wessen Zuständigkeit die Entlastung fällt, kann jedoch durch die Satzung geregelt werden; meist ist durch die Satzung die Entlastung der Mitgliederversammlung übertragen. Die Entlastung beinhaltet rechtlich das verbindliche Einverständnis mit der Geschäftsführung während der zu entlastenden Periode und bedeutet damit zugleich den Verzicht auf etwaige Regressansprüche gegenüber dem Vorstand wegen schlechter Amtsführung sowie den Verzicht auf einen Widerruf der Bestellung (Amtsenthebung) wegen nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB). Dabei sind der Entlastung alle Vorgänge unterworfen, die zum Zeitpunkt der Entlastung bekannt waren oder zumindest ansatzweise hätten bekannt sein müssen.

Der Zeitraum, für den die Entlastung erteilt wird, muss nicht der Amtsperiode entsprechen. Die Entlastung kann auch für ein Geschäftsjahr oder für die Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen erteilt werden. Das zuständige Organ kann auch darüber entscheiden, ob die Entlastung für den Gesamtvorstand oder für einzelne Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden soll. Für die Beschlüsse zur Entlastung gelten die auch sonst für „normale“ Beschlüsse vorgesehenen Mehrheiten. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung sind das zu entlastende Vorstandsmitglied, bei der Entlastung des Gesamtvorstands somit alle

Vorstandsmitglieder von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen (§ 34 BGB). Dies heißt, dass die Betroffenen sich auch nicht der Stimme enthalten können, da eine Enthaltung ja gerade voraussetzt, dass ein Stimmrecht vorhanden ist. Die Entlastung ist ein eigener Beschlussvorgang, der von der Wahl unabhängig ist. Demnach kann ein Vorstandsmitglied, für den eventuell wegen noch fehlender Unterlagen die Entlastung ausgesetzt worden ist, wiedergewählt werden.

8.3. Haftungsbeschränkung

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts wurde im Jahre 2009, erweitert durch die Gesetzesänderung im Jahre 2013 eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Organmitglieder, besonderen Vertreter oder Vereinsmitglieder aufgenommen, wenn es um die Nicht- oder Schlechterfüllung von Vereinsaufgaben geht. Nach §§ 31 a Abs. 1, 31 b Abs. 1 BGB haften diese dem Verein gegenüber für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben verursacht haben nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Für Organmitglieder und besondere Vertreter gilt dies gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB auch gegenüber den Mitgliedern. Ist im Einzelfall streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt die Beweislast dafür der Verein bzw. das Vereinsmitglied. Voraussetzung ist wiederum, dass die Haftungsprivilegierung nur dann gilt, wenn die Betroffenen unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit nicht mehr als jährlich EURO 720 erhalten.

9. Besondere Haftungstatbestände

9.1. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Der Begriff „Verkehrssicherungspflicht“ ist durch das Gesetz nicht festgelegt. Gemeint ist damit die Verpflichtung, wonach derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen hat, um einen Schaden bei anderen zu vermeiden. Verpflichtet ist, wer für den Bereich der Gefahrenquelle verantwortlich und in der Lage ist, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies kann auch ein Verein sein, wie nachfolgende Beispiele zeigen:

- Der Sportverein unterhält einen Fußballplatz, auf dem ein Trainings- und Spielverkehr stattfindet. Der Verein hat den Platz mit einem Fangzaun versehen, um das Überfliegen von Bällen auf das Nachbargrundstück zu vermeiden.
- Der Verein ist Eigentümer eines Vereinsheims und hat den Zugang im Winter zu räumen und zu streuen.
- Der Verein unterhält einen Spielplatz und hat dafür zu sorgen, dass die Geräte in Ordnung sind.

Unerheblich für die Eröffnung der Gefahrenquelle ist es, ob diese selbst geschaffen worden ist oder ihre Benutzung zugelassen oder nur geduldet wird. Lässt ein Verein einen defekten Zaun nicht reparieren und gelangen so spielende Kinder auf das Gelände, trifft den Verein eine Verkehrssicherungspflicht. Etwas anderes würde nur gelten, wenn Kinder beispielsweise über einen Zaun klettern.

Innerhalb des Vereins ist der Vorstand für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Delegiert er die Verpflichtung z.B. an den Veranstaltungsleiter, kann dies nur an Personen erfolgen, die der Aufgabe gewachsen sind; dem Vorstand bleibt jedoch die Aufsicht und Kontrolle über die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Eine Verkehrssicherungspflicht, nach der jeder Schaden auszuschließen wäre, ist nicht denkbar. Zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht genügen die Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Die Bandbreite kann dabei von einem einfachen Hinweis bis zur Schließung der Gefahrenquelle reichen. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständlicher, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Die Zumutbarkeit der Maßnahmen erstreckt sich auch auf die wirtschaftliche Machbarkeit.

Einen verbindlichen Katalog, der für jede Art der Gefahrenquelle eine Aufzählung der zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen enthielte, gibt es nicht. Maßgeblich sind die jeweiligen Einzelumstände. So mag als

Schutz gegen überfliegende Bälle ein Fangzaun hinter den Toren mit 60 Metern Breite und 6 Metern Höhe ausreichend sein, wenn das Nachbargrundstück etwa 50 Meter entfernt ist und überwiegend nur ein Trainingsbetrieb stattfindet. Befindet sich dagegen eine Straße an der Grenze zum Fußballplatz und wird der Platz regelmäßig für den Spielbetrieb genutzt, wird man von einer Höhe von bis zu 8 Metern ausgehen müssen. Beteiligen sich an der vom Verein organisierten Wanderung überwiegend körperlich untrainierte Personen oder drohen Wetterkapriolen, wird der Verein seine Route anders auszuwählen haben als wenn daran nur geübte Wanderer teilnehmen. Unterhält der Verein einen Spielplatz, sind an die Pflicht, die Spielgeräte regelmäßig zu überwachen und Gefahren aus der Benutzung zu unterbinden, besondere Anforderungen zu stellen, da Kinder und Jugendliche sich anders verhalten als Erwachsene; zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht werden in diesem Fall daher auch Überlegungen notwendig sein, wie Gefahren aus einem missbräuchlichen Verhalten begegnet werden kann.

Für die Praxis bietet sich zur Prüfung, was zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht unternommen werden muss, an:

- Gefahrenprognose

Wurde im eigenen Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage eröffnet, beispielsweise durch Eröffnung eines Platzes, Durchführung einer Veranstaltung, Zurverfügungstellen einer Sache oder durch ein bestimmtes Verhalten?

Welcher Art und Schwere sind die Gefahren, die aus der Eröffnung dieser Gefahrenquelle drohen?

Wie wahrscheinlich ist der Gefahreneintritt?

- Bereich der eigenen Verantwortung

Welche Maßnahmen sind geeignet und welche sind erforderlich, um Gefahren abzuwehren, möglicherweise auch solche aus einer missbräuchlichen Benutzung?

Welche Maßnahmen sind (technisch und praktisch) möglich?

Welche dieser Maßnahmen sind für den Verpflichteten zumutbar, sei es organisatorisch, wirtschaftlich und persönlich?

- Bereich des Geschädigten (Mitverschulden)

Kann der (potentiell) Geschädigte den Schaden selbst verhindern?

Ist dem Geschädigten zumutbar, dass er das Schadensrisiko selbst trägt?

In der Praxis häufig unternommene Versuche, eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bzw. eine sich daraus ergebende Haftung auszuschließen, scheitern regelmäßig an der erforderlichen Vereinbarung des Haftungsausschlusses. Das Aufstellen von Schildern mit dem Hinweis „Handeln auf eigene Gefahr“ u.ä. reicht nicht aus. Für eine Vereinbarung über einen Haftungsausschluss, die sich bei Benutzung einer Einrichtung oder bei der Teilnahme an einer Veranstaltung in der Regel nach den Bestimmungen zu allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet, wäre erforderlich, dass die andere Vertragspartei ausdrücklich oder durch deutlich sichtbaren Aushang auf den Haftungsausschluss hingewiesen wird, der Vertragspartei die Möglichkeit eingeräumt wird, vom Inhalt des Haftungsausschlusses Kenntnis zu nehmen und die andere Vertragspartei mit dem Ausschluss einverstanden ist (§ 305 BGB). Im Übrigen ist ein Haftungsausschluss wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gänzlich ausgeschlossen, sonstige Ausschlüsse oder Begrenzungen sind lediglich für ein Verschulden in Form einfacher Fahrlässigkeit zulässig.

Für die Haftung des Vereins, eine persönliche Haftung des Vereinsvertreters, deren gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Geschädigten und die Haftungsbeschränkung zugunsten des Vereinsvertreters durch die gesetzlichen Freistellungsansprüche im Innenverhältnis wird auf die Darstellung oben (Ziffer 7) verwiesen. Zur Möglichkeit der Entlastung siehe oben Ziffer 7.2.2.

9.2. Verletzung der Aufsichtspflicht

Führt der Verein Veranstaltungen und Maßnahmen durch, an denen Minderjährige beteiligt sind, trifft ihn diesen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Verein eine Ferienfreizeit durchführt, Übungsstunden abhält oder ein Jugendturnier veranstaltet.

Die Aufsichtspflicht über Minderjährige obliegt zunächst den Eltern, kann jedoch von diesen durch Vertrag auf Dritte übertragen werden, so auch auf einen Verein (§ 832 Abs. 2 BGB). Die Übertragung erfolgt im Verein durch die Anmeldung des Minderjährigen als Mitglied oder als Teilnehmer an einer Veranstaltung. Zeitlich und örtlich ist die Übertragung beschränkt auf die konkrete Vereinsveranstaltung. Die An- und Abreise zur Veranstaltung zählt daher in der Regel nicht mehr zum Aufsichtsbereich des Vereins. Eine Ausnahme dürfte insoweit nur dann bestehen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Eltern unbekannt sind und, die die Gefährdung des Minderjährigen erhöhen; dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Übungsstunde früher beendet wird und das Kind regelmäßig nach der Übungsstunde abgeholt wird.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht obliegt innerhalb des Vereins zunächst dem Vorstand, der sie allerdings weiterdelegieren kann. Dazu muss er die Person ordnungsgemäß auswählen, diese instruieren, informieren und überwachen. Bei der Auswahl können nur Personen in Betracht kommen, die persönlich geeignet sind, die Aufsichtspflicht zu übernehmen; dies können auch Minderjährige sein, wenn beispielsweise eine Teilübung aus einer Übungsstunde unter Kontrolle des Übungsleiters übertragen werden soll.

Aufsichtsbedürftig sind alle Minderjährigen unabhängig von ihrem Alter, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 832 BGB). Davon zu unterscheiden ist der Umfang der Aufsichtspflicht, der sich dann nach den konkreten Umständen des Einzelfalls richtet.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich inhaltlich zunächst darauf, dass durch den Minderjährigen kein Schaden gegenüber Dritten verursacht wird (§ 832 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus umfasst die Aufsichtspflicht aber auch die Vorsorge, dass der Minderjährige selbst keinen Schaden erleidet. Erfüllt ist die Aufsichtspflicht dann, wenn alles zur Schadensverhinderung übernommen wurde, was von einer verständigen Aufsichtsperson in der konkreten Situation vernünftiger- und billigerweise verlangt werden kann; zu berücksichtigen sind dabei Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen selbst, aber auch die Zumutbarkeit der Aufsichtsmaßnahmen sowohl gegenüber dem Auf-

sichtsbedürftigen als auch dem Aufsichtspflichtigen gegenüber. Aufsicht bedeutet, den Aufsichtsbedürftigen zu beobachten und zu überwachen, zu belehren und aufzuklären, falls erforderlich zu leiten und zu beeinflussen, notfalls auch durch verhältnismäßige Sanktionen. Die Intensität der Maßnahmen richtet sich dabei nach der Person des Aufsichtsbedürftigen, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, aber auch nach dem Ausmaß der Gefahr, die von der konkreten Situation ausgeht. Maßstab wird ein Ausgleich sein zwischen der Kontrolle des Verhaltens und dem Ziel, den Minderjährigen zu einem selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln zu erziehen.

Wird die Aufsichtspflicht verletzt und resultiert daraus beim Aufsichtsbedürftigen oder durch diesen bei einem Dritten ein Schaden, folgen daraus nach § 832 BGB Schadensersatzansprüche. Eine Entlastung durch das Gesetz wäre nur möglich, wenn der Aufsichtspflichtige nachweist, dass er seiner Pflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde (§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB). Hinsichtlich der Haftung des Vereins und der von ihm zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht eingesetzten Vertreter wird wiederum auf oben Ziffer 7 verwiesen.

9.3. Haftung im Steuerrecht

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass für die Verpflichtungen aus dem Steuerschuldverhältnis der Verein aufzukommen hat. Insoweit ist der Verein auch Steuerpflichtiger. Davon zu unterscheiden ist, dass der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen hat (§ 34 Abgabenordnung), insbesondere also steuererklärungspflichtig ist. Darüber hinaus obliegt ihm zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht, die Entrichtung der Steuern aus dem Vereinsvermögen, die Auskunftserteilung gegenüber dem Finanzamt sowie die Abgabe von Mitteilungen für die Steuerfestsetzung.

Verletzt der Vorstand oder bei einer Ressortaufteilung innerhalb des Gesamtvorstands (siehe oben Ziffer 4.4.4) das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied diese Pflichten, haftet dieser für die Steuerschulden des Vereins. Eine Haftung tritt allerdings nur ein, wenn er vorsätzlich

oder grob fahrlässig die Steuererklärungen nicht abgibt oder festgesetzte Steuern nicht abführt, obwohl das Geld vorhanden ist (§ 69 AO). Außerdem muss dem Staat durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden sein, beispielsweise in Form von Säumniszuschlägen. Aufgrund der steuergesetzlichen Sondervorschriften greifen die §§ 31 a und 31 b BGB (Freistellungsansprüche gegenüber dem Verein) nicht.

Besondere Beachtung ist geboten bei der Lohnsteuer. Schuldner für die Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuer auf den Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dabei ist die Lohnsteuer im gleichen Zeitraum abzuführen, in dem das Gehalt ausbezahlt wird. Fehlt es daher an Geld in der Vereinskasse, muss notfalls das Gehalt anteilmäßig gekürzt werden, um die darauf entfallende Lohnsteuer fristgerecht abführen zu können.

9.4. Haftung bei Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen

Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer, hat er auch die Pflichten als Arbeitgeber zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere auch die Verwaltung, Abrechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die Träger der Sozialversicherung.

Wie bei den Steuern auch haftet der Vorstand, wenn er die Beiträge an den Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit nicht abführt. Eine persönliche Haftung ist jedoch daran gebunden, dass der Verein zahlungsfähig ist und die Beiträge vorsätzlich nicht bezahlt werden. Auch hier gilt ähnlich der Verpflichtung bei Abführen der Lohnsteuer, dass die Gehälter nicht oder nur in der Höhe ausbezahlt werden dürfen, um die darauf entfallenden Beiträge abführen zu können. Die §§ 31 a und 31 b BGB finden hier keine Anwendung.

Vor dem Hintergrund, dass jedermann Kenntnis von der Verpflichtung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen hat, gehen die Gerichte davon aus, dass ein vorsätzliches Handeln vorliegt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Daher droht neben der Haftung für die Beiträge auch die Gefahr, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (§§ 14, 266 a StGB).

9.5. Haftung in der Insolvenz des Vereins

Nach § 42 Abs. 2 BGB hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist, ergeben sich aus der Insolvenzordnung (InsO). Nach § 16 InsO bedarf es dazu eines Eröffnungsgrunds, der entweder bei Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung gegeben ist. Zahlungsunfähig ist der Verein dann, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit liegt (noch) nicht vor, wenn sie kurzfristig ist, also einen Zeitraum andauert, in dem die fehlenden Mittel regelmäßig in Form eines Kredits beschafft werden können (etwa 2 – 3 Wochen). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Vereins die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Tritt daher im Verein eine wirtschaftliche Krisensituation ein, muss der Vorstand prüfen, ob Verhandlungen mit den Gläubigern geführt werden oder aber der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen ist. Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB darf die Antragstellung nicht verzögert werden. Eine Frist dazu legt § 42 BGB nicht fest. Der Vorstand hat jedoch ohne schuldhaftes Zögern zu handeln, wohl spätestens drei Wochen ab Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Vereins.

10. Absicherung durch Haftpflichtversicherung

Die vorstehende Ausführung zur Haftung zeigt, dass das Haftungsrisiko im Verein, insbesondere im eingetragenen Verein überschaubar und durch entsprechende Vorsorge eingeschränkt werden kann; dies gilt für die Betrachtung aus rein rechtlicher Sicht. Wirtschaftlich dagegen bleiben Risiken für die Vereinsvertreter immer dann, wenn entsprechende Vereinsmittel fehlen und auf diese Weise Freistellungsansprüche ins Leere laufen. Daher kommt der Verein nicht umhin, dieses wirtschaftliche Risiko durch eine entsprechende Vereinshaftpflichtversicherung abzudecken, wobei die Versicherung sich sowohl auf Ansprüche gegen den Verein als auch auf solche gegen seine Vereinsvertreter erstrecken

sollte. Vereine, die in Dachverbänden zusammengeschlossen sind, können dabei auf Rahmenversicherungen zurückgreifen, deren Inhalt sich am jeweiligen Vereins- und Verbandszweck orientiert und sich auf dabei typische Vereinstätigkeiten konzentriert; gleichzeitig wird über gesonderte Deckungserweiterungen die Möglichkeit geschaffen, Sonderveranstaltungen zeitlich begrenzt und projektbezogen versichern zu können. Privathaftpflichtversicherungen dagegen treten in der Regel nicht für Schäden ein, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Verein entstehen.

11. **Datenschutz im Verein**

Mit der seit dem 25. Mai 2018 anzuwendenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat der Datenschutz im Verein eine neue Gewichtung erfahren und dazu geführt, dass sich auch Vereine, dort insbesondere die Vorstandschaften, intensiv mit Fragen des Datenschutzes zu befassen hatten. Die DS-GVO sieht nämlich gegenüber dem bisher geltenden Datenschutz eine Reihe von neuen Regelungen vor, so zur Verantwortlichkeit innerhalb des Vereins für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder auch zur Beachtung der Rechte, die gegenüber den Personen, deren Daten verarbeitet werden, zu garantieren sind. Einen besonderen Schwerpunkt hat der Gesetzgeber darauf gelegt, dass der Datenschutz nicht nur Anwendung findet, sondern dessen Umsetzung auch nachhaltig dokumentiert wird. Die anfänglich äußerst enge Interpretation des Gesetzestextes wurde dabei für die ehrenamtliche Führung zur besonderen Herausforderung. In der rechtlichen Auslegung der DS-GVO haben sich zwischenzeitlich jedoch einige wesentliche Änderungen ergeben, die die praktische Handhabung des Datenschutzes erleichtern.

Dies zeigt sich zunächst bei der **Anfertigung und Veröffentlichung von Bildern** und sonstigen Aufnahmen, die im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen wie Mitgliederversammlungen, Ehrungen, Sportereignissen, Siegerehrungen, Musikaufnahmen, Umzügen, Schulungen oder Vereinsjubiläen stehen. Für die Aufnahme, Veröffentlichung und sonstige Verarbeitung von Bildern, auch als Einzelbild, finden die Bestimmungen der DS-GVO Anwendung. Danach ist die Verarbeitung auch von Bildern rechtlich zulässig, wenn sie zur Begründung und

Umsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses dient oder aber durch die Interessen des Vereins gerechtfertigt ist, solange diesen Interessen gegenüber nicht die Interessen oder Grundrechte der Betroffenen überwiegen; Letzteres wird bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, sei es als Mitglied, Zuschauer oder Gast, regelmäßig nicht der Fall sein. Auf eine gesonderte Einwilligung ist daher nur noch abzustellen, wenn diese beiden gesetzlichen Rechtsgrundlagen nicht greifen sollten. Bedarf es insoweit überhaupt noch einer Einwilligung, muss diese dann nicht zwingend schriftlich eingeholt werden, ausreichend kann dafür auch eine mündliche Erklärung oder sogar ein schlüssiges Verhalten des Betroffenen sein. Weiterhin dem besonderen Schutz unterliegt jedoch die Verarbeitung von Aufnahmen, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgebildet sind. Soweit es bei der Bilderverarbeitung die nach der DS-GVO erforderliche Informations- und Auskunftspflicht angeht, kann dieser durch ausdrückliche Hinweise beispielsweise auf der Einladung oder durch mündliche Information zu Beginn einer Veranstaltung nachgekommen werden.

Soweit es die **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten** betrifft, gilt zwar weiterhin die gesetzliche Vorgabe, dass ein solcher dann berufen werden muss, wenn mindestens 10 Personen in der Regel ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Zu diesem Personenkreis zählen jedoch, unabhängig wie oft oder intensiv eine Datenverarbeitung vorgenommen wird, nur noch die Personen, die überwiegend, also zu mehr als der Hälfte ihrer Zeit, die sie für den Verein insgesamt aufwenden, mit der automatischen Datenverarbeitung befasst sind. Dies wird in der Praxis regelmäßig dazu führen können, dass im Verein ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt werden muss.

Schließlich haben sich auch in der Auslegung der sog. **Auftragsverarbeitung** Eingrenzungen ergeben, die in der Praxis dazu führen, dass in vereinstypischen Bereichen wie bei der Weitergabe von Daten beispielsweise an externe Trainer, Lehrer oder Tagungshotels eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur rechtmäßigen Datenverarbeitung nicht mehr erforderlich ist.

Diese aktuellen Entwicklungen werden durch die Rechtsauffassung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht getragen und gelangen in der Praxis für Bayern auch so zur Umsetzung. Dies schließt zwar nicht aus, dass sich durch die Rechtsprechung künftig anderweitige Auslegungen ergeben werden, dient derzeit aber einer deutlichen Erleichterung bei der Umsetzung des Datenschutzes in den Verbänden und Vereinen.

Zusätzliche Erläuterungen zu den vorstehenden Änderungen einschließlich praktischer Beispiele, aber auch Informationen über weitere Bereiche des Datenschutzes finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung der „*Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)*“.

Die Hanns-Seidel-Stiftung stellt auf ihrer Webseite wichtige Änderungen in der Datenschutz-Thematik zur Verfügung, insbesondere Formulare zum Download als PDF.

www.hss.de/themen/ehrenamt

Außerdem sollten Sie auch auf die aktuellen Hilfestellungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht unter www.lida.bayern.de zurückgreifen.



© AdobeStock – Melita

B. Steuerfragen im Verein

Ein Beitrag von Stefan Karsten Meyer

1. Einführung

Vereine sind Körperschaften und unterliegen damit grundsätzlich der üblichen Besteuerung. Dies betrifft insbesondere die **Körperschaftsteuer**, die **Gewerbsteuer** und die **Umsatzsteuer** (häufig auch bezeichnet als Mehrwertsteuer). Wenn der Verein Arbeitgeber ist, muss er zudem die Lohnsteuer beachten.

Verfolgt der Verein jedoch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke), können **Steuervergünstigungen** gewährt werden. Dies können z.B. folgende sein:

- Steuerfreiheit in der Körperschaft- und der Gewerbesteuer,
- Ermäßigter Steuersatz und Vorsteuerpauschalierung in der Umsatzsteuer,
- Steuerfreiheit bei Tätigkeiten für den Verein (Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtspauschale),
- Steuerliche Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Die Steuerbegünstigung kann **Vorteile auch außerhalb des Steuerrechts** haben, z.B.

- Möglichkeit von Zuschüssen aus öffentlichen Kassen,
- Befreiung von Registergebühren,
- Möglichkeit des Erhalts von Zahlungen aus Auflagen in Strafverfahren.

Diesen Vorteilen stehen jedoch auch **Nachteile** gegenüber. Dies können z.B. folgende sein:

- Einschränkungen bei zulässigen Tätigkeiten,
- Einschränkungen bei der Mittelverwendung,
- Erhöhter Verwaltungsaufwand.

Geregelt sind die steuerbegünstigten Zwecke in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Dazu gibt es verschiedene Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, insbesondere den Anwendungserlass zur Ab-

gabenordnung (AEAO). Weitere Hinweise zur Anwendung des Rechts können der Rechtsprechung entnommen werden, insbesondere den Entscheidungen der Finanzgerichte (FG) und des Bundesfinanzhofs (BFH). Das Recht der steuerbegünstigten Zwecke wird häufig auch als Gemeinnützigkeitsrecht bezeichnet.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die für Vereine geltenden steuerlichen Regelungen. Naturgemäß kann dabei nicht auf alle denkbaren Einzelfälle eingegangen werden. Es soll jedoch ein Gefühl dafür vermittelt werden, wo steuerlich Achtsamkeit geboten ist. Bei wichtigen Entscheidungen sollte im Zweifel ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

2. Die Steuerbegünstigung

Die Steuerbegünstigung setzt voraus, dass eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt und zwar sowohl durch die Satzung als auch durch die tatsächliche Geschäftsführung (§ 51 Abs. 1 AO).

2.1 Körperschaft

Die Steuervergünstigung wird nur Körperschaften gewährt (§ 51 Abs. 1 AO). Darunter sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Dazu gehören sowohl der im Vereinsregister eingetragene und somit **rechtsfähige Verein (e.V.)** als auch der nicht eingetragene und somit **nicht rechtsfähige Verein** (§ 1 Abs. 1 KStG). Für die Fragen der Besteuerung und der Steuervergünstigung ist es daher unerheblich, ob der Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Die fehlende Eintragung kann aber zu Problemen führen, wenn nämlich das Finanzamt den Verein als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) einstuft. In diesem Fall würde nicht der Verein der Körperschaftsteuer unterliegen, sondern das Ergebnis des Vereins würde anteilig jedem einzelnen Mitglied (in dem Fall: Gesellschafter) zugerechnet werden. Dies kann bei einer Eintragung nicht passieren.

Keine Körperschaften sind z.B. funktionale Untergliederungen von Körperschaften (z.B. einzelne Abteilungen eines Vereins), Personengesellschaften (z.B. die GbR) oder Einzelpersonen.

Im Folgenden wird, der Zielsetzung dieses Beitrags entsprechend, statt des Begriffs der Körperschaft nur noch der Begriff des Vereins verwendet.

2.2 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein muss steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Dies sind **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§ 51 Abs. 1 AO). Obwohl die Gemeinnützigkeit somit nur einer der drei Fälle der steuerbegünstigten Zwecke ist, wird im allgemeinen Sprachgebrauch häufig von Gemeinnützigkeit gesprochen, wenn die Steuerbegünstigung insgesamt gemeint ist. Dies soll aus Gründen der Verständlichkeit auch hier so gehalten werden. Soweit also unten ab Abschnitt 2.3 von Gemeinnützigkeit gesprochen wird, ist damit die Steuerbegünstigung insgesamt gemeint. Zunächst werden aber die drei Arten der steuerbegünstigten Zwecke erläutert.

2.2.1 Gemeinnützige Zwecke

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, selbstlos die **Allgemeinheit zu fördern**, und zwar auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet (§ 52 AO).

Welche Zwecke als eine Förderung der Allgemeinheit gelten, wird in einem umfangreichen Katalog beschrieben. Dazu gehören z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Der Katalog ist zwar grundsätzlich abschließend, im Einzelfall können aber auch andere Zwecke für gemeinnützig erklärt werden.

In bestimmten Fällen ist eine **Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben**. Dies ist der Fall, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z.B. bei Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens. Dies ist auch der Fall, wenn der Kreis der Personen infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein kann, z.B. bei Abgrenzung nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen. Gleiches gilt bei einer Abgrenzung durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge. So fehlt es an einer Förderung der Allgemeinheit, wenn im Durchschnitt pro Jahr und Mitglied

die Aufnahmegebühren 1.534 € und die Mitgliedsbeiträge und -umlagen zusammen 1.023 € übersteigen oder wenn Investitionsumlagen im Durchschnitt 5.113 € je Mitglied innerhalb von 10 Jahren übersteigen.

Nicht gemeinnützig ist die Verfolgung politischer Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung, insbesondere, wenn dies durch eine Beeinflussung im Sinne eigener Auffassungen geschehen soll (BFH, Urteil vom 10.01.2019, VR 60/17, „Attac“).

2.2.2 Mildtätige Zwecke

Ein Verein verfolgt mildtätige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, selbstlos **bestimmte Personen zu unterstützen** (§ 53 AO).

Die unterstützten Personen müssen infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sein. Auf eine wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit kommt es hier nicht an, auch nicht darauf, dass die Hilfebedürftigkeit dauernd oder für längere Zeit besteht. Mildtätige Zwecke können z.B. Telefonseelsorge oder Essen auf Rädern sein.

Alternativ müssen die unterstützten Personen wirtschaftlich hilfebedürftig sein. Letzteres ist anzunehmen, wenn die Bezüge der Person das vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe nicht übersteigen, bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden das fünffache.

Anders als bei der Gemeinnützigkeit geht es bei der Mildtätigkeit also nicht um die Förderung der Allgemeinheit, sondern um die Unterstützung bestimmter einzelner Personen.

2.2.3 Kirchliche Zwecke

Ein Verein verfolgt kirchliche Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, selbstlos eine **Religionsgemeinschaft zu fördern** (§ 54 AO).

Die geförderte Religionsgemeinschaft muss eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Bei Religionsgemeinschaften, bei denen dies nicht der Fall ist, kann aber ein gemeinnütziger Zweck wegen Förde-

rung der Religion vorliegen.

Zu den kirchlichen Zwecken gehören z.B. die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Besoldung des kirchlichen Personals.

Nicht zu den kirchlichen Zwecken gehört die Tätigkeit der Kirchen selbst, da diese als juristische Personen des öffentlichen Rechts von vornherein nicht steuerpflichtig sind. Die Förderung der Kirchenmusik ist kein kirchlicher Zweck, kann aber als Förderung von Kunst und Kultur ein gemeinnütziger Zweck sein.

2.3 Selbstlosigkeit

Die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke muss selbstlos erfolgen. Der Verein handelt selbstlos, wenn er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und seine Mittel nur für bestimmte Zwecke verwendet (§ 55 Abs. 1 AO).

2.3.1 Eigenwirtschaftliche Zwecke

Eigenwirtschaftliche Zwecke können z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke zugunsten des Vereins selbst oder seiner Mitglieder sein. An der Selbstlosigkeit fehlt es demnach, wenn die Tätigkeit des Vereins in erster Linie auf die **Mehrung seines eigenen Vermögens oder des Vermögens der Mitglieder** gerichtet ist.

So wird in der Regel die Selbstlosigkeit z.B. bei Vereinen fehlen, deren Mitglieder im Rahmen einer gegenseitigen Unterstützung Leistungen verschiedener Art gegenüber anderen Vereinsmitgliedern erbringen, z.B. durch kleinere Reparaturen, Hausputz, Kochen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht oder häusliche Pflege. Gleiches gilt, wenn nach der Satzung nur Mitglieder oder deren Verwandte gefördert oder unterstützt werden sollen. Auch z.B. Berufsverbände, Mietervereine oder Haus- und Grundbesitzervereine handeln zugunsten ihrer Mitglieder und damit nicht selbstlos.

Die eigenwirtschaftlichen Zwecke dürfen nicht „in erster Linie“ verfolgt werden. Dies bedeutet, dass dem Verein durchaus eine **wirtschaftliche Tätigkeit erlaubt** ist. Diese darf jedoch nicht Satzungszweck oder die überwiegende Tätigkeit sein. Wann dies der Fall ist, ist nicht geregelt. Es wird aber auf den Umfang der Tätigkeit abzustellen sein und nicht auf die Höhe der erzielten Einnahmen. Soweit die erwirtschafteten Mittel für den steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, kann davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Tätigkeit lediglich Nebenzweck hierzu ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16.05.2017, II ZB 7/16) und somit die Selbstlosigkeit gegeben ist. Wenn das Gewicht einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit jedoch zu groß wird, sollte der Verein über eine Ausgliederung nachdenken, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

2.3.2 Mittelverwendung

Der Verein darf seine Mittel zudem nur für bestimmte Zwecke verwenden. Da die richtige Mittelverwendung für die Gemeinnützigkeit des Vereins von entscheidender Bedeutung ist, wird sie in einem eigenen Abschnitt behandelt (siehe unten Abschnitt 4).

2.4 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn ein Verein nur seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verfolgt (§ 56 AO).

Dies bedeutet zunächst, dass ein Verein grundsätzlich **mehrere gemeinnützige Zwecke** nebeneinander verfolgen darf. Die Ausschließlichkeit wird aber nur dann nicht verletzt, wenn die verschiedenen Zwecke alle satzungsmäßige Zwecke sind. Will ein Verein daher gemeinnützige Zwecke verfolgen, die bisher nicht in der Satzung enthalten sind, ist zwingend eine Satzungsänderung erforderlich, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren.

Dies bedeutet weiter, dass ein Verein die Ausschließlichkeit verletzt, wenn er **neben seinem gemeinnützigen Zweck weitere Zwecke verfolgt** und diese nicht gemeinnützig sind. Die Verfolgung weiterer Zwe-

cke ist jedoch zulässig, wenn dies geschieht, um die gemeinnützigen Zwecke zu fördern, z.B. durch die Beschaffung von Mitteln. An der Ausschließlichkeit fehlt es aber, wenn solche weiteren Tätigkeiten dem gemeinnützigen Zweck nicht untergeordnet sind, sondern davon losgelöst oder sogar Hauptzweck sind. In einem solchen Fall kann die Betätigung des Vereins auch nicht in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden, vielmehr ist dann der Verein insgesamt als steuerpflichtig zu behandeln. Um die Steuerbegünstigung nicht zu gefährden, sollte daher in solchen Fällen über eine Ausgliederung nachgedacht werden.

2.5 Unmittelbarkeit

Ein Verein verfolgt unmittelbar seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke, wenn er selbst diese Zwecke verwirklicht (§ 57 AO).

Der Verein muss demnach **grundsätzlich selbst handeln**, um die Unmittelbarkeit zu erfüllen. Er kann aber auch durch **Hilfspersonen** handeln. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Handeln der Hilfsperson wie ein eigenes Handeln des Vereins anzusehen ist. Dies richtet sich insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Verein und der Hilfsperson und ist der Fall, wenn die Hilfsperson nach den Weisungen des Vereins einen konkreten Auftrag ausführt und der Verein dies überwacht. Hilfspersonen können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen sein, sie müssen nicht selbst die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.

Zulässig ist die Zusammenfassung mehrerer gemeinnütziger Vereine in einem eigenen Verein, z.B. einem übergeordneten Verband oder zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Tätigkeiten.

2.6 Unschädliche Betätigungen

Als Ausnahmen zu den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit sind bestimmte steuerlich unschädliche Betätigungen zugelassen (§ 58 AO). Wegen ihrer übergreifenden Bedeutung werden sie in einem eigenen Abschnitt behandelt (siehe unten Abschnitt 5).

2.7 Weitere Erfordernisse

Die gemeinnützigen Zwecke können auch im **Ausland** verwirklicht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder dass die Tätigkeit des Vereins neben der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann (§ 51 Abs. 2 AO).

Die Gemeinnützigkeit setzt zudem voraus, dass der Verein **keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen** fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt (§ 51 Abs. 3 AO).

2.8 Verfolgung der Zwecke durch Satzung

Damit der Verein als gemeinnützig anerkannt werden kann, muss sich aus der Satzung ergeben, welchen Zweck er verfolgt, dass der Zweck gemeinnützig ist und dass er selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird (§ 59 AO).

Demnach müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so präzise bestimmt sein, dass allein auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gegeben sind (**formelle Satzungsmäßigkeit**). Hierzu muss die Satzung die in einer Mustersatzung bezeichneten Bestimmungen enthalten (§ 60 AO, Anlage 1 zur AO).

Die **Mustersatzung muss zwingend beachtet werden**. Um Probleme zu vermeiden, müssen die für den Verein einschlägigen Bestimmungen deshalb wörtlich übernommen werden. Abweichungen vom Wortlaut sind nur in wenigen bestimmten Fällen zulässig. Die Mustersatzung gilt für Vereine, die nach dem 31.12.2008 gegründet werden oder ihre Satzung ändern. Satzungen von Vereinen, die bereits vor dem 1.1.2009 bestanden haben, müssen nicht allein zur Anpassung an die Mustersatzung geändert werden.

2.9 Verfolgung der Zwecke durch tatsächliche Geschäftsführung

Die Gemeinnützigkeit erfordert weiter, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen entsprechen muss (§ 59 AO).

Es genügt also nicht, die Voraussetzungen „nur auf dem Papier“ zu erfüllen, die Satzung muss im Verein so tatsächlich auch „gelebt“ werden. Dies erfordert, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die **ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke** gerichtet ist und den **satzungsmäßigen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit** entsprechen muss (§ 63 AO).

Der Verein muss den **Nachweis** führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht. Der Nachweis ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen, insbesondere durch eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, einen Tätigkeitsbericht und eine Vermögensübersicht.

Zudem muss sich die tatsächliche Geschäftsführung im **Rahmen der Rechtsordnung** halten. Verstöße gegen die Rechtsordnung können z.B. die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen sein, aber auch eine Steuerverkürzung oder das unzulässige Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen. Die Verletzung steuerlicher Pflichten kann daher den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

2.10 Feststellung der Gemeinnützigkeit

Die Überprüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erfolgt in einem förmlichen Verfahren (§ 60a AO) durch das für den Verein **zuständige Finanzamt**. Dies ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet (§ 20 Abs. 1 AO).

Die erstmalige Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt entweder auf Antrag des Vereins oder von Amts wegen bei der ersten Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Um Rechtssicherheit zu haben, sollte der Verein nicht bis zur ersten Veranlagung warten, sondern **so früh wie möglich die Feststellung beantragen**. Dies kann bereits nach dem wirksamen Beschluss über die Satzung geschehen. Hält die Satzung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit ein, wird der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Dies geschieht durch einen Feststellungsbescheid, der bindend und zeitlich nicht begrenzt ist.

Nach der erstmaligen Feststellung der Gemeinnützigkeit erfolgt eine Überprüfung jeweils im Rahmen der üblichen Veranlagung zur Körperschaftsteuer, das Finanzamt entscheidet hier durch Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid. Die Veranlagung wird grundsätzlich jährlich durchgeführt. Gemeinnützige Vereine müssen jedoch in der Regel keine jährlichen Steuererklärungen abgeben, hier genügt es, wenn dies spätestens alle drei Jahre geschieht (turnusmäßige Überprüfung). Das Finanzamt überprüft bei der Veranlagung die für die Gemeinnützigkeit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Tritt bei diesen eine schädliche Änderung ein, wird die Feststellung aufgehoben, die Gemeinnützigkeit wird also aberkannt. Bei Mängeln der Satzung geschieht dies nur mit Wirkung für die Zukunft, wobei dem Verein zuvor die Gelegenheit zu einer Satzungsänderung gegeben werden muss. Die Aufhebung erfolgt jedoch mit Wirkung auch für die Vergangenheit, wenn ein Satzungsmangel auf einer Satzungsänderung beruht. Gleiches gilt bei Mängeln der tatsächlichen Geschäftsführung. In diesen Fällen muss der Verein gegebenenfalls Steuernachzahlungen und Zinsen entrichten, was zu einer ganz erheblichen finanziellen Belastung führen kann. Um dies zu vermeiden, sollte genau darauf geachtet werden, dass Satzung, Satzungsänderungen und tatsächliche Geschäftsführung immer den Anforderungen der Gemeinnützigkeit genügen.

3. Die vier Tätigkeitsbereiche des Vereins

Der gemeinnützige Verein hat vier Tätigkeitsbereiche:

- Ideeller Bereich,
- Vermögensverwaltung,
- Steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb),
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Die vier Bereiche lassen sich wie folgt unterteilen:

- Ideeller Bereich,
- Unternehmerischer Bereich,
 - Vermögensverwaltung,
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,
 - Steuerbegünstigter wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb),
 - Steuerpflichtiger wirtschaftl. Geschäftsbetrieb.

Die Tätigkeiten im ideellen Bereich sind unentgeltlich, im unternehmerischen Bereich dagegen entgeltlich. In der Vermögensverwaltung wird Vermögen (passiv) genutzt, im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbringt der Verein dagegen eine aktive Leistung. Im steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dem Zweckbetrieb, werden die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt, im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist dies dagegen nicht der Fall. Um die Unterscheidung zwischen letzteren deutlich zu machen, wird im Folgenden der steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur noch als Zweckbetrieb bezeichnet.

Für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche gelten **unterschiedliche steuerliche Regelungen**. Es ist deshalb erforderlich, alle Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins sauber den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen.

3.1 Ideeller Bereich

Zum ideellen Bereich gehören alle Tätigkeiten, die den **eigentlichen gemeinnützigen satzungsmäßigen Zweck** des Vereins ausmachen. Dies können z.B. das gemeinsame Sporttreiben und Musizieren, das Durchführen von Lehr- und Informationsveranstaltungen oder die Altenhilfe sein.

Einnahmen im ideellen Bereich sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Schenkungen und Zuschüsse. Ausgaben sind z.B. die Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten, Vereins- und Mitgliederverwaltung oder Verbandsabgaben.

Der ideelle Bereich ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, in der Umsatzsteuer besteht keine Steuerpflicht.

3.2 Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt vor, wenn das **Vereinsvermögen genutzt** wird (§ 14 AO). Dies kann z.B. die Anlage von Kapitalvermögen oder die Verpachtung der Vereinsgaststätte oder bestimmter Werberechte sein.

Einnahmen aus der Vermögensverwaltung können z.B. Zinsen, Dividenden, Mieten oder Pachten sein. Ausgaben können z.B. Konto- und Depotgebühren oder Abschreibungen auf Gegenstände sein.

Die Vermögensverwaltung ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. In der Umsatzsteuer besteht grundsätzlich Steuerpflicht, anzuwenden ist der ermäßigte Steuersatz (7 %), soweit nicht der konkrete Umsatz steuerfrei ist, was z.B. bei der Vermietung von unbeweglichem Vermögen der Fall sein kann.

3.3 Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige **Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden** und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 AO).

3.3.1 Allgemeines zum Zweckbetrieb

Damit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ein Zweckbetrieb ist, müssen **bestimmte Voraussetzungen** erfüllt sein (§ 65 AO):

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung dazu dienen, die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke des Vereins tatsächlich und unmittelbar zu verwirklichen.
- Die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden.
- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb tritt zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es bei Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke unvermeidbar ist.

Das Gesetz benennt jedoch eine Reihe **besonderer Zweckbetriebe**, für die diese Voraussetzungen nicht gelten (§§ 66 bis 68 AO). Dazu gehören z.B. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen, Altenwohn- und Pflegeheime, Kindergärten, Lotterien und Ausspielungen, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen und Bildungseinrichtungen. Ein Verein kann mehrere Zweckbetriebe haben.

Der Zweckbetrieb ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. In der Umsatzsteuer besteht grundsätzlich Steuerpflicht, dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen der ermäßigte Steuersatz (7 %) anzuwenden sein. Sonst gilt je nach Art des Umsatzes der reguläre (19 %) oder der ermäßigte (7 %) Steuersatz, soweit nicht der konkrete Umsatz steuerfrei ist.

3.3.2 Sportliche Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen sind ein besonderer Zweckbetrieb (§ 67a AO). Als sportliche Veranstaltung gilt die **organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben**. Die Sportler müssen nicht Mitglieder des Sportvereins sein. Für die Veranstaltungen sind weder bestimmte Organisationsformen oder -strukturen vorgeschrieben, noch ist es notwendig, dass Publikum anwesend ist.

Zu den sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere Sportunterricht, Sportwettkämpfe und sportliche Darbietungen. Die sportlichen Darbietungen sind auch dann ein Zweckbetrieb, wenn die Veranstaltung, auf der sie gezeigt werden, nicht steuerbegünstigt ist, z.B. beim Auftritt der Tanzgruppe eines Sportvereins bei der Eröffnung eines Kaufhauses. Zu den sportlichen Veranstaltungen gehören **in keinem Fall der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung**, auch dann nicht, wenn dies im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung geschieht. Bewirtung und Werbung gehören immer zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Vermietung von Sporteinrichtungen, z.B. die Vermietung einer Sporthalle, ist selbst keine sportliche Veranstaltung. Hier ist für die Zuordnung zu den Tätigkeitsbereichen nach der Art der Vermietung zu unterscheiden:

- Eine Vermietung auf Dauer gehört zur Vermögensverwaltung.
- Eine kurzfristige Vermietung an Vereinsmitglieder ist ein allgemeiner Zweckbetrieb (§ 65 AO).
- Eine kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 64 AO).
- Gleiches gilt, wenn nur Sportgerät vermietet wird, z.B. Ski, Tennisschläger oder Segelflugzeuge.

Einnahmen aus dem Zweckbetrieb Sportliche Veranstaltungen können z.B. Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren sein. Ausgaben können z.B. die Veranstaltungskosten sein.

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt **45.000 €** im Jahr nicht übersteigen (**Zweckbetriebsgrenze**). Wird die Grenze überschritten, liegt in vollem Umfang ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, nicht nur mit dem übersteigenden Teil. Auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze kann verzichtet werden, der Verzicht ist bindend für mindestens fünf Jahre. In diesem Fall sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn an den Veranstaltungen kein bezahlter Sportler teilnimmt. Unter dieser Voraussetzung kann dann auch ein Zweckbetrieb vorliegen, wenn die Einnahmen 45.000 € übersteigen. Anders herum liegt beim Verzicht ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unabhängig von der Höhe der Einnahmen immer dann vor, wenn mindestens ein bezahlter Sportler teilnimmt. Ob der Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Zu beachten ist aber immer die mindestens fünfjährige Bindungsfrist.

3.3.3 Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

Auch kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen sind Zweckbetriebe (§ 68 Nr. 7 AO). Dies setzt aber immer voraus, dass die **Förderung der Kultur Satzungszweck** des Vereins ist. In diesem Fall sind sie stets als Zweckbetrieb zu behandeln. Veranstaltet dagegen z.B. ein Sportverein ein Konzert gegen Eintritt, liegt wegen der fehlenden Satzungsbestimmung kein Zweckbetrieb vor, sondern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Kulturelle Einrichtungen können z.B. Museen und Theater sein. Kulturelle Veranstaltungen können z.B. Konzerte und Kunstausstellungen sein. Dies gilt auch, wenn die Darbietung im Rahmen einer Veranstaltung präsentiert wird, die nicht vom Verein selbst organisiert wird und die ihrerseits keine kulturelle Veranstaltung darstellt, z.B. beim Auftritt der Blaskapelle eines Musikvereins auf einem Volksfest. Auch die Aus-

bildung und Fortbildung, z.B. in musikalischen Fertigkeiten, gehört zu den kulturellen Veranstaltungen. Zu den kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen gehören **in keinem Fall der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung**. Bewirtung und Werbung gehören immer zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Einnahmen aus dem Zweckbetrieb können hier z.B. Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren sein. Ausgaben können z.B. die laufenden Kosten der Einrichtung oder Veranstaltungskosten sein.

Anders als bei den sportlichen Veranstaltungen gibt es bei den kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen **keine Zweckbetriebsgrenze**.

3.4 Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, **soweit er kein Zweckbetrieb ist**.

3.4.1 Allgemeines zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Unterhält der Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, werden diese als ein **einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** behandelt. Der Verein hat somit insgesamt immer nur einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können z.B. der Betrieb der Vereinsgaststätte, Vereinsfeste, die Bewirtung bei Veranstaltungen, der Verkauf von Mitglieder- oder Programmheften und die Werbung sein.

Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können z.B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder der Überlassung von Werbeflächen stammen. Ausgaben können z.B. bei der Bewirtung aus dem Wareneinkauf stammen.

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen. Er ist daher in der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer voll steuerpflichtig. In der Umsatzsteuer besteht

ebenfalls grundsätzlich Steuerpflicht, dabei ist je nach Art des Umsatzes der reguläre (19 %) oder der ermäßigte (7 %) Steuersatz anzuwenden, soweit nicht der konkrete Umsatz steuerfrei ist.

3.4.2 Die Besteuerungsgrenze

Trotz der Steuerpflicht unterliegt der Verein nicht der Körperschaft- und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt **35.000 €** im Jahr nicht übersteigen (Besteuerungsgrenze). Wird die Grenze überschritten, unterliegen sämtliche Einnahmen der Besteuerung, nicht nur der übersteigende Teil. Ein auch nur geringfügiges Überschreiten kann daher zu einer erheblichen steuerlichen Belastung führen. Die Besteuerungsgrenze sollte daher bei Vereinen, für die sie angesichts der Einnahmenhöhe relevant sein kann, immer im Blick behalten werden.

3.4.3 Gewinnpauschalierungen

Für bestimmte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gibt es **Erleichterungen bei der Gewinnermittlung**. Statt des tatsächlichen Gewinns, der insbesondere durch den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ermittelt wird, können hier auf Antrag pauschale Gewinnsätze angesetzt werden.

So kann z.B. bei **Werbung** pauschal ein Gewinn in Höhe von **15 % der Einnahmen** angenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, z.B. bei Banden- und Trikotwerbung bei sportlichen Veranstaltungen oder Werbeflächen bei kulturellen Veranstaltungen.

4. Die Mittelverwendung im Verein

Der Verein darf seine Mittel nur für **bestimmte Zwecke** verwenden (§ 55 Abs. 1 AO), andernfalls fehlt es an der Selbstlosigkeit. Die richtige Mittelverwendung im Verein ist deshalb von entscheidender Bedeutung für die Gemeinnützigkeit. Fehler in diesem Bereich können den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

4.1 Grundsätze der Mittelverwendung

Für die Mittelverwendung gelten die folgenden Grundsätze:

- Verwendung nur für satzungsmäßige Zwecke,
- Keine Zuwendungen an Mitglieder,
- Keine Unterstützung oder Förderung politischer Parteien,
- Keine Begünstigung von Personen,
- Grundsatz der Vermögensbindung,
- Zeitnahe Verwendung der Mittel.

4.1.1 Verwendung nur für satzungsmäßige Zwecke

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Dies gilt ohnehin für die Mittel aus dem ideellen Bereich, aber auch für den Überschuss aus der Vermögensverwaltung sowie den Gewinn aus den Zweckbetrieben und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Insbesondere dürfen Mittel aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und dem Zweckbetrieb grundsätzlich nicht für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.

Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen. So können unter bestimmten Voraussetzungen Rücklagen gebildet werden (§ 62 AO, siehe unten Abschnitt 4.2), Mittel können zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden (siehe unten Abschnitt 4.3) und bestimmte Betätigungen des Vereins sind auch ohne Satzungsregelung zulässig (§ 58 AO, siehe unten Abschnitt 5).

Die **Verwaltungsausgaben** des Vereins (z.B. für Buchhaltung, Steuerberatung, Büroausstattung, Mitglieder- und Spendenwerbung) müssen sich im angemessenen Rahmen halten. Ein Verein gefährdet daher seine Gemeinnützigkeit, wenn die Gesamtausgaben für die allgemeine Verwaltung den angemessenen Rahmen übersteigen. Wann dies der Fall ist, entscheidet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Die Gemeinnützigkeit ist aber auch dann gefährdet, wenn zwar die Verwaltungsausgaben insgesamt angemessen sind, eine einzelne Verwaltungsausgabe (z.B. das Gehalt des Geschäftsführers oder der Aufwand für die Mitglieder- und Spendenwerbung) aber nicht.

4.1.2 Keine Zuwendungen an Mitglieder

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Zuwendungen sind immer **unentgeltliche Leistungen**. Es handelt sich somit nicht um eine Zuwendung, wenn der Leistung des Vereins eine Gegenleistung des Mitglieds gegenübersteht (z.B. bei Kauf-, Dienst- und Werkverträgen) und die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen sind. Daher liegt z.B. keine Zuwendung vor, wenn ein Mitglied beim Verein angestellt ist und hierfür einen üblichen Arbeitslohn erhält. Eine unzulässige Zuwendung wäre dagegen die Zahlung eines überhöhten Arbeitslohns.

Ebenfalls keine Zuwendung ist es, wenn der Verein einem Mitglied lediglich **Aufwendungen erstattet**, die das Mitglied für den Verein tatsächlich und nachweisbar getragen hat (z.B. Reisekosten). Die pauschale Erstattung von Aufwand ohne Nachweis wäre jedoch eine unzulässige Zuwendung, wenn der tatsächliche Aufwand offensichtlich überschritten wird.

Zulässig sind Zuwendungen, soweit es sich lediglich um **Annehmlichkeiten** handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und angemessen sind. Hierunter fallen insbesondere angemessene Geschenke aus besonderem Anlass. Besondere Anlässe können z.B. die Vereinsfeier, besondere Leistungen im Verein, die Vereinszugehörigkeit oder der Geburtstag sein. Geschenke müssen Sachgeschenke sein, z.B. Blumen oder Bücher, dazu gehören aber auch kostenfreie oder verbilligte Speisen und Getränke auf einem Vereinsfest. Wann ein Geschenk angemessen ist, ist nicht näher bestimmt und wird je nach Bundesland auch unterschiedlich gehandhabt. Einige Bundesländer nehmen z.B. eine Grenze von 60 € an, andere entscheiden ohne Betragsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls. Geschenke, die danach den Rahmen von Annehmlichkeiten übersteigen, sind unzulässige Zuwendungen. Immer unzulässig sind Geldgeschenke und Geschenke, deren Wert höher ist als der Mitgliedsbeitrag. Aufgrund dieser Unsi-

cherheiten sollte ein Verein, der Annehmlichkeiten für Mitglieder plant, dies zuvor mit dem Finanzamt abstimmen, um eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit zu vermeiden.

4.1.3 Keine Unterstützung oder Förderung politischer Parteien

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

4.1.4 Keine Begünstigung von Personen

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Ähnlich wie Mitglieder dürfen daher auch fremde Personen nicht durch **satzungsfremde Ausgaben** begünstigt werden. Eine unzulässige Begünstigung kann z.B. bei überhöhten Vergütungen für Geschäftsführer und andere Mitarbeiter vorliegen.

Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder des Vereinsvorstands sind nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Dies gilt auch, wenn nur Zahlungen in Höhe der sogenannten Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Büromaterial, Internet-, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Bei Tätigkeitsvergütungen für „einfache“ Vereinsmitglieder ist keine Satzungsbestimmung erforderlich. In keinem Fall dürfen die Zahlungen unangemessen hoch sein.

4.1.5 Grundsatz der Vermögensbindung

Bei Beendigung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO, Grundsatz der Vermögensbindung). Damit soll verhindert werden, dass gemeinnützigkeitsrechtlich **gebundenes Vermögen später zu nicht begünstigten Zwecken verwendet** wird. Unter Wegfall des bisherigen Zwecks ist deshalb der Verlust der Gemeinnützigkeit zu verstehen.

Um den Grundsatz der Vermögensbindung zu erfüllen, muss in der Satzung der Zweck, für den das Vermögen später verwendet werden soll, so genau bestimmt sein, dass allein auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob er gemeinnützig ist (§ 61 Abs. 1 AO). Die Satzung muss hierzu z.B. vorsehen, dass das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein für gemeinnützige Zwecke übertragen werden soll.

Allergrößte Vorsicht ist bei **Verstößen gegen den Grundsatz der Vermögensbindung** geboten. Wird die Satzungsbestimmung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. Der Verein verliert dann rückwirkend von Anfang an die Gemeinnützigkeit und es kann zu einer Nachversteuerung für die letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung kommen (§ 61 Abs. 3 AO). Gleiches gilt, soweit die tatsächliche Geschäftsführung gegen die Vermögensbindung verstößt.

4.1.6 Zeitnahe Verwendung der Mittel

Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Dies ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis der zeitnahen Verwendung erfolgt durch einen entsprechenden Ausweis der Mittel in der Bilanz oder Vermögensaufstellung des Vereins sowie durch eine Mittelverwendungsrechnung.

Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das **Vermögen des Vereins** (§ 62 AO). Dieses kann entstehen durch Rücklagen (dazu unten Abschnitt 4.2) und durch die Zuführung folgender Mittel:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgeschrieben hat.
- Spenden, bei denen der Spender ausdrücklich erklärt, dass diese zur Vermögensausstattung oder –erhöhung des Vereins bestimmt sind.
- Spenden auf Grund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, dies sind Wirtschaftsgüter, die ihrer Art nach vom Verein in einem der Tätigkeitsbereiche genutzt werden können (z.B. Computer, Fahrzeuge).

4.2 Rücklagen

Als Ausnahme zum Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) kann der Verein seine Mittel unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen (§ 62 AO).

4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Es gibt verschiedene Arten von Rücklagen, die jeweils **bestimmte Voraussetzungen und Begründungen** erfordern. Auf keinen Fall kann die Bildung einer Rücklage aber damit begründet werden, dass die Überlegungen zur Verwendung der Mittel noch nicht abgeschlossen sind. Grundsätzlich gilt (§ 62 Abs. 2 AO), dass die Rücklagen spätestens in den auf den Zufluss der Mittel folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren zu bilden sind, also in dem Zeitraum, in dem die Mittel zeitnah zu verwenden wären. Der Verein muss die Rücklagen in seiner Rechnungslegung, gegebenenfalls in einer Nebenrechnung, gesondert ausweisen, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Entfällt der Grund für die Bildung einer Rücklage, so ist diese unverzüglich aufzulösen. Die dadurch freigewordenen Mittel sind zeitnah zu verwenden, sie können aber auch in bestimmte andere Rücklagen eingestellt werden.

4.2.2 Rücklagen im ideellen Bereich

Im ideellen Bereich können verschiedene Arten von Rücklagen gebildet werden: die zweckgebundene Rücklage, die Wiederbeschaffungsrücklage und die freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 AO).

4.2.2.1 Zweckgebundene Rücklage

Die zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) muss erforderlich sein, um die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können. Die Mittel müssen für **bestimmte Vorhaben** angesammelt werden, für die bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rück-

lagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Vorhaben können z.B. erstmalige Anschaffungen, Instandsetzungen, Sanierungen oder Modernisierungen von Wirtschaftsgütern sein, z.B. von Sportgerät. Für die Höhe der zweckgebundenen Rücklage gibt es keine konkreten Vorgaben.

Zulässig ist auch die Bildung einer **Betriebsmittelrücklage**. Diese soll die Liquidität für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode sicherstellen. Anhaltspunkt hierfür dürfte die Höhe des laufenden Aufwands für ein Jahr sein.

Ebenfalls zulässig ist die vorsorgliche Bildung einer **Rücklage zur Bezahlung von Steuern** außerhalb eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Diese Rücklage kommt in Betracht, solange Unklarheit darüber besteht, inwieweit der Verein steuerbegünstigt oder steuerpflichtig ist und insoweit in Anspruch genommen wird.

Bei der Bildung der zweckgebundenen Rücklage kommt es nicht auf die Herkunft der Mittel an. Der Rücklage dürfen also auch zeitnah zu verwendende Mittel (z.B. Spenden) zugeführt werden.

4.2.2.2 Wiederbeschaffungsrücklage

Die Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO) dient der beabsichtigten **Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern**, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erforderlich sind und für deren Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen. Dies können z.B. vorhandene Fahrzeuge oder Sportgeräte sein, die durch neue ersetzt werden sollen. Eine Wiederbeschaffungsabsicht liegt nur vor, wenn tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts geplant und in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

Die Höhe der Zuführung zur Rücklage bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen) eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Reicht die Zuführung von Mitteln in Höhe

der Abschreibungen für eine beabsichtigte Wiederbeschaffung nicht aus, dann können auch höhere Mittel der Rücklage zugeführt werden. Hierüber muss der Verein aber einen gesonderten Nachweis erbringen.

Auf die Herkunft der Mittel kommt es bei der Bildung der Wiederbeschaffungsrücklage nicht an. Der Rücklage dürfen also auch zeitnah zu verwendende Mittel (z.B. Spenden) zugeführt werden.

4.2.2.3 Freie Rücklage

Anders als für die übrigen Rücklagen ist für die freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) **kein besonderer Grund oder Zweck** erforderlich. Der Verein kann daher diese Rücklage nutzen, um Vermögen aufzubauen.

Aus diesem Grund gibt es für die freie Rücklage weitere Unterschiede zu den übrigen Rücklagen. So richtet sich die Höhe der Mittel, die der freien Rücklage zugeführt werden dürfen, nach der **Herkunft der Mittel**. Zugeführt werden dürfen jährlich:

- Aus der Vermögensverwaltung höchstens 1/3 des Überschusses,
- Aus dem ideellen Bereich höchstens 10 % der Bruttoeinnahmen,
- Aus den Zweckbetrieben und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb höchstens 10 % des Gewinns.

Wird der sich daraus ergebende jährliche Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, können Mittel in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrags zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden.

Der Verein muss die freie Rücklage während der Dauer seines Bestehens nicht auflösen. Eine betragsmäßige Begrenzung der Gesamthöhe der Rücklage gibt es nicht, eine Verwendung für bestimmte Zwecke oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist nicht erforderlich. Die in die freie Rücklage eingestellten Mittel können daher auch dem **Vermögen** des Vereins zugeführt werden.

4.2.3 Rücklagen in der Vermögensverwaltung

Im Bereich der Vermögensverwaltung können Rücklagen durch Zuführung der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung nur für die **Durch-**

Führung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an bestimmten Vermögensgegenständen gebildet werden. Die Maßnahmen, für deren Durchführung die Rücklage gebildet wird, müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen (z.B. geplante Erneuerung des Dachs einer Sporthalle). Sie müssen auch in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden können.

4.2.4 Rücklagen in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

In den Zweckbetrieben und im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können Rücklagen jeweils durch Zuführung des Gewinns gebildet werden. Die Rücklagen müssen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung **wirtschaftlich begründet** sein. Es muss ein konkreter Anlass gegeben sein, der aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb rechtfertigt.

4.2.5 Unzutreffende Rücklagenbildung

Wenn der Verein ohne Vorliegen der Voraussetzungen Rücklagen bildet, z.B. durch Zuführung von Mitteln für unzutreffende Zwecke, in unzutreffender Höhe oder durch unterbliebene Auflösung, bedeutet dies einen **Verstoß der tatsächlichen Geschäftsführung** gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§§ 55 Abs. 1 Nr. 5, 63 Abs. 1 AO). Damit ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

In diesem Fall kann das Finanzamt dem Verein eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn der Verein die Mittel innerhalb der Frist für gemeinnützige Zwecke verwendet (§ 63 Abs. 4 AO). Es liegt im Ermessen des Finanzamts, ob es überhaupt eine solche Frist setzt und wie lang diese gegebenenfalls ist. Beides wird von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängen. Insbesondere wird es darauf ankommen, inwieweit der Vereinsvorstand bei der Bildung der Rücklagen bewusst oder unbewusst die Voraussetzungen außer Acht gelassen hat.

4.3 Behandlung von Verlusten

Verluste können je nach Tätigkeitsbereich schädlich oder unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein.

4.3.1 Ideeller Bereich und Zweckbetrieb

Verluste im ideellen Bereich sind **unschädlich** für die Gemeinnützigkeit. Daher ist ein Ausgleich mit Mitteln aus der Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieben und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit zulässig. Dies gilt auch für Verluste in den Zweckbetrieben.

4.3.2 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung

Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **gefährden die Gemeinnützigkeit** des Vereins. Dies liegt daran, dass sämtliche Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Mittel aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben dürfen deshalb grundsätzlich nicht für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.

Damit ein Verein nicht sofort die Gemeinnützigkeit verliert, sobald ein Verlust im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entsteht, gibt es eine Reihe von **Sonderregelungen**. Zunächst liegt aufgrund des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kein Verlust vor, soweit der Verlust eines Betriebs (z.B. Bewirtung) mit Gewinnen anderer Betriebe (z.B. Werbung) verrechnet werden kann. Verbleibt danach ein Verlust, gelten für dessen Ausgleich insbesondere die folgenden Regelungen:

- Eine schädliche Verwendung von Mitteln liegt nicht vor, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. Dies wird als **unschädliche Rückgabe früherer Gewinnabführungen** angesehen.
- Der Ausgleich ist unschädlich, wenn der Verlust auf einer **Fehlkal- kulation** beruht und der Verein innerhalb von zwölf Monaten nach dem Verlustjahr dem ideellen Bereich wieder Mittel in entsprechen-

der Höhe aus dem Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuführt. Das Vorliegen einer Fehlkalkulation wird bei schon länger bestehenden Betrieben unterstellt. Beim Aufbau neuer Betriebe wird angenommen, dass es sich um übliche **Anlaufverluste** handelt. Für die Rückführung von Mitteln gilt hier in der Regel eine Frist von drei Jahren.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Verluste in der Vermögensverwaltung.

5. **Unschädliche Betätigungen**

Als Ausnahmen zu den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit sind bestimmte Betätigungen zugelassen, die steuerlich unschädlich sind (§ 58 AO). Diese Betätigungen gefährden also nicht die Gemeinnützigkeit.

Unschädliche Betätigungen sind:

- Beschaffung von Mitteln für einen anderen Verein,
- Zuwendung eigener Mittel,
- Zuwendung zur Vermögensausstattung,
- Zurverfügungstellung von Arbeitskräften,
- Überlassung eigener Räume,
- Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte,
- Förderung auch des bezahlten Sports.

5.1 **Beschaffung von Mitteln für einen anderen Verein**

Die Gemeinnützigkeit ist nicht ausgeschlossen, wenn ein Verein Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke eines anderen Vereins beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Damit können auch solche Vereine als gemeinnützig anerkannt werden, die lediglich andere Vereine fördern und dafür Spenden sammeln oder auf andere Art Mittel beschaffen (Mittelbeschaffungsvereine, **Fördervereine**).

Voraussetzung ist, dass der Verein, für den die Mittel beschafft werden, selbst gemeinnützig ist. In der **Satzung** muss die Beschaffung von Mitteln als Satzungszweck festgelegt sein, ebenso ein gemeinnütziger

Zweck, für den die Mittel beschafft werden sollen. Dieser Zweck muss identisch sein mit dem Zweck des empfangenden Vereins. Der empfangende Verein muss jedoch nicht in der Satzung genannt sein.

Weitergegeben werden dürfen **sämtliche Mittel**, nicht nur solche, die bereits mit dem Ziel der Weitergabe beschafft wurden. Auch die Herkunft der Mittel ist nicht von Belang. Solange die Mittel für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, ist das Gebot der Ausschließlichkeit selbst dann erfüllt, wenn der weitergebende Verein sich vollständig aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Beides darf jedoch nicht Satzungszweck sein.

5.2 Zuwendung zu gemeinnützigen Zwecken

Ein Verein darf seine Mittel teilweise einem anderen, ebenfalls gemeinnützigen Verein zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO). Eine entsprechende Satzungsbestimmung ist hierzu nicht erforderlich. Unschädlich ist somit, wenn ein Verein eigene **Geld- oder Sachmittel weitergibt**, dies ist bis höchstens zur Hälfte seines Vermögens zulässig. Der empfangende Verein muss gemeinnützig sein und die Mittel grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen Zwecke verwenden. Die weitergegebenen Mittel dürfen also nicht zur Vermögensausstattung verwendet werden.

Ein Anwendungsfall dieser Regelung ist z.B. die Durchführung von Benefizveranstaltungen zugunsten hilfebedürftiger Personen. Soweit die Unterstützung solcher Personen nicht Satzungszweck des veranstaltenden Vereins ist, darf er die Mittel nicht unmittelbar an diese Personen weitergeben. Er darf aber die Mittel einem Verein zuwenden, der einen solchen Zweck in seiner Satzung verankert hat.

5.3 Zuwendung zur Vermögensausstattung

Ein Verein darf bestimmte Mittel einem anderen gemeinnützigen Verein zur Vermögensausstattung zuwenden, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden (§ 58 Nr. 3 AO). Eine entsprechende Satzungsbestimmung ist hierzu nicht erforderlich. Es **dürfen weitergegeben werden**:

- Aus der Vermögensverwaltung: Die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ganz oder teilweise,
- Aus den Zweckbetrieben und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Die Gewinne ganz oder teilweise,
- Aus den sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln: Höchstens 15 %.

Der empfangende Verein muss gemeinnützig sein und die Mittel zu seiner Vermögensausstattung verwenden. Die weitergegebenen Mittel müssen demnach zwar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, dies muss aber nicht zeitnah geschehen. Die aus den Erträgen des weitergegebenen Vermögens zu verwirklichenden gemeinnützigen Zwecke des Empfängervereins müssen übereinstimmen mit denjenigen des Gebervereins, beide können daneben aber auch noch weitere Zwecke fördern.

5.4 Zurverfügungstellung von Arbeitskräften

Der Verein darf seine Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 4 AO). Dies ist auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung zulässig. Arbeitskräfte können z.B. Alten- oder Krankenpfleger sein, dabei ist es auch unschädlich, wenn mit den Arbeitskräften zugleich Arbeitsmittel (z.B. Krankenwagen) zur Verfügung gestellt werden. Entscheidend ist, dass die Arbeitskräfte **gemeinnützige Tätigkeiten** ausüben. Die Personen, Unternehmen oder Einrichtungen, denen die Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, müssen selbst nicht gemeinnützig sein.

Erfolgt die Zurverfügungstellung der Arbeitskräfte entgeltlich, begründet dies grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Möglich ist aber auch eine Vermögensverwaltung.

5.5 Überlassung eigener Räume

Der Verein darf ihm gehörende Räume einem anderen gemeinnützigen Verein zur **Nutzung zu gemeinnützigen Zwecken** überlassen (§ 58 Nr. 5 AO). Eine entsprechende Satzungsbestimmung ist nicht erforderlich. Zu den überlassungsfähigen Räumen gehören z.B. auch Sportstät-

ten, Sportanlagen und Freibäder. Es ist hier nicht ausreichend, dass nur die Überlassung zur Nutzung zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt, vielmehr muss auch der andere Verein selbst gemeinnützig sein.

Bei einer entgeltlichen Überlassung wird grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet. Möglich ist bei dauerhafter Überlassung aber auch eine Vermögensverwaltung.

5.6 Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte

Der Verein darf gesellige Zusammenkünfte veranstalten (§ 58 Nr. 7 AO). Diese müssen aber im Vergleich zu seiner gemeinnützigen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sein. Andernfalls ist die Gemeinnützigkeit ausgeschlossen.

Somit dürfen Vereine in **angemessenem Umfang auch Vereinsfeste** durchführen, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden. Angemessen dürfte es z.B. sein, wenn ein Verein in einem Jahr ein Sommer- und ein Weihnachtsfest veranstaltet. Eine entsprechende Satzungsbestimmung ist nicht erforderlich, im Gegenteil kann ein Verstoß gegen das Gebot der Ausschließlichkeit vorliegen, wenn die Durchführung von Festveranstaltungen Satzungszweck ist.

Vereinsfeste begründen in der Regel einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Wird die Durchführung eines Festes aber an einen Veranstalter verpachtet, kann auch Vermögensverwaltung vorliegen.

5.7 Förderung auch des bezahlten Sports

Ein Sportverein darf **neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport** fördern, ohne dass die Gemeinnützigkeit entfällt (§ 58 Nr. 8 AO). Eine entsprechende Satzungsbestimmung ist nicht erforderlich. Nicht zulässig ist jedoch eine ausschließliche Förderung des bezahlten Sports.

6. Besteuerung des Vereins

Steuerliche Fragen sind für den Verein vor allem in der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer relevant.

6.1 Körperschaftsteuer

Ein Verein, der seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat, ist persönlich **unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig mit sämtlichen Einkünften** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 2 KStG).

Für den Verein gilt aber eine persönliche **Steuerbefreiung**, soweit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Steuerbefreit sind jedoch nur der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe. Die Steuerbefreiung gilt nicht für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Körperschaftsteuer wird für den Verein demnach relevant, wenn die Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die **Besteuerungsgrenze von 35.000 €** übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO).

Sachlich steuerpflichtig sind Einkünfte im Sinne der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 1 EStG). Für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins werden insbesondere die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** relevant sein (§ 15 EStG).

Für die Gewinnermittlung genügt in den meisten Fällen die **Einnahmen-Überschussrechnung** (EÜR, § 4 Abs. 3 EStG). Hier wird der Gewinn durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Eine Pflicht zur Anwendung des aufwendigeren Betriebsvermögensvergleichs (Buchführung und Bilanzierung, § 4 Abs. 1 EStG) besteht nur, wenn der Verein bereits aufgrund des Handelsrechts zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn der Umsatz 600.000 € oder der Gewinn 60.000 € im Jahr übersteigt (§§ 140, 141 Abs. 1 AO). Bei der Gewinnermittlung dürfen Ausgaben für Satzungszwecke nicht abgezogen werden (§ 10 Nr. 1 KStG).

Die Körperschaftsteuer ist eine Jahressteuer, Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen (§ 7 KStG). Zu dessen Ermittlung ist vom Einkommen noch ein **Freibetrag in Höhe von 5.000 €** abzuziehen (§ 24 KStG). Auf das zu versteuernde Einkommen wird dann ein **Steuersatz von 15 %** angewendet (§ 23 Abs. 1 KStG). Hinzu kommt der **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5 % der Körperschaftsteuer (§§ 1 bis 4 SolZG).

6.2 Gewerbesteuer

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins ist in der Regel ein Gewerbebetrieb. Wird ein solcher im Inland betrieben, unterliegt er der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 GewStG).

Für den Verein gilt aber wie bei der Körperschaftsteuer eine persönliche **Steuerbefreiung**, soweit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen (§ 3 Nr. 6 GewStG). Steuerbefreit sind jedoch auch hier nur der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe. Die Steuerbefreiung gilt nicht für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Demnach wird auch die Gewerbesteuer für den Verein nur relevant, wenn die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die **Besteuerungsgrenze von 35.000 €** übersteigen (§ 64 Abs. 3 AO).

Die Gewerbesteuer ist eine Jahressteuer (§ 14 GewStG). Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (§ 6 GewStG). Dieser wird ermittelt aus dem nach dem Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn, der erhöht wird um bestimmte Hinzurechnungen und vermindert wird um bestimmte Kürzungen (§§ 7 bis 9 GewStG). Der Gewerbeertrag wird auf volle 100 € abgerundet, sodann ist noch ein **Freibetrag in Höhe von 5.000 €** abzuziehen (§ 11 Abs. 1 GewStG). Auf diesen steuerpflichtigen Gewerbeertrag wird eine **Steuermesszahl von 3,5 %** angewendet (§ 11 Abs. 1, 2 GewStG). Das Ergebnis ist der Steuermessbetrag, dieser ist die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer wird nun ermittelt, indem der **Hebesatz der Gemeinde**, in der der Verein seinen Gewerbebetrieb betreibt, auf den Steuermessbetrag angewendet wird (§§ 16 Abs. 1, 4 Abs. 1 GewStG, für München z.B. 490 %).

6.3 Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer ist zu unterscheiden zwischen der Umsatzsteuer, die der Verein für von ihm erbrachte Leistungen erheben muss, und der vom Verein gezahlten und abziehbaren Vorsteuer.

6.3.1 Umsatzsteuer für Leistungen des Vereins

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Unternehmer ist, wer eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbstständig ausübt. Dies gilt auch, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird (§ 2 Abs. 1 UStG). Der Verein kann somit Unternehmer sein. Dass gegebenenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, spielt hier insoweit keine Rolle.

Die Ausführung von **Leistungen gegen Entgelt** findet im Verein in allen Tätigkeitsbereichen mit Ausnahme des ideellen Bereichs statt. Somit gehören zum unternehmerischen Bereich des Vereins die Vermögensverwaltung, die Zweckbetriebe und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Umsätze in diesen Bereichen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Der ideelle Bereich gehört zum nichtunternehmerischen Bereich des Vereins. Daher unterliegen die Umsätze in diesem Bereich, z.B. Spenden, Schenkungen, Zuschüsse und in der Regel Mitgliedsbeiträge, nicht der Umsatzsteuer.

Für bestimmte Umsätze ist eine sachliche **Steuerbefreiung** vorgesehen. Steuerfrei sind z.B. die dauerhafte Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG) und Teilnehmergebühren für kulturelle und sportliche Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG). Die Steuerbefreiung gilt unabhängig vom Tätigkeitsbereich des Vereins.

Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist das **Entgelt**. Entgelt ist grundsätzlich der Nettopreis ohne Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 UStG). Die Gegenleistung kann statt in Geld auch in der Lieferung eines Gegenstands oder in einer sonstigen Leistung, z.B. einer Dienstleistung, bestehen (§ 3 Abs. 12 UStG, Tausch oder tauschähnlicher Umsatz).

In der Umsatzsteuer gibt es zwei Steuersätze (§ 12 UStG). Der **reguläre Steuersatz beträgt 19 %** des Entgelts. Für bestimmte Umsätze gilt jedoch ein **ermäßigter Steuersatz von 7 %**. Grundsätzlich richtet sich der Steuersatz somit nach der **Art des Umsatzes**. So gilt z.B. für Werbung der Steuersatz von 19 %, für den Eintritt zu Konzerten gilt der Steuersatz von 7 %.

Soweit sich der ermäßigte Steuersatz nicht bereits aus der Art des Umsatzes ergibt, kann er sich auch aus dem **Tätigkeitsbereich des Vereins** ergeben:

- Für Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung gilt der Steuersatz von 7 %.
- Für Leistungen im Rahmen von Zweckbetrieben gilt ebenfalls der Steuersatz von 7 %, allerdings nur, wenn die Umsätze nicht im Wettbewerb mit dem regulären Steuersatz unterliegenden Unternehmen ausgeführt werden oder wenn der Verein mit diesen Leistungen seiner Zweckbetriebe seine gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht. Sonst gilt der Steuersatz von 19 %.
- Für Leistungen im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gilt der Steuersatz von 19 %.

6.3.2 Vorsteuerabzug

Der Verein ist berechtigt, die in **Eingangsrechnungen** ausgewiesene Vorsteuer abzuziehen (§ 15 UStG). Vorsteuer ist die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer **für den unternehmerischen Bereich des Vereins** ausgeführt worden sind. Die Vorsteuer ist daher nicht abziehbar, soweit sie auf Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins entfällt, z.B. auf die Mitglieder- und Spendenwerbung. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist auch die Steuer für Leistungen, die der Verein für steuerfreie Umsätze verwendet, z.B. für die dauerhafte und damit steuerfreie Vermietung von Sportanlagen. In beiden Fällen muss die Vorsteuer gegebenenfalls aufgeteilt werden, wenn zugleich auch der unternehmerische Bereich bzw. steuerpflichtige Umsätze betroffen sind.

Gemeinnützige Vereine haben auch die Möglichkeit, eine **pauschale Vorsteuer** abzuziehen (§ 23a UStG). Diese beträgt **7 % des eigenen steuerpflichtigen Umsatzes**, also der Einnahmen des Vereins. Der Abzug der tatsächlichen Vorsteuer ist dann aber ausgeschlossen. Dies kann interessant sein zum einen wegen des geringeren Verwaltungsaufwands, zum anderen dann, wenn die tatsächliche Vorsteuer niedriger ist. Die Pauschalierung setzt voraus, dass der Verein nicht zur Buchführung verpflichtet ist und der steuerpflichtige Umsatz im vorange-

gangenen Kalenderjahr **35.000 €** nicht überstiegen hat. Will der Verein die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch nehmen, muss er dies dem Finanzamt gegenüber erklären. Die Erklärung ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend. Danach kann sie widerrufen werden, die erneute Anwendung der Pauschalierung ist dann aber erst wieder frühestens nach Ablauf von weiteren fünf Kalenderjahren möglich. Somit ist ein häufiger Wechsel der Methode des Vorsteuerabzugs nicht möglich. Dies sollte beachtet werden, wenn der Verein sich überlegt, die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch zu nehmen oder zu widerrufen.

6.3.3 Kleinunternehmer

Der Verein ist Kleinunternehmer (§ 19 UStG), wenn sein Gesamtumsatz im Vorjahr **22.000 €** nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Ist dies der Fall, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Der Verein darf dann in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, er muss aber auf die Kleinunternehmerregelung hinweisen. Ein Vorteil der Regelung ist die erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands. So sind z.B. keine Voranmeldungen abzugeben und nur eine stark verkürzte Jahreserklärung. Dagegen steht insbesondere der Nachteil, dass der Verein dann auch keine Vorsteuer abziehen darf.

Die Behandlung als Kleinunternehmer muss nicht beantragt werden, sondern **gilt automatisch** bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Somit kann es je nach Vorliegen der Voraussetzungen zu einem jährlichen Wechsel kommen. Der Verein kann aber auf die Anwendung der Regelung verzichten. Der **Verzicht** ist dem Finanzamt gegenüber zu erklären und ist für mindestens fünf Jahre bindend. Danach ist ein Widerruf möglich. Vor einem Verzicht oder dessen Widerruf sollte der Verein deshalb sorgfältig die für ihn relevanten Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerregelung abwägen.

7. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Sponsoring

Spenden, Mitgliedsbeiträge und Sponsoring sind wichtige Finanzierungsquellen für den Verein. Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie für den Leistenden steuerlich abziehbar, was für den Verein ein gewichtiges Argument bei der Einwerbung solcher Mittel sein kann.

7.1. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Spenden und Mitgliedsbeiträge werden unter dem Oberbegriff der **Zuwendungen** zusammengefasst (§ 10b Abs. 1 EStG). Einheitliches Merkmal der Zuwendungen ist, dass sie immer ohne konkrete Gegenleistung des Vereins, also **unentgeltlich**, erfolgen. Dieses Merkmal grenzt die Zuwendungen vom Sponsoring und von anderen entgeltlichen Verträgen ab.

Während Spenden freiwillige Leistungen sind, sind Mitgliedsbeiträge auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhende Leistungen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ergibt sich in der Regel aus der Satzung (§ 58 Nr. 2 BGB). Zu den Mitgliedsbeiträgen zählen auch sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren.

Zuwendungen unterliegen beim Verein aufgrund der fehlenden Gegenleistung grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer. In der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind sie steuerfrei (§ 13 Nr. 16, 17 ErbStG).

Spenden und Mitgliedsbeiträge werden steuerlich weitgehend gleich behandelt. Im Folgenden wird daher der Einfachheit halber überwiegend nur noch von Spenden statt von Zuwendungen und vom Spender statt vom Zuwendenden gesprochen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, sind damit zugleich auch Mitgliedsbeiträge und Mitglieder gemeint.

7.1.1 Arten von Spenden

Spenden können geleistet werden als Geldspenden, Sachspenden, Aufwandsspenden und Rückspenden.

7.1.1.1 Geldspenden

Bei Geldspenden erfolgt die Spende in **Geld**. Die Bewertung ist hier unproblematisch und verursacht keine Probleme.

7.1.1.2 Sachspenden

Bei Sachspenden (§ 10b Abs. 3 EStG) erfolgt die Spende nicht in Geld, sondern in Form von Sachen. Hierzu gehören **alle Wirtschaftsgüter**

mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. So kann z.B. die Zuwendung eines Fahrzeugs, das Eigentum des Vereins wird, eine Sachspende sein, nicht aber die kostenfreie Überlassung eines Fahrzeugs nur zur Nutzung. Auch unentgeltliche Arbeitsleistungen für den Verein können keine Sachspende sein. Bei Nutzungen und Leistungen kann aber eine Rückspende in Betracht kommen (siehe unten Abschnitt 7.1.1.4).

Bei der Sachspende muss eine **Bewertung** der zugewendeten Sachen erfolgen, damit die Höhe der Spende ermittelt werden kann. Erfolgt die Spende aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmens, ist als Wert der **Entnahmewert** zuzüglich Umsatzsteuer anzusetzen. Damit das spendende Unternehmen dabei nicht einen fiktiven Gewinn versteuern muss, kann auch der Buchwert der Sache angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, Buchwertprivileg). Da diese Werte dem Verein nicht bekannt sind, muss er sie sich von dem Unternehmen mitteilen lassen.

In allen anderen Fällen ist für die Sachspende grundsätzlich der sogenannte **gemeine Wert** anzusetzen. Dies ist der Preis, der üblicherweise bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 Abs. 2 BewG). Bei neuen Sachen ist dies der vom Spender bezahlte **Kaufpreis**. Hier sollte sich der Verein vom Spender als Beleg eine Rechnungskopie geben lassen. Bei gebrauchten Sachen muss ermittelt werden, ob sie einen **Marktwert** haben, ob sie also grundsätzlich überhaupt verkaufsfähig wären. Dies kann z.B. durch entsprechende Preislisten oder eine Recherche auf Internet-Marktplätzen geschehen. Gegebenenfalls ist eine Schätzung vorzunehmen, mögliche Kriterien hierfür können z.B. die historischen Anschaffungskosten, das Alter der Sache und deren Erhaltungszustand sein. Das Ergebnis kann dann aber auch sein, dass die gebrauchten Sachen keinen Marktwert haben, weil sie nicht verkaufs- und nutzungsfähig sind. Dies kann z.B. bei gebrauchter Kleidung der Fall sein. In diesem Fall müssen die Sachen als wertlos angesehen werden. Der Verein darf hier auf keinen Fall aus Gefälligkeit gegenüber dem Spender einen „Fantasiebetrag“ als Wert ansetzen.

7.1.1.3 Aufwandsspenden

Bei der Aufwandsspende (§ 10b Abs. 3 EStG) verzichtet der Spender auf einen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen, den er gegen den

Verein hat. Dies kann z.B. bei einem Sporttrainer der Fall sein, der vom Verein den Ersatz seiner Fahrtkosten verlangen kann, hierauf aber verzichtet. Als Spende wird der Verzicht aber nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt,

So muss überhaupt ein **Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen** bestehen. Der Anspruch kann durch einen Vertrag zwischen dem Spender und dem Verein oder durch die Satzung des Vereins eingeräumt sein. Auch ein Vorstandsbeschluss kann genügen, wenn der Vorstand dazu durch eine entsprechende Satzungsregelung ermächtigt wurde. Wichtig ist, dass der Vertrag, die Satzungsregelung oder der Vorstandsbeschluss bereits vor dem Beginn der zum Aufwand führenden Tätigkeit vorliegt. Eine nachträgliche rückwirkende Regelung reicht nicht aus.

Handelt es sich bei dem Spender um ein Vereinsmitglied, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass dieses ehrenamtlich tätig ist und seine Leistungen für den Verein unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbringt. Soll dies anders sein, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Verein erforderlich, die vor dem Beginn der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.

Der Anspruch auf den Aufwendungsersatz muss **ernsthaft eingeräumt** sein und nicht nur „pro forma“. Wesentliche Indizien hierfür sind die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn sie bei einmaligen Tätigkeiten innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs und bei regelmäßigen monatlichen Tätigkeiten innerhalb von einem Jahr nach Fälligkeit des Anspruchs erklärt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Verein über genügend liquide Mittel verfügt, um die Erstattung bei fehlendem Verzicht tatsächlich bezahlen zu können.

Weiter muss der Spender den **Verzicht** auf den Anspruch gegenüber dem Verein ausdrücklich erklären. Dies muss nachträglich geschehen. Der Anspruch darf daher nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der **nachträgliche Verzicht** auf den Aufwendungsersatz eine Aufwandsspende. Bei dieser handelt es sich um eine Geldspende, bei der es nicht darauf ankommt, dass tatsächlich Geld hin und her fließt.

7.1.1.4 Rückspenden

Bei der Rückspende handelt es sich um den **Verzicht auf sonstige Ansprüche, die keine Aufwendungsersatzansprüche sind**. Dies kann z.B. der Verzicht auf Lohn-, Honorar- oder sonstige Vergütungsfordernungen oder auf gesetzliche Ansprüche sein. In Form der Rückspende können somit auch Nutzungen und Leistungen, die als Sachspende nicht möglich sind, als Spende zugewendet werden. Dies kann z.B. bei einem Sporttrainer der Fall sein, der vom Verein für seine Tätigkeit ein Honorar verlangen kann, hierauf aber verzichtet.

Die oben zur Aufwandsspende dargestellten Grundsätze, Voraussetzungen und Folgen gelten für die Rückspende entsprechend.

7.1.2 Zuwendungsbestätigung

Der Verein darf dem Spender über die erhaltene Spende eine Zuwendungsbestätigung ausstellen (§ 50 EStDV, **Spendenbescheinigung**). Zulässig ist dies jedoch nur, wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt ist und die Spende für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet wird.

Der Verein darf die Zuwendungsbestätigung auch nur dann ausstellen, wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids, also die Bestätigung der Gemeinnützigkeit, nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder, wenn beides bisher noch nicht erteilt wurde, die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Zuwendungsbestätigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. **Verbindliche Muster** und Hinweise zu den verschiedenen Arten von Spenden wurden vom Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben veröffentlicht (BMF vom 13.11.2013, BStBl 2013 I S. 1333, ergänzt durch BMF vom 26.3.2014, BStBl 2014 I S. 791,

online abrufbar z.B. unter www.formulare-bfinv.de unter „Gemeinnützigkeit“). Der Spender kann den Verein auch bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung auf elektronischem Wege direkt an das für ihn zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Der Verein muss die Vereinnahmung der Spende und ihre zweckentsprechende Verwendung **ordnungsgemäß aufzeichnen**. Bei Sach-, Aufwands- und Rückspenden müssen sich aus den Aufzeichnungen zudem auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert der Spende ergeben. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung und die zugehörigen Aufzeichnungen müssen für **mindestens 10 Jahre aufbewahrt** werden (§ 147 AO). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde. So müssen z.B. eine im Jahr 2020 ausgestellte Zuwendungsbestätigung sowie die Aufzeichnungen dazu bis zum 31.12.2030 aufbewahrt werden.

Der Verein und die für ihn handelnden Personen haften für unrichtige Zuwendungsbestätigungen (§ 10b Abs. 4 EStG, siehe unten Abschnitt 9).

7.1.3 Abziehbarkeit beim Spender

Spenden an einen gemeinnützigen Verein können beim Spender bis zu einem Höchstbetrag als **Sonderausgaben** bei der Einkommensermittlung für die Einkommensteuer abgezogen werden (§ 10b EStG). Unterliegt der Spender der Körperschaftsteuer (z.B. GmbH oder AG), ist unter den gleichen Voraussetzungen ein Abzug möglich (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Gleiches gilt für die Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Verein, der die Spende erhält, als gemeinnützig anerkannt ist. Weiter muss die Spende zur Förderung **gemeinnütziger Zwecke** erfolgen. Damit ist z.B. eine Spende für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins nicht abziehbar. Nicht abziehbar sind auch Spenden, die mit der Auflage geleistet werden, sie an eine bestimmte natürliche Person weiterzugeben. Gleichfalls nicht abziehbar sind Zahlungen zur Erfüllung von Auflagen in einem Strafverfahren, hier fehlt es schon an der für eine Spende erforderlichen Freiwilligkeit.

In bestimmten Fällen ist trotz Vorliegens aller Voraussetzungen ein Abzug von **Mitgliedsbeiträgen**, sonstigen Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren **ausgeschlossen**. Der Ausschluss gilt für Vereine, die den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, die Heimatpflege und Heimatkunde, die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunken, den Modellflug und den Hundesport fördern. Dabei ist der Abzug von Mitgliedsbeiträgen schon dann ausgeschlossen, wenn der Verein nur einen dieser Zwecke neben anderen Zwecken fördert. Der Abzug von Spenden ist dagegen auch in diesen Fällen möglich.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für den Abzug ist das Vorliegen einer vom Verein ausgestellten **Zuwendungsbestätigung** (§ 50 EStDV). Der Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit dieser Bestätigung vertrauen. Der Abzug ist daher auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen dafür tatsächlich nicht vorliegen. Wenn z.B. dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, aber eine Zuwendungsbestätigung vorliegt, erfolgt hier keine nachträgliche Korrektur oder Rückgängigmachung des Abzugs. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Spender die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erlangt hat oder wenn ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Spender wusste, dass der Verein eine Bestätigung gar nicht ausstellen durfte, z.B. weil die von ihm gespendeten Altkleider keinen Wert hatten.

In bestimmten Fällen genügt für den Abzug statt einer Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Überweisungsbestätigung eines Kreditinstituts (**vereinfachter Zuwendungsnachweis**). Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen zum einen für Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen und zum anderen für Zuwendungen bis zur Höhe von 200 €.

Alle Zuwendungsnachweise müssen vom Spender dem Finanzamt **auf Verlangen vorgelegt** werden. Sie sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides **aufzubewahren**.

Zu beachten ist beim Spender darüber hinaus, dass die Zuwendung von Sach-, Aufwands- und Rückspenden zu steuerpflichtigen Einnahmen führen kann. Bei Unternehmern kann zudem auch Umsatzsteuer anfallen.

7.2 Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die **Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen** zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch **eigene unternehmensbezogene Ziele** der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Verein (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Vereins geregelt sind.

Im Unterschied zu Spenden werden beim Sponsoring somit auch eigene Ziele des Sponsors verfolgt und der Verein erbringt eine Gegenleistung, insbesondere in Form von Werbung. Im Unterschied zur „reinen“ Werbung geht es beim Sponsoring auch um die Förderung des Vereins.

Da es beim Sponsoring auch um Werbung für den Sponsor geht, sind die Aufwendungen hierfür beim Sponsor als **Betriebsausgaben** abziehbar. Im Gegensatz zum Sonderausgabenabzug für Spenden ist der Abzug von Betriebsausgaben nicht auf einen Höchstbetrag beschränkt. Anders als bei Spenden erbringt der Verein eine Gegenleistung und darf deshalb für die Leistungen des Sponsors **keine Zuwendungsbestätigung** ausstellen.

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können beim Verein steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Nicht möglich ist eine Zuordnung zum steuerfreien Zweckbetrieb. Für die Abgrenzung der Bereiche gelten die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze. Soweit die Sponsoringleistungen zu einem Leistungsaustausch führen, ist auch die Umsatzsteuer zu beachten. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Verein hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim Sponsor behandelt werden.

Zum **ideellen Bereich** gehören die Leistungen des Sponsors, wenn der **Verein nicht aktiv an Werbemaßnahmen mitwirkt**. Hierher gehört es, wenn der Verein auf die Unterstützung durch den Sponsor z.B. auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite. Gleiches gilt, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist, ohne dass ihm vom Verein ausdrücklich das Recht hierzu eingeräumt wurde. In diesen Fällen sind die Leistungen des Sponsors beim Verein steuerfrei in der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, sie unterliegen auch nicht der Umsatzsteuer.

Zur **Vermögensverwaltung** gehören die Leistungen des Sponsors, wenn der **Verein sein Vermögen nutzt**. Hierzu gehört es, wenn der Verein dem Sponsor die Nutzung seines Namens gestattet, indem er dem Sponsor das ausdrückliche Recht einräumt, auf die Sponsoringmaßnahme selbst zu eigenen Werbezwecken oder zur Imagepflege hinzuweisen, z.B. in Anzeigen oder Prospekten oder auf Verpackungen oder Briefbögen. In diesem Fall sind die Leistungen des Sponsors beim Verein zwar steuerfrei in der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, sie unterliegen jedoch der Umsatzsteuer zum Steuersatz von 7 %.

Dagegen liegt ein **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vor, wenn der **Verein an den Werbemaßnahmen des Sponsors aktiv mitwirkt**. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Verein auf die Unterstützung mit besonderer Hervorhebung hinweist, z.B. auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf seiner Internetseite. Die besondere Hervorhebung kann z.B. in besonderen grafischen Elementen bestehen, in der Nennung von Adresse oder Kontaktdaten oder einer Verlinkung zum Sponsor auf der Internetseite des Vereins. Weitere Möglichkeiten sind z.B. Anzeigen in der Vereinszeitschrift oder Informationsstände oder Plakate des Sponsors auf Vereinsveranstaltungen. Auch Werbung des Sponsors auf Sportkleidung oder Sportgeräten gehört hierher, auch dann, wenn der Sponsor diese Kleidung oder Sportgeräte dem Verein kostenfrei zur Verfügung stellt. In all diesen Fällen sind die Leistungen des Sponsors beim Verein steuerpflichtig in der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, sie unterliegen zudem der Umsatzsteuer zum Steuersatz von 19 %. Da es sich für den Verein um Einnahmen aus Werbung handelt, kann der Gewinn daraus pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt werden, soweit die Werbung in Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattfindet (§ 64 Abs. 6 AO), also z.B. bei sportlichen Veranstaltungen, nicht aber z.B. bei einem Vereinsfest.

8. Beschäftigung im Verein

Sind Personen für den Verein tätig, z.B. als Geschäftsführer, Übungsleiter, Platzwart, Bürokraft oder Reinigungspersonal, können sie selbständig tätig sein oder als Arbeitnehmer des Vereins. Ob jemand **Arbeitnehmer** ist, richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Grob gesagt ist Arbeitnehmer, wer unter Leitung des Arbeitgebers weisungsgebunden tätig ist (§ 1 LStDV). Indizien für eine Arbeitnehmereigenschaft können z.B. feste Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, zeitlicher Umfang der Tätigkeit oder Eingliederung in den Betrieb sein. **Selbständige** können dagegen im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit bestimmen, sie tragen auch das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit. Gegenüber Selbständigen tritt der Verein als Auftraggeber auf, gegenüber Arbeitnehmern als Arbeitgeber.

8.1 Verein als Auftraggeber

Ist der Verein Auftraggeber für selbständig tätige Personen, so sind die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich von den Selbständigen selbst zu erfüllen, nicht vom Verein. Insbesondere ist **kein Lohnsteuerabzug** vorzunehmen.

In bestimmten Fällen muss aber dennoch vom Verein ein Steuerabzug vorgenommen werden. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für erbrachte Bauleistungen (§§ 48 ff EStG) und für Honorare an ausländische Künstler und Sportler (§ 50a EStG).

Der Verein sollte deshalb auch als Auftraggeber für selbständig Tätige sorgfältig prüfen, ob und welche steuerlichen Pflichten er gegebenenfalls zu erfüllen hat. Zu beachten ist auch eine mögliche Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse.

8.2 Verein als Arbeitgeber

Wenn der Verein Arbeitgeber ist, können die Arbeitnehmer im Rahmen einer regulären Beschäftigung, einer kurzfristigen Beschäftigung, einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob, bis 450 €/Monat) oder einer Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob, 450,01 € bis 1.300 €/Monat) tätig sein.

In allen Fällen hat der Verein, wie jeder andere Arbeitgeber auch, die **lohnsteuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Pflichten** zu erfüllen. Besondere Begünstigungen sind nicht vorgesehen, es gelten vielmehr die allgemeinen Regelungen.

Steuerlich bedeutet dies insbesondere die Pflicht zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der **Lohnsteuer** (§§ 38 ff EStG). Dazu muss für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto geführt werden. Dies ist kein Konto im üblichen Sinne, sondern meint die Aufzeichnungen, die der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer zu führen hat (§§ 41 EStG, 4 LStDV).

Bei Anwendung der allgemeinen Regeln zur Besteuerung der Arbeitnehmer hat der Verein auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslohn ganz oder teilweise steuerfrei zu gewähren. Hierher

gehören z.B. die **Steuerfreiheit** für bestimmte Tätigkeiten (dazu sogleich) oder der steuerfreie Ersatz von Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand oder Auslagen.

8.3 Übungsleiterfreibetrag

Mit dem sogenannten Übungsleiterfreibetrag werden Einnahmen aus bestimmten Tätigkeiten für den Verein bis zu einer Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 26 EStG).

Die Steuerfreiheit gilt für **Einnahmen aus bestimmten Tätigkeiten**:

- Einnahmen aus Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten oder die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung.
- Einnahmen aus künstlerischen Tätigkeiten.
- Einnahmen aus der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Dies umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung.

Der Freibetrag gilt nur für Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten**. Nebenberuflich ist die Tätigkeit, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nimmt. So kann bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von maximal 14 Stunden von einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Es können dabei auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Studenten, Rentner oder Arbeitslose).

Der Freibetrag gilt sowohl für die Tätigkeit als Arbeitnehmer als auch für die selbständige Tätigkeit. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer wird in der Regel für nebenberuflich tätige Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder ähnliche Personen angenommen, wenn die Tätigkeit in der Woche durchschnittlich mehr als sechs Unterrichtsstunden ausmacht.

Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag eines **gemeinnützigen Vereins zur Förderung von dessen gemeinnützigen Zwecken** ausgeübt werden. Die Tätigkeit muss daher im ideellen Bereich oder in einem

Zweckbetrieb ausgeübt werden, z.B. als Übungsleiter bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Die Steuerfreiheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung ausgeübt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt **2.400 € im Jahr steuerfrei**. Dabei handelt es sich um einen Jahresbetrag, der insgesamt im Jahr nur einmal gewährt wird, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist auch nicht zeitanteilig aufzuteilen, z.B. wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Übersteigen die Einnahmen den Betrag von insgesamt 2.400 € im Jahr, unterliegt nur der darüber hinausgehende Anteil der Besteuerung.

Auch beim Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags nicht erforderlich, auch dann nicht, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen wird. Der Verein kann die Vergütung demnach solange als steuerfrei behandeln, wie der Betrag von 2.400 € insgesamt noch nicht überschritten ist. Um aber sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch genommen wird, muss der Arbeitnehmer dem Verein schriftlich bestätigen, dass sie nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt werden wird. Diese Erklärung ist vom Verein zum Lohnkonto zu nehmen.

Grundsätzlich kann der Übungsleiter oder die andere Person eigene **Aufwendungen** als Betriebsausgaben (bei Selbständigen) oder Werbungskosten (bei Arbeitnehmern) von den Einnahmen abziehen. Dies wirkt sich steuerlich aber erst dann aus, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Aufwendungen den Betrag von 2.400 € übersteigen. Die Aufwendungen können auch dann abgezogen werden, wenn sie höher sind als die Einnahmen, wenn also ein **Verlust** entsteht. Dies gilt auch dann, wenn beide Beträge niedriger sind als 2.400 € (BFH, Urteil vom 20.11.2018, VIII R 17/16. Voraussetzung ist aber immer die **Gewinnerzielungsabsicht**. Diese liegt vor, wenn Absicht und Möglichkeit bestehen, über die Gesamtdauer der Tätigkeit einen Totalüberschuss der Einnah-

men über die Aufwendungen zu erzielen. Dies dürfte bei Tätigkeiten für einen gemeinnützigen Verein in der Regel nicht gegeben sein.

8.4 Ehrenamtspauschale

Auch für andere Tätigkeiten im Verein gibt es eine Begünstigung. Mit der sogenannten Ehrenamtspauschale werden Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines steuerbegünstigten Verein für dessen steuerbegünstigte Zwecke bis zu einer Höhe von **720 € im Jahr steuerfrei** gestellt (§ 3 Nr. 26a EStG).

Die Ehrenamtspauschale ist **nicht auf bestimmte Tätigkeiten begrenzt**. Es darf sich allerdings nicht um eine Tätigkeit handeln, für die bereits ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung aus anderen Gründen gewährt wird. Die Steuerbefreiung ist daher ausgeschlossen, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit bereits nach dem Übungsleiterfreibetrag steuerfrei sind (§ 3 Nr. 26 EStG) oder wenn es sich um steuerfreie Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Betreuer, Vormünder und Pfleger (§ 3 Nr. 26b EStG) oder an aus öffentlichen Kassen bezahlte Personen, die öffentliche Dienste leisten (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG), handelt. Die Steuerbefreiung gilt damit z.B. für Vorstandsmitglieder, Kassierer, Bürokräfte, Reinigungspersonal, Platzwarte oder Schiedsrichter.

Alle übrigen bereits beim Übungsleiterfreibetrag genannten Voraussetzungen und Verfahrensregelungen gelten auch hier. Personen, die im Verein mehrere verschiedene Tätigkeiten ausüben (z.B. ein Vorstandsmitglied, das auch als Trainer tätig ist), können für jede der Tätigkeiten die jeweilige Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale können insoweit auch nebeneinander angewendet werden.

9. Haftung des Vereinsvorstands

Wie gesehen, ist im Verein eine Vielzahl steuerlicher Regelungen zu beachten. Abschließend sei deshalb noch auf das Haftungsrisiko hingewiesen, das bei der Verletzung steuerlicher Pflichten bestehen kann. Haftung bedeutet hier, das das Finanzamt die für den Verein handelnden Personen, insbesondere die Mitglieder des Vorstands, **persönlich für die Steuerschulden des Vereins in Anspruch nehmen** kann. Hier

hilft auch nicht der vereinsrechtliche Haftungsausschluss für ehrenamtlich tätige Vorstände (§ 31a BGB), dieser gilt nur gegenüber dem Verein, nicht aber gegenüber Dritten.

Die Mitglieder des Vorstands haben als **gesetzliche Vertreter des Vereins** (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB) dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen, sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten. Sie haften deshalb persönlich, soweit Steueransprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger **Pflichtverletzung** nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden (§§ 69, 34 Abs. 1 AO). Ein ausgeschiedener Vorstand haftet für Pflichtverletzungen während seiner Amtszeit (§§ 36, 34 Abs. 1 AO). Eine Haftung kommt hiernach z.B. in Betracht, wenn erforderliche Aufzeichnungen nicht oder fehlerhaft erstellt werden, Steuererklärungen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben werden oder Steuern nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden. Erforderlich für die Haftung ist aber immer ein Verschulden, hier Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Eine Haftung besteht auch für das **Ausstellen von unrichtigen Zuwendungsbestätigungen** für Spenden und Mitgliedsbeiträge (§ 10b Abs. 4 EStG). Hier haftet für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Die entgangene Steuer ist mit 30 % des zugewendeten Betrags anzusetzen.

Weitere mögliche Fälle sind z.B. die Haftung für **Lohnsteuer**, wenn der Verein Arbeitgeber ist (§ 42d EStG), die Haftung für die **Bauabzugsteuer** (§ 48a Abs. 3 EStG) oder die Haftung für die **Abzugsteuer bei ausländischen Künstlern und Sportlern** (§ 50a Abs. 5 EStG).

Die Haftung für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und die Abzugsteuern trifft zwar zunächst den Verein. Für dessen Verpflichtungen haften aber wiederum die für ihn handelnden Personen, insbesondere die Vorstandsmitglieder (§§ 69, 34 Abs. 1 AO).

Auch **gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern** kann eine Haftung des Vorstands für **Pflichtverletzungen** in Betracht kommen, z.B. bei Verlust der Gemeinnützigkeit. Hier gilt zwar für ehrenamtlich tätige Vorstände grundsätzlich ein Haftungsausschluss, nicht jedoch bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln (§ 31a BGB). Verliert der Verein z.B. aufgrund von grob fahrlässigem Handeln des Vereinsvorstands die Gemeinnützigkeit, kann der Vorstand in Haftung genommen werden. Eine entsprechende Haftungsregelung gilt auch für „einfache“ Vereinsmitglieder (§ 31b BGB).

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte im Verein deshalb genauestens darauf geachtet werden, alle steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Zu überlegen ist, ob der Abschluss einer entsprechenden Versicherung möglich und sinnvoll ist.



Bildungszentrum Kloster Banz der Hanns-Seidel-Stiftung in Oberfranken (www.klosterbanz.de). Hier finden auch Seminare zur Vereinspraxis statt. Termine unter www.hss.de/veranstaltungen

C: Die Bedeutung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der Vereinsarbeit

Ein Beitrag von Florian C. T. Alte

1. Allgemeines

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinheitlicht werden. Durch diese Vorschrift soll nicht nur der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, sondern auch der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden. Die DSGVO gilt seit dem 25.05.2018.

An einigen Stellen der DSGVO sind die nationalen Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sog. Öffnungsklauseln). Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber durch die Schaffung des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) Gebrauch gemacht.

Hinweis: Die folgenden Ausführungen über die Bedeutung der DSGVO in der Vereinsarbeit sollen lediglich einen Überblick über die derzeit geltende Rechtslage vermitteln.

Es wird zum einen darauf hingewiesen, dass die Ausführungen allgemeiner Natur sind und keine Einzelfälle enthalten. Dies würde in Anbetracht der komplizierten gesetzlichen Regelungen den hier angemessenen Rahmen sprengen.

Zum anderen handelt es sich bei der DSGVO um eine sehr neue gesetzliche Vorschrift. Es existiert bislang (Stand: September 2019) kaum obergerichtliche Rechtsprechung zu Streitfragen, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die folgenden Erläuterungen, mittel- oder langfristig betrachtet, Bestand haben.

2. Schriftliche Fixierung durch die Vereine

Jeden Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der von ihm durchgeführten Datenverarbeitung – hierunter fällt die Erhebung, die Nutzung und

die Weiterleitung personenbezogener Daten – schriftlich festzulegen. Entsprechende Regelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine vorgeschriebene Bezeichnung. Folgende Begriffe empfehlen sich: **„Datenschutzordnung“**, **„Datenschutzrichtlinie“** oder **„Datenverarbeitungsrichtlinie“**.

Das vereinsinterne Regelwerk kann je nach Vereinssatzung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist empfehlenswert, hierbei sämtliche Arten der Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung, Übermittlung, und Löschung) schriftlich zu fixieren.

Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten welcher Personen für welche Zwecke verwendet werden, von wem diese Daten verarbeitet werden und an wen diese weiter geleitet werden (siehe sogleich). Pauschale Ausführungen sind hier nicht ausreichend.

Die DSGVO macht die Zulässigkeit der jeweiligen Datenverarbeitung an den meisten Stellen von Interessenabwägungen abhängig. Dabei gibt es jedoch einen entscheidenden Unterschied: Erfüllt der Verein durch die konkrete Datenverarbeitung seinen Vereinszweck, oder steht die Verarbeitung zumindest mittelbar damit in Zusammenhang (z.B. Mitgliederverwaltung), so ist die Datenverarbeitung bereits von Gesetzes wegen zulässig. Es empfiehlt sich **nicht**, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund der DSGVO zulässig sind. Denn dadurch wird bei den Betroffenen der Eindruck erweckt, man könne durch die Verweigerung einer Einwilligung oder mit Hilfe ihres späteren Widerrufs die Datenverarbeitung verhindern.

Dient die fragliche datenschutzrechtlich relevante Maßnahme weder unmittelbar noch mittelbar dem Vereinszweck, ist stets eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Vor diesem Hintergrund kann nicht genug betont werden, wie wichtig die schriftliche Fixierung des Vereinszweck und ggf. weiterer Aufgaben

des Vereins ist. Denn je mehr Aufgaben des Vereins schriftlich festgelegt sind, desto weniger muss der Verein bei Datenverarbeitungsprozessen auf Einwilligungen zurück greifen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass plötzlich völlig vereinsfremde Betätigungen zu Vereinszwecken erklärt werden können.

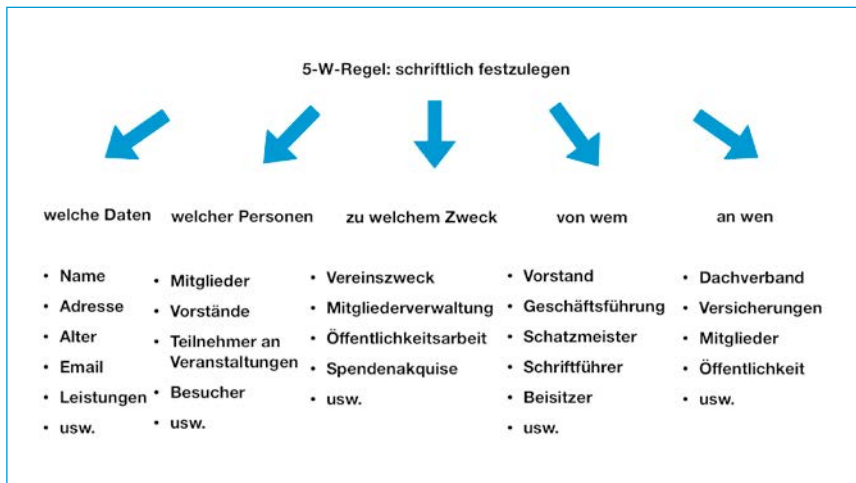


3. 5-W-Regel

Völlig unabhängig von der Frage, wo die schriftliche Fixierung der Vereinsaufgaben vorgenommen werden (Satzung oder vereinsinterne Richtlinie) gilt für den Inhalt stets der selbe Grundsatz, die sog. 5-W-Regel.

Folgende Fragen müssen dabei immer beantwortet werden:

- Welche Daten werden verarbeitet?
- Wessen Daten werden verarbeitet?
- Wofür werden die Daten verarbeitet (Zweck)?
- Wer führt die Datenverarbeitung durch?
- Wem werden die Daten zur Verfügung gestellt



Beispiel:

Der Verein erhebt, speichert und nutzt die Emailadresse (welche Daten) seiner Mitglieder (welcher Personen) zur Versendung von offiziellen Schreiben wie z.B. Einladungen zu Jahreshauptversammlungen (zu welchem Zweck) durch den/die Vorsitzende(n) und den Schriftführer (von wem). Eine Weiterleitung erfolgt nicht.

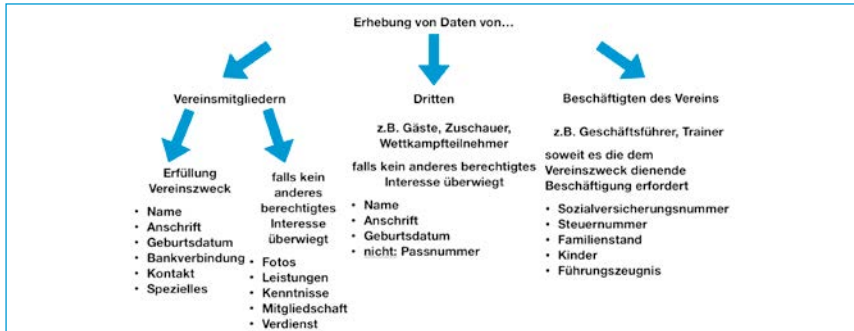
Natürlich ist es in der Praxis kaum möglich, sämtliche Kombinationen, die die sog. 5-W-Regel theoretisch zulässt, schriftlich zu fixieren. Allerdings muss man sich trotzdem bewusst sein, je mehr Nutzungsvarianten der Datennutzung durch den Verein schriftlich festgelegt werden, desto eher wird er seinen datenschutzrechtlichen Pflichten gerecht.

4. Datenverarbeitung aufgrund des Vereinszwecks

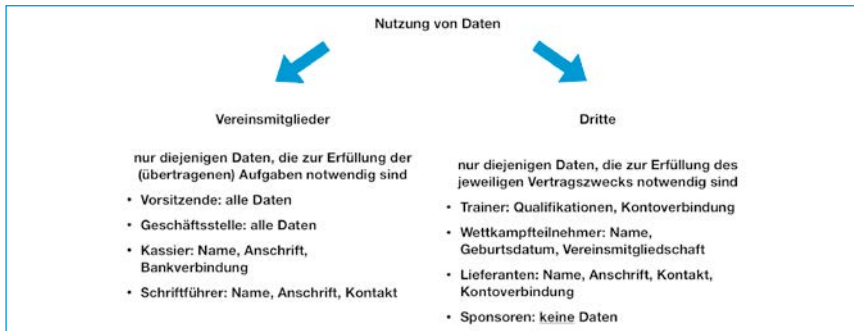
Wie bereits ausgeführt, bedarf die Datenverarbeitung dann keiner Einwilligung der Betroffenen, wenn diese Maßnahme unmittelbar oder mittelbar dem Vereinszweck dient. Trotzdem muss auch hier unterschieden werden.

Dient die Datenverarbeitung unmittelbar dem Vereinszweck, ist sie stets zulässig. Liegt jedoch nur ein mittelbarer Bezug vor, darf der Maßnahme kein überwiegendes Interesse der Betroffenen (z.B. allgemeine Persönlichkeitsrechte, Schutz von Minderjährigen, etc.) entgegenstehen.

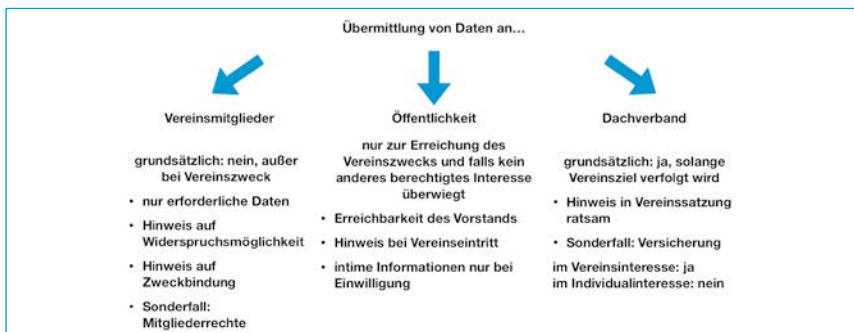
4.1. Erhebung von Daten



4.2. Nutzung von Daten



4.3. Übermittlung von Daten an Dritte



5. Einwilligung

Eine Einwilligung des bzw. der von einer datenschutzrechtlich relevanten Maßnahme Betroffenen ist nur dann einzuholen, wenn die konkrete Maßnahme nicht durch den Vereinszweck gedeckt ist, weder unmittelbar, noch mittelbar.

5.1. Form und Inhalt der Einwilligung

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des/der Betroffenen beruht und zuvor eine ausreichende und verständliche Information dahingehend erfolgt ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen (5-W-Regel).

Insbesondere soll darauf aufmerksam gemacht werden,

- wann die Daten an Dritte weitergegeben werden,
- dass die Einwilligung auf freiwilliger Basis erfolgt ist und
- wie lange die Daten gespeichert bzw. unter welchen Voraussetzungen diese wieder gelöscht werden.

Auch sollte der/die Betroffene darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Einwilligung stets widerrufen werden kann. Es empfiehlt sich, zu dokumentieren, dass diese Information erfolgt ist, denn im Zweifel ist der Verein dafür beweispflichtig, dass die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung vorliegen.

Eine bestimmte Form (z.B. Schriftform) für die Einwilligung sieht die DSGVO nicht vor. Jedoch trifft den Verein auch hier die Beweispflicht, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Aus diesem Grund ist anzuraten, Einwilligungen zum Zwecke des Nachweises schriftlich einzuholen und diesen Nachweis zu archivieren.

5.2. Sonderfall: Einwilligung bei Minderjährigen

Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang Minderjährige dar.

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist stets, also unabhängig von der konkreten Art und Weise der Datenverarbeitung, die Einwilligung des/

der Erziehungsberechtigten erforderlich, natürlich nur solange die Datenverarbeitung nicht schon im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszwecks zulässig ist und dem kein besonderes schützenswertes Interesse entgegen steht.

Nichts desto trotz empfiehlt es sich bei Jugendlichen (aus diesseitiger Sicht wird dies ab Vollendung des 12., spätestens jedoch 14. Lebensjahres angeraten) neben der wirksamen Einwilligung der Eltern auch deren **eigene** Einwilligung einzuholen. Zwar werden auch diese Jugendlichen von Ihren Eltern vertreten, jedoch kann ab einem bestimmten Alter davon ausgegangen werden, dass Persönlichkeitsrechte auch eigenständig wahrgenommen werden können, ohne bereits volljährig zu sein.

Einwilligung

nur erforderlich bei weitergehender Datenverarbeitung als der Vereinszweck vorsieht; z.B. Vereinsausflüge, „Gaudi-Turniere“, „Rammadamma“

- **Information: 5-W-Regel (welche Daten, welcher Personen, zu welchem Zweck, von wem, an wen)**
- **Erklärung der Freiwilligkeit**
- **Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit**
- **Schriftform ratsam**
- **Widerspruchslösung unzulässig**
- **bei Mitgliedern unter 18 Jahren: (auch) Eltern einwilligen lassen**

6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Vereine sind verpflichtet, ein Verzeichnis ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten zu führen. Dies erweckt den Eindruck einer äußerst umfangreichen Dokumentationstätigkeit, was es letztendlich nicht ist. Denn wenn der Verein die o.g. Grundsätze zur schriftlichen Fixierung der 5-W-Regel beachtet, sind die Dokumentationspflichten bereits so gut wie erfüllt. Idealerweise ist lediglich nur noch kurz niederzuschreiben – am besten in chronologischer Reihenfolge – welche Art von Datennutzung, wann erfolgt ist.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zweck der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
- wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Beispiel:

„31.08.2018: Anwesenheitsliste Jahreshauptversammlung wegen Feststellung der Beschlussfähigkeit“, Weitergabe an Dachverband

7. Datenschutzbeauftragter (m/w/d)

Die Frage, ob ein Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat, taucht in der Praxis immer wieder auf.

7.1. Grundsätzliches:

Ein Verein muss einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

„Ständig“ in diesem Sinn bedeutet, dass eine Person für die Vornahme der Datenverarbeitung über einen längeren Zeitraum vorgesehen ist und diese Tätigkeit auch vornimmt. Nicht von Bedeutung ist dabei, ob die Person beim Verein beschäftigt oder ehrenamtlich tätig ist, oder ob die Datenverarbeitung Haupt- oder Nebenaufgabe ist. Eine ständige Beschäftigung liegt also vor, wenn die Datenverarbeitung selbst nur gelegentlich anfällt, die betreffende Person sie aber stets wahrnehmen muss und auch tatsächlich wahrnimmt.

Oder mit anderen Worten: Fällt eine konkrete Datenverarbeitung an und wird diese immer von der selben Person ausgeführt, liegt eine ständige Beschäftigung vor.

Beispiel:

Diejenige Person, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt ist (z.B. Datenerfassung von Neumitgliedern, Aktualisierung der Mitgliederdaten, etc.) zählt zu den zehn Personen.

Nicht ständig beschäftigt ist hingegen, wer die eigentlich anderen Personen obliegende Aufgabe gelegentlich mit übernimmt oder nur vorübergehend in diesem Bereich tätig ist.

7.2. Sonderfälle

Ein Datenschutzbeauftragter muss jedoch benannt werden, wenn die Hauptaufgabe des Vereins in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht (z.B. Videoüberwachung im Stadion) oder die Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (z.B. Gesundheitsdaten in Selbsthilfegruppen) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (z.B. Wiedereingliederung von Straftätern) besteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den allmeisten Fällen die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich sein wird.

7.3. Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten (m/w/d)

Sollte der Verein dennoch einen Datenschutzbeauftragten stellen müssen, sind an diesen gewissen Voraussetzungen gebunden. So muss dieser nachweisbar über ein spezielles Fachwissen und Qualifikationen verfügen. Er darf nicht Mitglied des Vorstands des jeweiligen Vereins sein und seine Tätigkeit darf auch nicht an eine zwingende Vereinsmitgliedschaft gebunden sein. Umgekehrt ist eine Vereinsmitgliedschaft aber nicht schädlich.

8. Bedeuteende Einzelfälle

Datenschutzbeauftragter

- grundsätzlich: nicht erforderlich
 - Ausnahmen:
 - mindestens 10 Personen sind ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt
 - Datenverarbeitung als Kerntätigkeit des Vereins (z.B. „Ehemaligen-Vereine“, Alumni-Gruppen)
 - Verarbeitung von Gesundheitsdaten (z.B. Selbsthilfegruppen)
 - Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
 - falls erforderlich:
 - kein Vorstandsmitglied
 - Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich
 - Qualifikation und Fachwissen erforderlich

Im Folgenden werden Einzelfälle dargestellt, die in der alltäglichen Arbeit von Vereinen eine bedeutende Rolle spielen.

8.1. Homepage / Facebook / Pressemitteilungen

Das Internet bietet für jeden Verein die Möglichkeit für die Öffentlichkeitsarbeit. Damit gehen jedoch ebenso viele Gefahren in datenschutzrechtlicher Hinsicht einher, wie beispielsweise die weltweite Abrufbarkeit, die unproblematische Weiterverbreitung, die Möglichkeit des Missbrauchs und die Relevanz des Inhalts für die Werbeindustrie oder den Arbeitgeber, um nur einige Problemfelder zu nennen.

Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich **unzulässig**, sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Allerdings existieren hier Ausnahmen: So dürfen die Funktionsträger eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Dies gilt allerdings nur insoweit es die Tätigkeit für den Verein unmittelbar betrifft. Darunter fallen z.B. vereinseigene Email-Adresse, „Diensthandy“, aber nicht private Telefonnummern.

Informationen über Spielergebnisse, persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw. innerhalb des Vereins oder Informationen über Spielergebnisse, an denen auch Nichtmitglieder beteiligt waren, können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung im Internet veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Dies darf jedoch nur kurzzeitig erfolgen, d.h. maximal wenige Wochen. Anschließend muss die jeweilige Information wieder gelöscht werden.

Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele) werden die Ergebnisse üblicherweise öffentlich bekannt gemacht. Dies ist grundsätzlich zulässig. Um jedoch den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, sollten bei derartigen Veröffentlichungen nur der Name, die Vereinszugehörigkeit mitgeteilt werden; in Sonderfällen der Geburtsjahrgang.

Bei einer Veröffentlichung eines Fotos, des vollen Geburtsdatums, oder der privaten Anschrift eines Betroffenen überwiegen grundsätzlich dessen persönliche Interessen.

Mit anderen Worten: Die Veröffentlichung von Fotos (nicht nur aber insbesondere) im Internet bedarf immer der Einwilligung der/des Betroffenen. Im Übrigen muss – wie oben aufgeführt – sichergestellt sein, dass die Daten nach angemessener Zeit gelöscht werden.

Homepage / Facebook / Pressemitteilungen etc.

- **grundsätzlich: nein**
 - **Ausnahme: ausdrückliche und gültige Einverständniserklärung liegt vor**
 - **Ausnahmen von der Ausnahme:**
 - „dienstliche“ Erreichbarkeit von Vorständen
 - Spielergebnisse, Vereinsfeste, o.ä.: bei Kenntnis, kurzzeitiger Verfügbarkeit und überwiegendem Interesse (öffentliche Veranstaltungen)
 - **nur: Name, Vereinszugehörigkeit, evtl. Geburtsjahr**
 - **Fotos nur mit ausdrücklicher Einwilligung und Löschung (angemessene Zeit)**
 - **Tipp: Veröffentlichung von Fotos von Minderjährigen auch bei Einwilligung vermeiden (besondere Schutzbedürftigkeit)**

8.2. E-Mail-Verteiler / Newsletter

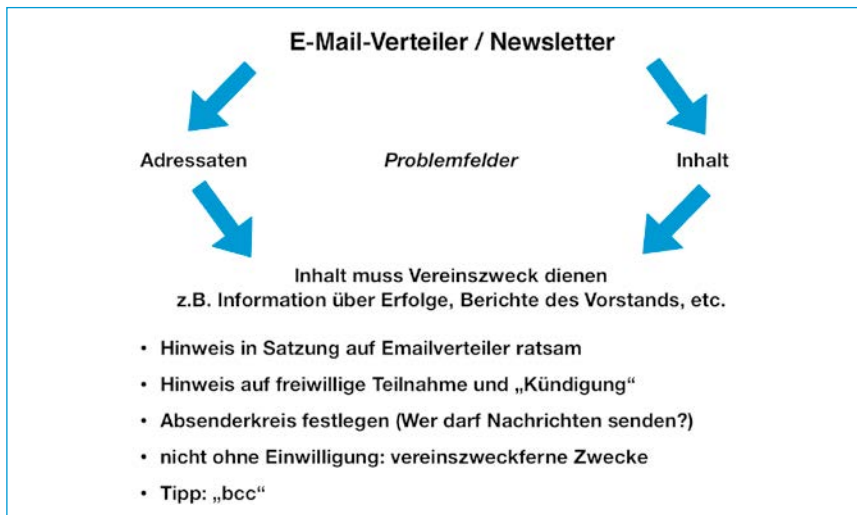
E-Mail-Verteiler bzw. Newsletter können in zweierlei Hinsicht datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen. Zum einen, was den Inhalt betrifft, und zum anderen was die Adressaten betrifft.

Im Hinblick auf den Inhalt ist – wie oben beschrieben – zu unterscheiden: Dient der Inhalt dem Vereinszweck, darf eine elektronische Mitteilung ohne Einwilligung erfolgen, solange nicht berechnete Interessen der Betroffenen überwiegen. Letzteres kann insbesondere bei Fotos von Minderjährigen der Fall sein. Vereinsferne Inhalte dürfen nur mit Einwilligung der Empfänger versendet werden.

Was die Adressaten betrifft, so ist zu bedenken, dass insbesondere im Rahmen von E-Mail-Verteilern oftmals die Email-Adressen sämtlicher Empfänger in der Adresszeile angezeigt wird. Dies ist zu vermeiden.

Tipp: Schicken Sie die Email an sich selbst und lassen Sie allen weiteren Empfänger eine „Blindkopie“ zukommen (Stichwort „bcc“).

Was Sie im Rahmen von Email-Verteilern bzw. Newslettern noch beachten sollten, entnehmen Sie bitte folgender Grafik.



8.3. WhatsApp-Gruppen

WhatsApp-Gruppen oder ähnliche Kommunikationsformen stellen datenschutzrechtlich eine besonders große Herausforderung dar, zum einen inhaltlich, zum anderen, was die damit verbreiteten Daten der Empfänger betrifft.

Was den Inhalt betrifft, kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2. (Email-Verteiler) verwiesen werden.

Im Bezug auf die Daten der Empfänger birgt WhatsApp o.ä. jedoch ein besonderes Problem. Für die Mitglieder solcher Gruppen ist nämlich sowohl die Handynummer aller Teilnehmer sichtbar, als auch deren Profilbild (viele Personen verwenden hier Fotos ihrer Kinder / Enkelkinder). Da sich die meisten Mitglieder dieser zwei Tatsachen nicht bewusst sind, sollte vor Gründung einer WhatsApp-Gruppe unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die Telefonnummer und das Profilbild allen anderen Mitgliedern dieser Gruppe zugänglich gemacht werden.

Ebenso sollte von Vereinsseite darauf hingewiesen werden, dass die Versendung von Nachrichten – dies kann bekanntlich durch jedes einzelne Mitglied der Gruppe erfolgen – nur zu vereinsdienlichen Zwecken zulässig ist. Das Versenden von Spaßnachrichten (z.B. Videos) sollte unbedingt vermieden werden.

Um dies zu gewährleisten, sollte sich der Verein vorbehalten, diejenigen Mitglieder aus der WhatsApp-Gruppe zu entfernen, die sich dieser Regelung, beharrlich widersetzen.

Ebenso sollte der Verein darauf hinweisen, dass das Gründen von inoffiziellen Gruppen, nicht zulässig ist, auch wenn man dies in der Praxis kaum verhindern kann. Jedenfalls muss eine inhaltliche Distanzierung erfolgen. Mit anderen Worten: Der Verein trägt ausschließlich dafür Sorge, dass der Datenschutz in den von der Vereinsführung eingerichteten Gruppen eingehalten wird. Allerdings – und auch hierauf sollte der Verein hinweisen – ist die Möglichkeit eines Missbrauchs bei WhatsApp-Gruppen sehr groß.

WhatsApp Gruppen

Inhalt muss Vereinszweck dienen
z.B. Terminabsprache, kurzfristige Erfolgsmitteilungen

- Hinweis in Vereinsdatenschutzrichtlinie auf offizielle Vereinsgruppe(n) ratsam
- Hinweis auf freiwillige Teilnahme und Selbstkündigung zzgl. Vereinskündigung bei Missbrauch
- Inhalte definieren: Vereinszweck muss erfüllt sein, d.h. keine Spaßvideos
- bei Fotos von Minderjährigen besondere Schutzbedürftigkeit beachten
- Untersagung von inoffiziellen WhatsApp Gruppen
- Einwilligung einholen, verbunden mit Hinweis, dass Telefonnummer und Profilbild allen Gruppenteilnehmern bekannt wird

8.4. Anwesenheitslisten

Auch Anwesenheitslisten stellen eine datenschutzrechtliche Herausforderung dar.

Anwesenheitsliste

grundsätzlich: nur wenn Vereins- oder vertraglicher Zweck, z.B. Finanzierung durch Steuergelder, Feststellung der Beschlussfähigkeit

- nur Name, evtl. Wohnort, selten: Adresse
- andernfalls:
 - Hinweis auf Freiwilligkeit
 - Hinweis auf beabsichtigte Nutzung z.B. Veranstaltungsinformationen
 - Hinweis auf „Kündigung“
 - Name, Anschrift, Kontakt

D. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Vereine

Ein Beitrag von Thomas Reiner

Zum Geleit

In Deutschland gibt es weit über 600.000 (bisheriger Höchststand 2014: 630.143 lt. „Der Spiegel“ 16/2017) im Vereinsregister eingetragene Vereine. Mit rund 36 Millionen Mitgliedern. Seit 1970 hat sich die Zahl der Vereine verfünffacht. Davon sind etwa 15 Prozent Sportvereine, von denen wiederum mehr als ein Viertel vor dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurden. Neu gegründete Vereine beschäftigen sich im Wesentlichen mit Umwelt, Naturschutz, Bildung und Erziehung.

Vereine bedeuten nicht nur Geselligkeit, sondern organisieren gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gemeinsinn, Teilhabe, Engagement erlernen sich nicht von selbst, sondern sind vor allem auf eine aktive Bürgerschaft angewiesen. Deswegen ist es auch satzungsmäßiges Ziel der Hanns-Seidel-Stiftung, dieses bürgerschaftliche Engagement durch Seminare, Veranstaltungen und Publikationen zu fördern.

Was ist für Sie in Ihrer Vereinsarbeit das Wichtigste? Sie brauchen engagierte Mitglieder in ausreichender Anzahl, um kraftvolle Vereinsarbeit leisten zu können. Dafür wiederum benötigen Sie grundsätzlich einen guten öffentlichen Auftritt. Öffentlichkeitsarbeit ist enorm wichtig. Sie ist kein notwendiges Übel, sondern die strategische Chance, Ihren Verein publikumswirksam und positiv zu präsentieren. Über verschiedene Medien erhält Ihr Verein und seine Mitglieder die Chance, seine Arbeit, seine Inhalte, Positionen und Vorschläge vor- und darzustellen. Tun Sie etwas dafür, dass Ihre Arbeit auch wahrgenommen wird!

Im Folgenden möchten wir Ihnen ein gewisses praxisorientiertes Grundhandwerkszeug für Ihre Öffentlichkeits- und Pressearbeit an die Hand geben. Wir haben versucht, wichtige Werkzeuge zusammen- und darzustellen. Public Relations im weitesten Sinne ist keine Hexerei, sondern das Handwerk einer redlichen Informationspolitik. Bei allem Engagement soll man außerdem realistisch bleiben: Regelmäßige und vor

allem gute Berichterstattung über einen selbst ist „das Bohren dicker Bretter“.

Die Theorie – Entwicklung einer Kommunikationsstrategie

Immer beginnt ein Weg mit einem ersten Schritt. Vorher muss das Ziel, das erreicht werden soll, feststehen. Sonst läuft man möglicherweise munter drauf los, weiß aber gar nicht, wohin... Bei einer Kommunikationsstrategie, um deren Entwicklung es hier gehen soll, sind die ersten Schritte die Ziele Ihrer Kommunikation. Sie wollen z.B. mehr Aufmerksamkeit für Ihren Verein. OK! Dann mal los:

Strategie (WIE): Ziele (WO?) → Zielgruppe (WEN?) → Über die Analyse zur Positionierung (WER?) → Botschaften (WAS?) → Operation (AHHHHH!...)

I. Definition des (Kommunikations-)Ziels

Am Anfang steht, nein nicht das Wort, sondern immer das gewünschte Kommunikationsziel. Je genauer das Ziel definiert ist, desto geringer ist die Gefahr, vom Weg abzukommen, um beim obigen Bild zu bleiben. Daher ist zunächst die möglichst genaue Definition des Ziels erforderlich.

1. Definition und Präzisierung des Gesamtziels

- Zielart (z.B. Bekanntheitsgrad)
- Zielrichtung (z.B. steigern)
- Zielmaß (z.B. um xx Prozent)
- Zielobjekt (z.B. zur nächsten Neuwahl des Vereinsvorstandes mit Vereinsversammlung)
- Zielgruppen (z.B. Öffentlichkeit/Vereinsmitglieder/Sponsoren)
- Zielzeit (z.B. binnen einen Jahres)
- Zielregion (z.B. in der Gemeinde, im Landkreis, bayern-, deutschland-, europa-, weltweit)

- Zielabsender (z.B. lokale Medien, überregionale Medien)
- Zielprämissen (z.B. nur, wenn Medien Interesse zeigen)

2. Definition und Präzisierung des Kommunikationsziels

Die Psychologie unterscheidet im Wesentlichen drei Ziele:

2.1 Kognitiv-orientierte Ziele (Vermittlung von Wissen und Informationen):

- Steigerung der Aufmerksamkeit
- Steigerung der Bekanntheit
- Wecken von Interesse
- Vermittlung von Informationen
- Aufbau von Wissen
- Differenzierung/klare Abgrenzung vom Wettbewerb aufgrund von Besonderheiten
- ...

2.2 Affektiv-orientierte Ziele (zielen auf die Emotionen ab)

- Aufbau und Pflege eines Images
- Schaffen von Vertrauen
- Schaffen von vertieftem Interesse

2.3 Konativ-orientierte Ziele (streben eine Verhaltensänderung an)

- Auslösen von Handlungen, z.B. Beeinflussung des Weiterempfehlungsverhaltens (Grassroot) oder Neumitgliedergewinnung, Gewinnung von Sponsoren
- ...

Für einen Verein können ohne Frage alle drei Zielarten in Betracht kommen. Sinnvoll erscheint es, sich bei der Auswahl der Ziele zu beschränken, denn schließlich muss dem jeweiligen Ziel auch eine Aktion zugeordnet werden, ein Kommunikationskanal und eine klare Botschaft.

Beispiel: Sie wollen die Bekanntheit Ihres Vereins steigern. Dazu können Sie verschiedene Maßnahmen ergreifen: Sie planen und führen z.B. eine besondere Veranstaltung durch, für die Sie einen besonderen Hinweis auf Ihre Webseite schreiben, in Ihren Social-Media-Kanälen hinweisen, Werbung in der Heimatzeitung schalten, diese und das Lokalradio dazu bringen, einen Veranstaltungshinweis abzusetzen. Daneben laden Sie die örtlichen Medien zur Veranstaltung ein, die dann, so die Hoffnung, über diese auch berichten. Während der Veranstaltung können Sie die Social-Media-Auftritte Ihres Vereins nutzen und dort auch eine Nach-Berichterstattung posten. Auf Ihrer Homepage findet sich nach der Veranstaltung ein spannender Bericht, wie erfolgreich sie war mit aussagekräftigen Bildern, Ihre Social-Media-Kanäle verlinken auf diesen Artikel und sind ebenfalls voll mit guten Bildern. Und sollte kein Medienvertreter gewonnen worden sein, selber vorbei zu kommen, können Sie immer noch eine Pressemeldung mit den Höhepunkten der Veranstaltung und aussagekräftigen Bildern an die Medien hinterherschicken.

Dem Ziel „Bekanntheit des Vereins“ erhöhen, haben Sie die Aktion „besondere Veranstaltung“ zugeordnet, die Sie über mehrere Kanäle bekannt gemacht haben mit der Botschaft: „Seht her, was wir tolles machen!“ Und damit Aufmerksamkeit erzeugt. Alles richtig gemacht.

3. Definition der anzusprechenden/zu erreichenden Zielgruppen

Im Anschluss an die Definition der Ziele erfolgt die Identifikation und Festlegung der Zielgruppen, die für die Realisierung der Kommunikationsziele angesprochen/erreicht werden sollen:

Zielgruppenanalyse

- Identifikation der Zielgruppen:

→ Öffentlichkeit, Vereinsmitglieder, Medien, potenzielle Sponsoren...

- Führt zu ersten Rückschlüssen auf die kommunikativen Maßnahmen
- Die Zielgruppe besteht aus Personen

- Die Mitglieder der Zielgruppe sind erreichbar (Worüber? Welche kommunikativen Mittel/Medien (online/offline/Veranstaltungen/Direct-Mailings wie Newsletter o.ä., ...)
- Die Mitglieder der Zielgruppe reagieren „ähnlich“ bezüglich des Angebots (homogene/heterogene Zielgruppen?)

Dann folgt die Analyse (II) des Ist-Stands und daraus wiederum die Operation, also die Festlegung der Botschaften (III) und die Gestaltung der Kommunikationsmaßnahmen und -inhalte (D) zur Zielerreichung:

II. Analyse

1. Kommunikationsobjekt

SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse ergibt, welche eigene Stärken (**S**trengths), Schwächen (**W**eaknesses), Chancen (**O**pportunities) und Risiken (**T**hreats) bestehen. Wenn z.B. sehr viele junge Mitglieder im Verein engagiert sind, könnte das eine Stärke sein, weil der Nachwuchs gesichert ist – gerade wenn junge Menschen sich engagieren, spricht das für eine sehr gute Nachwuchsarbeit. Oder der Verein arbeitet für eine „gute Sache“, dann ist es leichter, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass der Verein unterstützt wird. Eine Schwäche könnte zum Beispiel sein, dass ein Sportverein z.B. keine Sponsoren hat und damit nicht über ausreichende Geldreserven verfügt. Eine Chance könnte z.B. im Gewinnen von Wettbewerben und damit im Erfolg bestehen, wodurch die Attraktivität des Vereins (auch für Sponsoren) steigt. Risiken bestehen dann, wenn der Verein z.B. ein Schützenverein ist aufgrund einer öffentlich kontrovers geführten Debatte über Schusswaffen, weil eine solche für ein Strafdelikt missbraucht wurde.

Zusammenfassung SWOT:

S-O / Stärken-Chancen: Bestehen große Stärken und Chancen, könnte die Strategie darin bestehen, diese „auszubauen“.

W-O / Schwächen-Chancen: Liegen Schwächen vor, bestehen aber dennoch Chancen, könnte die Strategie darin bestehen, „aufzuholen“.

S-T / Stärken-Risiken: Wenn Stärken vorliegen, aber Risiken bestehen, wäre die richtige Strategie wohl die, sich „abzusichern“.

W-T / Schwächen-Risiken: Wenn Schwächen vorliegen und Risiken, wäre es wohl am besten, die Strategie „Vermeiden“ zu verfolgen.

Grundsätzlich gilt:

Besteht eine Stärke, sollte diese in Position gebracht werden. Bestehen zwei Stärken, sind diese zu koppeln, bei drei Stärken sollte sich über diese positioniert werden. Bei vier und mehr Stärken sollten diese kombiniert werden. Wenn möglich, sollte eine Stärke mit einer adäquaten Chance verbunden werden.

Dazu sind die folgenden Fragen hilfreich:

- Eigenschaften des eigenen „Produkts“?
- Wodurch unterscheidet sich das eigene Angebot von dem des Wettbewerbs?
- Worin liegen die eigenen Wettbewerbsvorteile?
- ➔ Führt zur präzisen Beschreibung des zu vermarktenden „Produktes“ aus Marketingsicht

Danach ist auf die „eigene Marktsituation“, also den Wettbewerb, einzugehen:

2. „Eigene Marktsituation“

- Räumliche Abgrenzung zum Wettbewerb (geografisch)?
- Sachliche Abgrenzung zum Wettbewerb (produktbezogen oder kundenorientiert)?
- Mediale Abgrenzung (Kommunikationsträger zur Zielgruppen-erreichbarkeit)?
- Zielgruppenabgrenzung (wer ist die Zielgruppe)?
- Merkmalsabgrenzung (Schwerpunktsetzung der eigenen Leistungsmerkmale)

- Führt zur Abgrenzung des relevanten „Marktes“ aus kommunikationspolitischer Sicht

Dann erfolgt die Zielgruppenanalyse:

3. Zielgruppenanalyse

- Identifikation der Zielgruppen:
Mitglieder, potenzielle neue Mitglieder, Medien ...
- Führt zu ersten Rückschlüssen auf die kommunikativen Maßnahmen

Danach lohnt wieder ein Blick auf die Mitbewerber:

4. Analyse der Wettbewerbssituation

- Wer sind die direkten/indirekten Wettbewerber?
- Informationen zu allen wettbewerbsrelevanten Stärken und Schwächen der Wettbewerber
- Bedrohungspotenziale der wesentlichen Wettbewerber
- Führt zur Identifikation von Ansatzpunkten für die eigene Kommunikationsstrategie

Und dann ein Blick auf das Umfeld:

5. Analyse des Umfelds

- Welche externen Rahmenbedingungen betreffen die Kommunikation?
 - Politische Faktoren
 - Rechtliche Faktoren
 - Wirtschaftliche Faktoren
 - Sozio-kulturelle Trends
 - Medienlandschaft
 - Verbandslandschaft
 - Bedrohungspotenziale
- Führt zur Identifikation von Chancen und Risiken für die Kommunikation

Am Schluss und natürlich ganz wichtig ist es, sich den Ressourcen zu widmen – wie viel Personal, wie viel Geld steht für eventuelle Maßnahmen zur Verfügung, und wer macht's bis wann mit welchem Know-how?

6. Analyse der Ressourcen

- Finanzielle Ressourcen
- Personelle Ressourcen

Aus all diesen Analysen ergibt sich schließlich die

→ III. Festlegung der Botschaften

Inhaltliche Leitplanken:

Ausgehend von der Positionierung definieren die Botschaften die Kernaussage der Kommunikation. Dabei ist weniger mehr (Konzentration auf wenige Kernbotschaften). Die Botschaften werden aus der SWOT-Analyse abgeleitet („Lass für Dich sprechen, was für Dich spricht“). Die Botschaften sind prägend, die Grundwerte der Kommunikation sind daher bindend („Alle sprechen mit einer Stimme“).

**KERNBOTSCHAFTEN:
WOFÜR STEHE ICH/ STEHEN WIR?
WAS SPRICHT FÜR MICH/FÜR UNS?**

Wenn das alles festgelegt ist, geht's in die Umsetzung:

Operation: Gestaltung der Kommunikationsmaßnahmen/Kommunikationsinhalte

- Strategische Positionierung (Übergeordnet – auch: Abgrenzung zu Wettbewerbern)
- Welche Maßnahmen sind unbedingt erforderlich? (Online-offline/ Werbung/Marketing/PR)
- Welche Maßnahmen sind dringend erforderlich, welche sind nice to have? – Priorisierung
- Wann wird was gemacht – Aufstellen eines Zeitplans

- Wer macht was? Verantwortlichkeiten definieren, festlegen und kontrollieren
- Welche Medien müssen bedient werden? (Target Media – Erstellen von Verteilern)
- Mit welchen kommunikativen Inhalten lässt sich das gewünschte Kommunikationsziel vermitteln? – Stoffsammlung der Inhalte, Kommunikationsformen (PR/Veranstaltungen/Werbung/Anzeigen/SEO ... abhängig vom Budget)

Und jetzt zum Eingemachten:

Die Praxis

I. Der Webauftritt

Das wichtigste Informationsmedium heute ist wohl das Internet. Als schnelles und mittlerweile am meisten genutztes Informationsmedium bietet es die größten Chancen, Ihren Verein angemessen in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Daher ist es gar keine Frage mehr, ob Sie dieses Medium nutzen, sondern wie.

Eine eigene Webseite ist auch für kleine Vereine ein Muss. Es sei denn, Sie legen keinen Wert auf Öffentlichkeit. Mit der eigenen Webseite ist Ihr Verein jenseits aller Bürozeiten der Geschäftsstelle oder der Erreichbarkeit der Vereinsvorsitzenden bzw. -mitglieder über das Internet immer erreichbar: Selbst ein „statischer“, also ein aktueller Internetauftritt mit korrekten Daten, aber ohne große aktuelle Berichterstattung, bietet den Internetnutzern die Möglichkeit, sich 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr über Ihre Arbeit zu informieren.

Es gibt gute Gründe für einen eigenen Internet-Auftritt:

- Die Suche nach einem (nahe gelegenen) Verein, in dem seinem eigenen Hobby mit Gleichgesinnten gefrönt werden kann, erfolgt regelmäßig zuerst im Internet. Wenn dieser Verein dort nicht zu finden ist, hat er schon von vornherein keine Chance auf ein potenzielles Neumitglied. Genau diese Chance sollte der Verein aber nutzen.

- Daneben bietet die Homepage die Chance, die agierenden Personen, eventuell Teams und mehr vorzustellen. Außerdem kann man sich dort gut von Wettbewerbern abgrenzen.
- Wichtige Informationen können auf die Homepage im Netz gestellt werden. Für den Verein tätige Ehrenamtliche haben unter Umständen die Chance auf Entlastung am Telefon.
- Auch die Chance zur Erleichterung der Terminplanung sollte genutzt werden, wenn wichtige Termine auf die Homepage gestellt werden.
- Das Einstellen eines Aufnahmeformulars ermöglicht es Interessenten, sich über das Internet direkt beim Verein anzumelden. Das ist eine Chance, die Mitgliederzahl zu steigern.
- Außerdem kann die Vereinsseite zusätzliche Werbung ermöglichen, was wiederum die Chance auf Mehreinnahmen bedeutet.
- Daneben haben Sie immer die Hoheit über Ihre Inhalte: Anders als bei der Berichterstattung durch Journalisten, entscheiden Sie selbst, was veröffentlicht wird und wann. Sie entscheiden, wer mit einem wörtlichen Zitat vorkommt und auch, dass nur jenes Foto erscheint, auf dem „die Frisur sitzt“.

1. Homepagebaukästen

Abschreckend für den eigenen Webauftritt wirken oft vermeintlich hohe Kosten und großer Aufwand. Das muss aber nicht so sein – mit Homepagebaukastensystemen sind Fachleute wie Programmierer, Grafiker und Webmaster nicht mehr erforderlich. Mit diesen Baukästen können auch absolute Web-Beginner sehr schnell professionell gestaltete Homepages erstellen. Ohne großes Budget. Ohne profunde Technik-Kenntnisse. Ohne Grafik-Design-Studium. Die Systeme eignen sich aber auch für Fortgeschrittene, weil sie viel Technisches abnehmen. Weil diese Baukastensysteme von Internetdiensten betreut werden, muss man sich auch über Angriffe von Hackern, über Sicherheitsupdates und Datensicherung weniger Gedanken machen – Sicherheit und Updates sind zumeist Teil des Pakets.

Daneben gibt es auch kostenfreie Content-Management-Systeme – hier muss man sich um den Webspace, Domainnamen und Updates jedoch

selber kümmern. Dafür braucht man allerdings nicht ganz unerhebliche technische Kenntnisse.

Glück hat natürlich der Verein, der in seinen Reihen echte Internet-„Cracks“ hat, die auch noch programmieren können – diese müssen sich dann nur noch bereit erklären, ihre Dienste in den Dienst des Vereins zu stellen.

2. Domain

Ohne Internet-Adresse (Domain) kommt der eigene Webauftritt nicht aus. Diese sollte nicht zu lang und daneben leicht zu merken sein. Als Länderendung macht .de Sinn, weniger .net, .org oder .info. Einfach, weil die Nutzer bei der Internet-Adresse eines deutschen Vereins auch eine .de-Endung erwartet. Sinn macht ebenfalls, den Vereinsnamen und den Vereinsort als Domain zu wählen, z.B. www.tsv-08-musterdorf.de – die genauere Vorstellung des Vereins erfolgt dann im Content auf der Website.

3. Aufbau der Homepage

Hier wäre wieder die Frage nach Ihrem Kommunikationsziel als erstes zu beantworten. Wollen Sie über die Vereinsarbeit informieren? Wollen Sie neue Mitglieder gewinnen? Wollen Sie den Bekanntheitsgrad steigern? Neue Jugendliche für die Jugendmannschaft gewinnen? Zuschauerzahlen steigern? Je nachdem, was kommuniziert werden soll, muss sich das auch einerseits beim Aufbau, andererseits bei den Inhalten auf der Seite wiederfinden.

Tipp: Eine typische Seite könnte nach Hauptkategorien so gegliedert sein: Home, Verein, Informationen/Service/Termine, ggfs. noch die Kategorien Jugend/Senioren und Dank an Sponsoren

Wichtig ist bei alledem, dass gleich der allererste Eindruck stimmt. Und der benötigt ein ansprechendes Design. Das bieten die Baukastensysteme zumeist ebenfalls an.

4. Schreiben fürs Web – der Inhalt

4.1 Die „Sprunghaftigkeit des Lesers“ oder das „F-Schema“

Nachdem nicht nur die Leser, sondern auch die Suchmaschinen aussagekräftige, dichte, gute Texte wollen, bedarf es einer gewissen Schreibe für einen gelungenen Webauftritt. Vergessen Sie nicht: Die Internetseite nutzt der Leser nicht wie einen Roman, bei dem Seite um Seite gelesen, vor- und nachgeschlagen wird. Es ist also erforderlich, den Webseiten-text den Lesegewohnheiten der Internet-Nutzer anzupassen: Forschungen haben ergeben, dass die User Texte nicht Buchstabe für Buchstabe, Wort für Wort lesen, sondern die Webseiten „nur“ scannen, 80 Prozent der Leser überfliegen die Texte nur. Der Blick taxiert den Text dabei in Form eines „F“. Der Nutzer scannt zunächst die Horizontale am Seitenanfang, dem ersten Absatz wird noch gleichmäßige Aufmerksamkeit zuteil. So entsteht der erste Balken des F-Musters. Später geht der Blick dann vertikal am linken Rand des Textes entlang. Der User liest die ersten Wörter eines Absatzes und springt dann in die nächste Zeile – er scannt zunächst den Text. Die Elemente im rechten Bereich des Bildschirms werden zunächst nicht bewusst wahrgenommen. Nach dem ersten Scan sucht der Nutzer nach für ihn relevanten Informationen. Identifiziert er relevante Schlagworte, geht der Blick ein zweites Mal horizontal nach rechts, es entsteht der zweite Balken des F-Musters. Im weiteren Verlauf bleiben die Blicke weiter am linken Rand und wandern vertikal nach unten ans Seitenende. Der Webseitenleser ist also enorm sprunghaft.

4.2 Der Aufmerksamkeitstrichter

Etwas frustrierend, aber so ist das eben: Nach der Readerscan-Studie des Schweizer Medienforschers Carlo Imboden betrachten von 100 Nutzern 90 Prozent die Bilder, 40 bis 70 Prozent die Überschriften, lesen 40 bis 60 Prozent die Vorspanne und beginnen 15 bis 60 Prozent die Texte zu lesen, wobei 0 bis 50 % den Text zu Ende lesen. Wobei sich diese Erkenntnisse im Wesentlichen auf Druckwerke beziehen – wie sich das auf das Leseverhalten von Webseiten auch nicht positiv auswirkt, bei

denen der Leser auch noch scrollen und wischen kann, dürfte gut vorstellbar sein.

4.3 Lesegeschwindigkeit im Netz um 25 Prozent verlangsamt

Außerdem dauert das Lesen im Netz ein Viertel länger als auf Papier, was auch an der geringeren Auflösung von Monitoren gegenüber Papiermedien liegt. Oft haben die Nutzer auch mehrere Seiten gleichzeitig offen und springen von Browserfenster zu Browserfenster. Und die Verweildauer auf Webseiten, die nicht binnen kürzester Zeit die gewünschten Informationen liefern, ist extrem kurz. Man spricht hier von Absprungraten, sogenannten Bounce-Rates. Je höher diese sind, desto weniger attraktiv ist ein Webauftritt. Wichtig ist daher, den Inhalt oder „Content“ zu achten und zu ehren.

4.4 Ein paar Tipps:

- Achten Sie auf Ihr Zielpublikum – im besten Fall passt sich Ihre Webseite der Sprache, dem Stil und im Ton Ihrem Publikum an. Sie schreiben also nicht für sich selbst, sondern für die Menschen „da draußen“.
- Ihre Webseite sollte schon mit der Startseite klarmachen, welches Ziel Sie mit Ihrem Internetauftritt verfolgen. Wer zufällig vorbeikommt, muss sofort erkennen können, worum es Ihnen geht.
- Fassen Sie sich bei den Texten kurz – verwenden Sie nur 50 Prozent von dem, was Sie in ein Druckwerk schreiben würden.
- Bleiben Sie auch bei den einzelnen Sätzen kurz. Schachtelsätze sind zwar schön in Romanen von Thomas Mann, machen das sowieso schon langsamere Lesen im Netz aber noch langsamer und damit unattraktiver.
- Struktur, Struktur, Struktur:
 - Dazu ist zunächst eine gute Gliederung erforderlich: Für jeden neuen Gedanken verwenden Sie am besten einen neuen Absatz mit einer neuen Überschrift. So wird der Text übersichtlich, klar und damit gut lesbar.

- Aufzählungen sind besser als langer Text: Wenn Sie Ihren Inhalt als Aufzählung, am besten mit Aufzählungsstrichen oder -punkten darstellen können, machen Sie eine Aufzählung.
 - Bewährt hat sich auch ein kurzer Überblick von drei bis vier Sätzen nach der Hauptüberschrift (der kann auch gerne in Aufzählungsform gestaltet sein), der die wichtigsten Kernbotschaften des nachfolgenden Artikels beinhaltet und so dem Leser einen schnellen Überblick verschafft.
 - Denken Sie auch daran, in Form der sogenannten „umgekehrten Pyramide“ zu schreiben. Kerninformationen, wichtige Aussage zuerst, erst dann Details und Hintergründe.
 - Wenn Sie wirklich Wichtiges im Text hervorheben, erfasst der schnelle Leser schnell die wichtigsten Aussagen. Diese Orientierung hilft dem Leser. Hervorhebungen tätigen Sie aber bitte maßvoll und sparsam. Und bitte im Fettdruck, nicht kursiv und nicht unterstrichen, denn Unterstreichungen gelten für Links.
- Aktiv-Satzkonstruktionen vor Passiv-Konstruktionen.
 - Rechtschreibfehler vermeiden – der Text wird, egal wie dicht sein Inhalt ist, dadurch ggfs. unglaublich, weil vermeintlich schlampig. Außerdem verlangsamen Fehler das Lesen enorm.

Joseph Pulitzer, der amerikanische Verleger und Journalist, nach dem der berühmte Preis benannt ist, hat gesagt: „Was immer Du schreibst – schreibe kurz, und sie werden es lesen, schreibe klar, und sie werden es verstehen, schreibe bildhaft, und sie werden es im Gedächtnis behalten.“

Ziel sollte ferner sein, einen gleichbleibenden Stil im Auftritt zu verwenden, wenn Sie wollen, können Sie Stil-Richtlinien für Ihre Seite festlegen.

4.5 Mobile Endgeräte

Im Jahr 2018 belief sich der Anteil der mobilen Internetnutzer in Deutschland bereits auf 68 Prozent (statista.com). Günstige Mobilfunkpreise und der Steigerung der Leistungsfähigkeit von Smartphones machen diese zu einem ständigen Begleiter. Smartphones werden daher

auch immer mehr verwendet, um im Internet zu surfen. Mobile Kommunikation bedeutet auch längst nicht mehr, Geräte nur unterwegs zu nutzen – auch zuhause wird gern auf Smartphone oder Tablet zurückgegriffen (dmexco.com). Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, wann das Smartphone den PC für die Internetnutzung ablösen wird, insbesondere, weil die Zeiten der Nutzung beim PC seit 2015 kontinuierlich abnehmen, die beim Smartphone aber kontinuierlich steigen. Was bedeutet das? Für Sie bedeutet das, dass Sie den „mobilen“ bzw. responsiven Auftritt Ihrer Webseite, also ihr Design und ihre Inhalte mitdenken müssen, wollen Sie auch auf mobilen Endgeräten eine „gute Figur“ machen. Die Bildschirme der Geräte sind viel kleiner, was Inhalte noch schlechter lesbar macht, wenn sie nicht für die Mobilansicht konzipiert sind. Die HSS setzt bei diesem Thema auf die Strategie „Mobile First“, d.h. wir konzipieren unsere Webseiten mobil optimiert und richten die Inhalte und Seiten nach und nach anhand dieser Strategie aus.

II. Social Media (SoMe)

Immer wichtiger sind natürlich die Social-Media-Kanäle:

Auf den Social-Media-Kanälen (SoMe) wie z. B. Facebook, Instagram, Twitter, Youtube, LinkedIn und Co. nutzen inzwischen sehr viele Menschen die Möglichkeit, selber Texte zu verfassen und zu veröffentlichen, sich zu informieren, sich auszutauschen über Grenzen hinweg. Bei Facebook sind das in Deutschland z.B. mehr als 32 Millionen pro Monat, in Österreich mehr als 3,9 Millionen pro Monat, in der Schweiz 3,8 Millionen (alle Stand März 2019). Bei Instagram sind das über 15 Millionen Menschen in Deutschland. Jeder einzelne kann so heute zur weltweit beachteten Stimme im Netz werden. Wer Social Media beherrscht, hat einen Schlüssel zu unendlich viel praktisch nutzbarer Information als Empfänger, aber auch als Sender. Oder: Vom Monolog zum Echtzeit-Dialog. Gerade bei den jungen Generation sind die SoMe das bevorzugte Informations- und Kommunikationsmittel.

Einen eigenen SoMe-Account für Ihren Verein anzulegen, ist nicht schwer. Über diesen Kanal können Sie einen guten, regelmäßigen Kontakt mit Ihren Mitgliedern, aber auch mit Fans oder anderen Menschen herstellen und beibehalten. Das Nachfolgende steht natürlich unter

dem großen Vorbehalt, dass gerade auf diesen Kanälen ständige Neuerungen erfolgen: Neue Kanäle, ein laufend wechselnder Algorithmus und dergleichen bedürfen ständiger Aufmerksamkeit und Beobachtung.

Auch hier gilt wie bei allen Kommunikationsmaßnahmen:

1. Zielgruppe

Als erstes muss die Zielgruppe festgelegt werden (siehe oben). Dazu gilt es zunächst sich klar zu machen, welche Zielgruppe welche Kanäle wann nutzt. Die ziemlich jungen Nutzer werden Sie wohl am ehesten über Kanäle wie Instagram oder Snapchat erreichen. Die etwas Älteren über Facebook und Profis wie Journalisten am ehesten über Twitter. Die Repräsentativstudie der Hanns-Seidel-Stiftung „Einstellungen zur Politik“ aus 2017 hat ergeben, dass z.B. die Facebook-Nutzer in Bayern bei den ab 40-Jährigen klar in der Minderheit und bei den ab 60-Jährigen die große Ausnahme sind (S. 53) – verfügbar im Internetangebot der Stiftung unter www.hss.de.

Diese Analyse Ihrerseits ergibt, welche Kanäle zur Kommunikation mit den jeweiligen Zielgruppen gut und welche weniger geeignet sind. Da Ressourcen immer beschränkt sind, macht es nur Sinn, die Kanäle zu verwenden, mit denen sich die festgelegte Zielgruppe auch erreichen lässt. Lieber den einen, richtigen Kanal exzessiv nutzen als mehrere gleichzeitig und nur halbherzig. Wenn die Kommunikation an der Zielgruppe vorbeigeht, bringt sie nichts. Aller Aufwand wäre dann umsonst.

2. Ziele

Dann gilt auch hier die Zielfestlegung (siehe ebenfalls oben): Gewinnung von neuen Mitgliedern/Sponsoren/Förderern oder Information über und Einladung zu Veranstaltungen oder Erhöhung der Bekanntheit.

3. Geschichten, Geschichten, Geschichten!

Geschichten erzählen sich am besten. Jeder Verein hat eine bestimmte Geschichte: Welche Menschen treiben den Verein an? Wie arbeitet der

Verein? Was passiert hinter den Kulissen – z.B. bei der Vorbereitung auf eine Veranstaltung, auf ein Turnier? Was haben wir schon alles gewonnen? Welche Erfolge haben wir erzielt? Hilfreich hier ist ein Redaktionsplan – das könnte z.B. eine einfache Excel-Liste sein, in der Ideen für Posts und Beiträge gesammelt werden, die einer oder mehreren Kampagnen zugeordnet werden. Ein Inhalt kann z.B. recht angenehm über ein kostenloses Portal auf mehreren Kanälen ausgespielt werden, das bedeutet, dass alle SoMe-Kanäle von einem Ort aus verwaltet werden können. Einfach mal im Internet danach suchen.

4. Wer macht's?

Auch – wie immer übrigens – SoMe-Aktivitäten müssen durchgeführt werden. Sie sind nur erfolgreich, wenn festgelegt ist, wer im Verein dafür zuständig ist. Diese Person muss dann auch in einer guten Regelmäßigkeit den Kanal bzw. die Kanäle in einer gleichbleibenden hohen Qualität befüllen. Reißt die eigenen Aktivitäten ab, verliert der Kanal an Attraktivität und an Menschen, die Ihnen dort folgen. Wer den Redaktionsplan erstellt und mitgestaltet, sollte auch für die Umsetzung, also die inhaltliche Gestaltung des Kanals bzw. der Kanäle verantwortlich sein.

5. Zweibahnstraße!

Weil die Sozialen Netzwerke keine Einbahn-Kommunikation sind, sondern gerade dem Austausch auf Augenhöhe zwischen Kanalinhhaber und Usern dienen, ist es geboten, auf Anregungen, Kritik, Lob und überhaupt alle Kommentare zu reagieren. Interaktion eben, dafür sind diese Kanäle da. Dabei empfiehlt es sich, nicht aus dem Bauch heraus zu agieren, insbesondere, wenn mal ein kritischer Kommentar kommt, sondern Richtlinien zu entwickeln, die eine gewisse Richtung für Reaktionen vorgeben.

6. Die Eigenheiten der Kanäle achten!

Wichtig ist auch, auf die jeweiligen Eigenheiten der Kanäle zu achten – Twitter z.B. erlaubt maximal nur 280 Zeichen (bis 2017 sogar nur 140).

Längere Tweets sind da schlicht nicht möglich. Wer mehr kommunizieren will und vielleicht auch differenzierter, sollte eher einen anderen Kanal wählen. Daneben ist die Verwendung von Hashtags vor allem bei Twitter wichtig. # erhöhen den Wiedererkennungswert, die Verbindung der Beiträge, erleichtern die Suche. Bei richtiger Anwendung sind Aufmerksamkeit und Reichweite gut. Youtube verlangt natürlich Bewegtbild, also Filme.

Einschub: Gute Filme drehen

Wenn Sie das Mobiltelefon nutzen hier ein paar Tipps:

- Immer im Querformat filmen – im Hochformat sieht es auf dem Mobilgerät vielleicht noch gut aus, am Rechner-Bildschirm oder Fernseher entstehen aber rechts und links schwarze Balken.
- Schmiegen Sie die Ellenbogen an den Körper und lehnen Sie sich an, wenn möglich – das gibt Stabilität und schützt vor wackeligen Bildern. Sie können natürlich auch Stativ nutzen.
- Nicht ins Gegenlicht filmen, da das Motiv dann wahrscheinlich zu dunkel ist.
- Zoomen vermeiden, da die Bildqualität leidet.
- Flugmodus für ungestörtes Filmen aktivieren. Wenn mitten im Dreh das Telefon klingelt, ist das nicht hilfreich.
- Den „goldenen Schnitt“ beachten, d.h. Bild in drei horizontale und vertikale Linien aufteilen und sich das jeweilige Motiv hieran orientieren.
- Kurze Filme drehen: Die ideale Länge eines Youtube-Films beträgt maximal vier Minuten. Die meisten User klicken nach 1 Minute schon weg – daher zählt diese erste Minute.
- Die Five-Shots-Regel beachten, fünf Einstellungen wählen: Wo spielt die Handlung (z. B. Fußballplatz mit Spielerinnen/Spielern in der Halbtotale)? Was wird dargestellt (Nah- oder Großaufnahme vom Gesicht einer Spielerin, eines Spielers)? 3. Handlung im Detail (Fußball wird am Fuß gedribbelt)? 4. Wie erfolgt die Handlung in Nahaufnahme (Schuss aus halbnaher Position)? Am Ende der Wow-Effekt, überrascht den Zuschauer (Ball landet nicht im Netz, sondern in einem Flugzeug) oder eine freie Einstellung (z.B. von der Grasnar-

be aus wird die Flugbahn des Balls verfolgt). Jede Einstellung sollte mindestens 10 Sekunden lang sein, damit ausreichend Material zum Schneiden vorhanden ist.

- Perspektiven wechseln: Auf Augenhöhe, Vogel-Perspektive (von oben), Froschperspektive (von unten).
- Auf den Ton achten – nah dran sein, den richtigen Ort wählen oder ein Mikrofon verwenden.
- Bei der Begleitmusik darauf achten, keine Urheberrechte zu verletzen, also lizenzfreie Musik verwenden.

Schnitt: Bei kurzen Filmen geht das gut auf dem Mobilgerät. Bei längeren Filmen eignet sich ein Rechner besser. Material sichten, was nicht passt, aussortieren, schneiden, probieren.

7. Auf Qualität achten!

Die Posts, Tweets, Bilder sollten eine gewisse textliche bzw. bildliche Qualität aufweisen – stark verpixelte, unterbelichtete, überbelichtete, unscharfe Bilder, Schachtelsätze, die Verwendung schwieriger Fremd- und Fachvokabeln sind alles andere als eine Bereicherung des eigenen SoMe-Kanals.

8. Das Recht

8.1 Fotos

Grundsätzlich hat jeder das Recht, darüber zu bestimmen, ob er fotografiert wird und sein Bild veröffentlicht wird. Regelmäßig gibt es Stress, weil gerade die Eltern Minderjähriger sehr sensibilisiert sind, wenn ihr Sprössling auf einem SoMe-Kanal erscheint. Hier besteht das Recht der Eltern, die ihr Kind vertreten, auf Löschung derartiger Bilder. Die Juristen nennen das unberechtigte Fotografieren und Veröffentlichen von Bildern eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, genauer: des Rechts am eigenen Bild, das nach § 823 BGB in Verbindung mit Art. 2 GG geschützt ist. Grundsätzlich dürfen Bilder von Personen nur mit deren (vorheriger!) Zustimmung veröffentlicht oder verbreitet werden (siehe auch §§ 23, 24 Kunsturhebergesetz).

Eine solche Zustimmung ist immer erforderlich, wenn eine Person auf dem jeweiligen Bild erkennbar ist.

Entsprechende Verletzungen können geahndet werden. Wenn Personen erkennbar auf den SoMe-Kanälen auftauchen sollen, ist deren Zustimmung zu einer Veröffentlichung grundsätzlich erforderlich. Am besten auch noch schriftlich, damit man zum Beweis etwas „in der Hand“ hat. Wie eine solche Zustimmungserklärung aussehen könnte:

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung

Hiermit stimme ich,

_____ (Name, Vorname)

_____ (Straße, PLZ, Ort)

der unentgeltlichen Verwendung der Video- bzw. Foto-Aufnahmen meiner Person zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit von _____ zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht des Vereins, Video- bzw. Foto-Aufnahmen als Ganzes oder in Teilen zu bearbeiten und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Dies schließt alle Kanäle des Vereins, also Print, Website und Social-Media-Kanäle, ein. Die Verwendung der Video- bzw. fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Angaben zum Video/fotografischen Aufnahmen:

Veranstaltung _____

Aufnahmedatum _____

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ Unterschrift

Ergänzung bei Minderjährigen

_____ (Vorname, Nachname des Erziehungsberechtigten)

_____ (Straße, PLZ, Ort)

– *nachstehend als der/die „Erziehungsberechtigte“ bezeichnet* –

Der/die Erziehungsberechtigte hat den oben aufgeführten Textabschnitt zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass von dem/der Minderjährigen zum genannten Zweck Aufnahmen veröffentlicht werden.

Dem/der Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Aufnahmen in vertretbarem Maße entfernt und keine weiteren Aufnahmen veröffentlicht werden. Bei Veröffentlichung einer Gruppenaufnahme führt der spätere Widerruf nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

_____ Erziehungsberechtigte(r)

Wie immer bei Jura gibt es aber auch hier Ausnahmen, weil eine Pressefotografie ohne diese Ausnahmen unmöglich würde: § 23 Kunsturhebergesetz sieht vor, dass es keiner Zustimmung bedarf, bei

- Bildern aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen
- Bildern von Versammlungen und Aufzügen

Zur Zeitgeschichte zählt dabei alles, was politisch, sozial, wirtschaftliches oder kulturelles Leben ist und Gegenstand der Aufmerksamkeit oder Anteilnahme der Öffentlichkeit. Personen der Zeitgeschichte sind also z.B. Politiker, Manager, Künstler oder Sportler. Es muss aber bei der Veröffentlichung eine öffentliche Relevanz des abgebildeten Vorgangs bestehen. Auch Prominente haben eine Privatsphäre!

Die Ausnahme „Beiwerk“ trifft nur dann zu, wenn sie „Beiwerk“ z.B. eines Gebäudefotos oder einer Landschaft ist. Sie sollten sich fragen, ob das Bild auch ohne die abgebildete Person seinen Charakter behält. Nur dann ist die abgebildete Person als Beiwerk zu betrachten.

Menschenansammlungen sind häufig bei öffentlichen Veranstaltungen. Wer daran teilnimmt, muss in gewissen Grenzen hinnehmen, dass er auf einem Foto verewigt wird. Erfasst sind Veranstaltungen aller Art, z.B. öffentliche Sportveranstaltungen, Umzüge, Kongresse, Konzerte. Wichtig ist auch, dass die öffentliche Veranstaltung der Grund für das Zusammenkommen ist. Zufälliges Aufeinandertreffen und Ausführen, wie z.B. Fahrgäste, die gemeinsam in einem öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, sind keine Menschenansammlung im Sinne der Ausnahme. Die Veranstaltung muss auch frei zugänglich sein. Und die Versammlung muss als Vorgang im Vordergrund des Fotos stehen, einzelne Teilnehmer dürfen nicht aus der Anonymität der Masse herausgehoben werden. Es sei denn, es handelt sich z.B. um den Sieger eines Wettbewerbs, der dann als sogenannte relative Person des Zeitgeschehens, die mit dem (foto-)berichteten Ereignis in engen Zusammenhand steht, abgelichtet werden kann.

Das Fotografieren von Personen ist rechtlich mit zahlreichen Unwägbarkeiten verknüpft, da kann man sich recht schnell „verlaufen“. Und

das wiederum kann teuer werden. Im Zweifel verzichten Sie daher lieber auf die Veröffentlichung einer Personenaufnahme, wenn Sie keine Einwilligung zur Veröffentlichung haben. Verwenden Sie ein anderes Foto.

8.2 Urheberrechte

Außerdem sind auch Veröffentlichungen auf den SoMe-Kanälen urheberrechtlich geschützt, genauso wie Artikel in Zeitungen. Daher können auch Fremdtex te und -bilder nicht ohne weiteres auf den eigenen Kanälen veröffentlicht werden – man kann sich hier schnell eine Unterlassungsverfügung einhandeln oder muss gar fiktive Lizenzgebühren für z.B. Fotos bezahlen. Da die SoMe-Kanäle weltumspannend und international sind, kann das ganz schnell sehr teuer werden. Daher: Finger weg von fremden Inhalten und Bildern, wenn der jeweilige Autor oder der Fotograf vor einer Veröffentlichung nicht ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat. Vorsicht ist auch bei den Portalen geboten, die Bilder kostenfrei zur Verfügung stellen. Diese Portale übernehmen regelmäßig keine Gewährleistung dafür, dass die Bilder „rech tefrei“ sind. D.h. es kann durchaus passieren, dass ein Bild, das Sie sich von einem solchen Portal heruntergeladen haben und auf Ihren eigenen Kanal stellen, Ärger nach sich zieht, weil es eben nicht frei hätte verwendet werden dürfen. Darauf, dass Sie es sich von einem vermeintlich „sicheren“ Portal heruntergeladen haben, können Sie sich im Zweifel nicht berufen. Daher besser eigene Bilder machen. Aber a) dabei nicht übersehen!

9. Erfolg oder nicht, das ist dann die Frage...

Wie bei allen Kommunikationsmaßnahmen ist es wichtig, die Erfolge zu evaluieren. Das geht am besten, indem der Traffic auf den Kanälen (und auch auf der Webseite) genau betrachtet wird. Wenn die Zahlen der Follower stetig zunehmen, herzlichen Glückwunsch. Dann stimmt die Strategie, dann stimmen auch die Inhalte – eine dauerhafte Beobachtung der Kanäle ist dennoch erforderlich. Und nicht vergessen: Erfolg kommt meist nicht über Nacht – Nachsteuern kann die Beliebtheit deutlich steigen. Und dann kann man natürlich auch noch durch den Einsatz von Geld Reichweite und Follower steigern.

Nachdem das Digitale nun überblicksartig dargestellt wurde, wollen wir uns nun der „klassischen“ Öffentlichkeitsarbeit widmen:

III. Die klassische Öffentlichkeitsarbeit

Das einfachste, um auf sich aufmerksam zu machen, ist, Werbung zu schalten – sofern man ein entsprechendes Budget hat, was wohl für die allermeisten Vereine nicht in dem Maße zutrifft. Daher empfiehlt es sich aus meiner Sicht eher, auf PR zu setzen, sofern der Verein über die „klassischen“ Medien wirken soll.

1. PR versus Werbung – was kann PR?

Einfach erklärt, was Public Relations (PR) eigentlich bewirkt: Wenn ein junger Mann eine junge Frau kennenlernt und sich diese für ihn entscheidet, weil er ihr erzählt, was für ein toller Hecht er ist, ist das: Werbung. Wenn sich die junge Dame aber für ihn entscheidet, weil sie von anderen gehört hat, was für ein toller Hecht er sei, dann ist das: PR. Werbung dient der Verkaufsförderung, der „Imagebildung“ und der Steigerung des Bekanntheitsgrades – allerdings leidet darunter oft die Glaubwürdigkeit. Deswegen und weil der Mensch mit Werbung laufend bombardiert, förmlich überschüttet wird und sich deswegen eine ganz erhebliche Reizüberflutung einstellt, reagieren die Menschen auf Werbung und ihre Botschaften meist sehr misstrauisch. Außerdem muss Werbung z.B. als Anzeige bezahlt werden und ist damit häufig vergleichsweise teuer.

Im Gegensatz zur PR: Sachlich fundierte, seriöse Pressearbeit ohne „Marktgeschrei“ ist ein Schlüssel für den Erfolg in der Wahrnehmung. Deswegen ist die Erwähnung in redaktionellen Beiträgen, was das Ziel von PR ist, grundsätzlich auch glaubhafter und vertrauenswürdiger. Und: Im Wesentlichen kostenlos!

Pressearbeit ist intensive Beziehungsarbeit. Der Journalist schreibt freiwillig, er muss das, was kommuniziert werden soll, nicht erwähnen. Weil die Darstellung freiwillig erfolgt: Machen Sie dem Journalisten die

Arbeit immer so leicht wie nur irgend möglich. Wie, versuche ich mit den Tipps unter 2. darzustellen. Aber zunächst zum historischen Hintergrund:

1.1 Geschichte der PR

Wer glaubt, PR sei „neumodisches Zeugs“, irrt. Die Pressearbeit im weitesten Sinne ist nämlich eine Erfindung der katholischen Kirche. Anno 1622 gründete Papst Gregor XV die „congregatio de propaganda fide“, die sich um die Verbreitung des Glaubens kümmern sollte. Daher kommt auch der Begriff „Propaganda“, der in unserer Zeit allerdings negativ besetzt ist. Die Congregatio besteht übrigens bis heute.

Ich möchte hier im Folgenden zwischen Printmedien und audiovisuellen Medien unterscheiden.

1.2 Der Print

1.2.1 Anzeigenblätter

Ganz wichtig für Ihre eigene Pressearbeit vor Ort sind aus meiner Sicht die Anzeigenblätter. Da diese kostenlos (sogar zum Teil zwei Mal wöchentlich) verteilt werden, ist die Leserschaft riesig. Laut einer aktuellen Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse (AWA) des Instituts für Demoskopie Allensbach lesen durchschnittlich 73,7 Prozent der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren die kostenlosen Wochenblätter (weitester Leserkreis) – das sind 52 Millionen Menschen (Quelle: <https://www.bvda.de/news-presse/details/news/awa-2019-lokale-themen-punkten-bei-den-menschen.html>). Der Vorteil: Großer örtlicher Bezug, „Berichte über Ehrenamt und Vereine, Veranstaltungstipps und Beiträge zur Kommunalpolitik machen das Anzeigenblatt für viele Bürgerinnen und Bürger zu einem wichtigen Begleiter und Ratgeber für den Nahbereich“, sagt der stv. BVDA-Geschäftsführer, Sebastian Schaeffer. Anzeigenblätter sind also lokal und bürgernah, könnte man sagen. Lokale Ereignisse spielen für die Menschen in Deutschland trotz oder vielleicht gerade wegen der Globalisierung eine wichtige Rolle.

Aus meiner Erfahrung kann ich behaupten, dass informativ geschriebene und möglichst bebilderte Pressemeldungen mit örtlichem Bezug sehr wahrscheinlich im Anzeigenblatt abgedruckt werden. Am ehesten natürlich dann, wenn man auch noch einen guten persönlichen „Draht“ zur Anzeigenblattredaktion hat, um den man sich bemühen sollte.

1.2.2 Tagespresse

Die Tagespresse gliedert sich grundsätzlich in Boulevard und Tageszeitungen. Magazine (z. B. Focus, Spiegel, Stern etc.) sollen bei meiner Betrachtung außen vor bleiben, da diese nur ganz eingeschränkt als „Zielmedium“ für örtliche Presseaktivitäten taugen. Diese Titel sind national verbreitet und lokale Themen für diese Publikationen meist zu speziell.

Eine gute Heimatzeitung ist aber durchaus ebenfalls ein lohnendes Zielmedium für Ihre Pressearbeit. Denn dort wird ebenfalls lokal und nah am Menschen berichtet, so dass die Anstrengungen für einen guten Kontakt zum örtlichen Redakteur lohnend sind. Und natürlich kann es sich auch auszahlen, wenn Sie dieses Medium mit Pressemeldungen bedenken.

1.2.3 Audiovisuelle Medien

Grundsätzlich sind diese Medien direkter, aktueller, aktionsbezogener und punktueller als der Print. Bei Fernsehen, Radio und Internet zählt enorme Schnelligkeit. Wenn es in der Region einen Fernseh- und/oder Radio-Lokalsender gibt, ist er ein lohnendes Ziel für Presseaktivitäten – auch er sollte also in den Presseverteiler (dazu später unter Tipps) aufgenommen werden. Ein guter Kontakt zur Redaktion schadet auch hier nicht.

Zusammengefasst: Jedes Medium, das über Menschen, Themen und Geschehnisse am Ort berichtet, lohnt jede Anstrengung, mit Informationen versorgt zu werden!

2. Die „klassische“ Pressearbeit

Als Pressebeauftragter Ihres Vereins ermitteln Sie den für Sie zuständigen Redakteur und stellen zu ihm ein vertrauensvolles Verhältnis her. Dabei spielt Ihr Umgang mit Menschen eine entscheidende Rolle. Ihr Ziel sollte sein, zu Journalisten und Redaktionen ein professionelles Vertrauensverhältnis aufzubauen. Als Pressekontakt schätzt man Sie als kompetenten, sachlichen, hilfsbereiten und offenen Gesprächspartner. Das bedeutet nicht, dass Sie Interna oder „Verschlussachen“ ausplaudern sollen oder gar müssen. Das bedeutet aber schon, dass Sie auf Presseanfragen zeitnah reagieren und die Anfragen beantworten, entweder selbst, falls das so vereinbart ist, oder aber einen Kontakt zum jeweiligen „Sprechberechtigten“, also z.B. zum Vereinsvorstandsvorsitzenden oder Vorstandsmitglied herstellen. Das bedeutet auch, dass Sie durchaus offene Kritik üben können, wenn Sie den Eindruck einer unausgewogenen, Sie benachteiligenden Berichterstattung haben. Zu verstehen ist die Arbeit eines Pressesprechers oder -beauftragten als Dienstleistung am Journalisten. Machen Sie es diesem so einfach wie möglich – sowohl durch Ihren Textstil als auch durch Ihre Mithilfe bei der Recherche, Sie sind das Scharnier zwischen Ihrem Verein und Journalist. Zu Ihrem Job gehört, dass Sie den Kontakt zum Medium suchen und vor allem halten. Gute Pressearbeit funktioniert also nur, wenn Sie den Partner Presse kennen, den Partner Presse verstehen, für den Partner Presse schreiben und die richtige Einstellung und Haltung gegenüber dem Partner Presse haben.

2.1 Der Aufbau und die Pflege von Verteilern

Zunächst fangen Sie an, sich einen aktuellen Presseverteiler aufzubauen: Sie müssen die für Sie zuständigen Journalisten ermitteln. Der Pressekontakt ist die halbe Arbeit. Zweckmäßig für den Versand von Pressemeldungen ist eine E-Mail-Verteiler-Liste, in die Sie alle für eine Berichterstattung wichtigen Kontakte einpflegen. Der Versand von Meldungen, Fotos, Statements, Reden und dergleichen lässt sich über einen

Mail-Verteiler kostengünstig, schnell, aktuell, zeitnah zum jeweils berichtenswerten Ereignis bewerkstelligen. Wenn Sie Zeit und Muße haben, können Sie sich verschiedene Verteiler anlegen – geordnet nach Stadtteilanzeigen und Tageszeitungen zum Beispiel oder Themen. Verteiler sollten immer aktuell sein, d.h. sie müssen gepflegt werden. Das kostet Mühe, lohnt aber, weil Sie so sichergehen, immer den besten Kontakt zur Presse zu halten. Denn in Redaktionen geht schon mal was unter, wenn es nicht gleich an die richtige Person, den zuständigen Journalisten kommt. Das A&O also: ein aktueller Verteiler. Den Versand nehmen Sie bitte an „bcc“ vor. Das bedeutet, dass die jeweiligen Empfänger nicht sehen können, wer die „Meldung“ noch alles erhält. Das dient dem Schutz der Empfänger. Ferner empfiehlt es sich, den Text aus dem Textdokument in die E-Mail zu kopieren und als PDF-Datei anzuhängen. Grund hierfür ist, dass Sie a) wissen, was Sie verschicken. Bei Hektik kann es schon einmal passieren, dass ein falscher Anhang der Mail beigelegt wird. Wenn Sie jedoch aus dem Dokument den Text kopieren, fällt Ihnen ein solcher Fehler sofort auf. Hinzu kommt, dass sich der Journalist einfacher tut, weil er einen Text aus einer E-Mail aufgrund des Formats besser in sein Redaktionssystem kopieren kann als von einem anderen Dateiformat.

Einschub: DSGVO – für den Verteiler am besten die redaktion@-Adresse verwenden

Mit der DSGVO hat sich der Datenschutz weiter verschärft. Nach Art. 85 der DSGVO sollen die Mitgliedstaaten der EU durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang bringen. Solche nationalen Regelungen fehlen bisher, weswegen auf die Vorschriften der DSGVO abzustellen ist.

Nach der DSGVO können Informationen, also Pressemeldungen, ungefragt versendet werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse des Versenders besteht, diese Information zu verschicken und nicht die
- Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten (wozu auch die E-Mail-Adresse zählt) erfordern, überwiegen.

Dies ergibt sich aus dem § 6 Abs. 1 f) DSGVO. Ein Verein hat wohl ein überwiegendes Interesse, Journalisten über seine Arbeit zu informieren. Ein Überwiegen des Schutzes an den beruflichen Daten des jeweiligen Journalisten dürfte regelmäßig nicht vorliegen, da die Verwendung der Kontaktdaten von Journalisten für diese ja nicht überraschend ist und diese in gewisser Weise auch auf Informationen angewiesen sind, damit sie über etwas berichten können.

Die DSGVO will vor dem Datenmissbrauch persönlicher Daten von natürlichen Personen schützen. Natürliche Personen sind die Journalisten. Um Risiken zu minimieren, kann es ratsam sein, in den Presseverteiler nur die allgemeine Redaktionsadresse aufzunehmen – redaktion@medium.de. Denn diese Adressen lassen sich nicht einem bestimmten Menschen, also einer natürlichen Person, zuordnen. Das Risiko, dass eine Pressemeldung im Wust der täglich auf Redaktionen einprassenden Meldungen untergeht, ist geringer als noch vor ein paar Jahren, als es noch guter Brauch war, einen Journalisten persönlich zu kontaktieren. Denn mehr und mehr gehen Redaktionen dazu über, dass die zentral eingehenden Meldungen gesichtet und dann an die jeweils zuständigen Fachressorts verteilt werden.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie Ihren Presseverteiler sehr sorgfältig und bewusst zusammengestellt haben, Ihre Meldungen für diesen Verteiler eine hohe Relevanz haben, sollten Sie dem Wunsch, dass jemand von der Verteilerliste genommen wird, unbedingt und unverzüglich nachkommen. Das ist nicht nur ein Akt der Höflichkeit, sondern war auch schon vor Inkrafttreten der DSGVO ratsam, um ggfs. nicht Abmahnungen ausgesetzt zu sein. Daneben verbietet sich die Aufnahme

me von E-Mail-Adressen von bisher unbeteiligten Journalisten in den Verteiler, die Sie der gängigen Redaktionsmailadresse nachempfunden haben wie z.B. vorname.nachname@medium.de. Solche Adressen auf „gut Glück“ sollten Sie nicht im Verteiler haben.

Insgesamt sind in Sachen DSGVO noch viele Fragen offen. Daher empfiehlt sich eine sehr verantwortungsvolle Nutzung von Journalistenkontakten und die Nutzung der allgemeinen Redaktionsadresse statt einer persönlichen Ansprache. Oder Sie fragen bei jedem Journalisten nach, ob Sie seine Adresse für die eigene Pressearbeit und damit für den Empfang von Pressemeldungen nutzen dürfen und lassen sich das schriftlich geben. Das ist allerdings nur dann praktikabel, wenn der Verteiler überschaubar ist. Für große Verteiler dürfte das sehr viel Aufwand sein.

2.2 Für die Presse schreiben – die Pressemitteilung (PM)

Journalisten haben keine Zeit. Das bedeutet: Je verständlicher, kürzer und pointierter Sie schreiben, desto eher kann der Journalist ermitteln, ob das Thema zur Berichterstattung taugt. Bedenken Sie: Autoren bei Tageszeitungen erhalten oft mehrere hundert E-Mails am Tag. Manche Pressemeldungen haben in einer Redaktion eine durchschnittliche Lebensdauer von 0,8 Sekunden oder weniger. Dann landen sie im Müll. Da fällt also naturgemäß viel „hinten runter“. Schreiben Sie also für den Journalisten, nicht für sich selbst. Das Wichtigste in den Vorspann, Hintergrund- und Detailfragen in den Text danach. Bei längeren Texten helfen (Zwischen-)Überschriften, ein Titel mit Knalleffekt erweckt Aufmerksamkeit.

Die Eckpfeiler einer PM lauten:

- Neu und wahr
- Wichtig und von allgemeinem Interesse
- Interessant und einen Informationswert enthaltend
- Aktuell

Das Dach bilden die sieben W's:

- Wer?
- Was?
- Wann?
- Wo?
- Woher?
- Wie?
- Warum?

Checkliste Aufbau und Form:

- Das Wichtigste vorweg (bloß kein historischer Aufbau).
- Schreiben Sie kurz (eine gute PM ist nie länger als eine bis maximal zwei Seiten, und zwei Seiten nur, wenn der Sachverhalt wirklich komplex und kompliziert ist).
- Schreiben Sie verständlich: einfache, kurze Sätze. Vermeiden Sie Schachtelsätze! Thomas Mann als letzter großer Meister des Realismus bereitet lange vor, um dann kurz auf den Punkt zukommen. Mäandern bereitet bei ihm die Pointe vor, die dann nicht in langen, sondern – im Gegenteil – in extrem kurzen Sätzen mündet. Das mag für die Literatur als Stilmittel angezeigt sein. In der Pressemeldung haben solche literarischen Stilmittel jedoch nichts zu suchen.
- Schreiben Sie anschaulich und genau.
- Nennen Sie die Fakten.
- Erklären Sie Unklarheiten (keine Abkürzungen, erläutern Sie Fachausdrücke, geben Sie Hintergrundinformationen).
- Wählen Sie die richtigen Worte (keine Fremdworte, treffende Ausdrücke, wenig „-ung-Wörter“).
- Lieber Aktiv als Passiv.
- Namen sind Nachrichten. Also die PM mit wörtlichen Zitaten würzen, ein Sprecher genügt grundsätzlich, denn mehr als ein Zitat findet selten Verwendung im Zeitungstext.
- Wählen Sie einen großen Zeilenabstand (mindestens 1,5 Zeilen) und eine gut lesbare Schrift.

- Lassen Sie einen freien, breiten Rand.
- Gliedern Sie übersichtlich.
- Verwenden Sie immer das gleiche Layout bzw. Corporate Design. Der Leser soll schließlich immer wissen, dass die PM von Ihnen kommt.
- Nummerieren Sie Ihre Mitteilungen durch (z.B. PM 01/20 – aktuelle Nummer/Jahr). Damit erleichtern Sie sich das spätere Auffinden.
- Verzeichnen Sie einen Kontakt für eventuelle Rückfragen.

Lesen Sie Ihre Pressemitteilung in der Presse nahezu unverändert, ist das Ihr größter Erfolg. Dann haben Sie es geschafft, eine hervorragende Pressemeldung zu erstellen.

2.3 Die Pressekonferenz (PK)

„Wenn Sie mit der Presse sprechen, denken Sie daran, dass sie immer das letzte Wort hat.“ (nach Jackson H. Brown). Für eine PK haben Sie zwei Gründe: Entweder Sie machen PKs als regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, im Sinne eines Fixtermins, z. B. jedes Vierteljahr. Einfach, um den Kontakt zu den Journalisten zu halten, zu vertiefen, zu festigen und ggfs. die „große Linie“ darzustellen. Kann man machen, ist aber aufwändig. Grundsätzlich anzusetzen ist eine PK immer dann, wenn es wirklich Wichtiges zu verlautbaren gibt und Sie vor allem alle Medien gleichberechtigt und gleichzeitig erreichen wollen. Ziel ist also ein großes Presseecho. Eine PK will richtig vorbereitet sein und mit Bedacht eingesetzt werden. Hierbei gilt: Muss eine PK sein oder können die Medien (z. B. via PM) informiert werden? Steht der Informationswert im Verhältnis zum hohen Organisations- und ggf. Finanzaufwand? Für Alt-Bundeskanzler Konrad Adenauer war eine PK gerechtfertigt, wenn die Damen und Herren von der Presse zufrieden in ihre Redaktionen zurückkehrten. Das trifft es ganz gut.

Checkliste:

- Wichtiger Grund
- Einladungsliste erstellen
- Zentraler Ort, geeigneter Raum
- Umfang der PK festlegen, also Thema eingrenzen

- Auswahl der Sprecher, Verteilung der „Rollen“ zwischen ihnen
- Einladung aussprechen – am besten per E-Mail einladen
- Rundruf in den Redaktionen, um auf die PK noch einmal aufmerksam zu machen
- Ggfs. Pressemappe, zumindest aber ein Pressepapier mit den wichtigsten Inhalten vorbereiten und vor Ort verteilen
- Tischordnung festlegen
- Namensschilder der Sprecher auf dem Podium nicht vergessen
- Banner/Fahne/Aufsteller
- Beleuchtung, ggfs. Technik: Mikrofonanlage/Beamer etc.
- Ggfs. Bewirtung sicherstellen
- Ggfs. Fotos selbst fertigen

2.4 Das Interview

Wenn es sich um ein Wort-Interview handelt, also die Antworten auf die Fragen im Originalton zitiert werden, sollte man sich unbedingt vor der Veröffentlichung den Text zeigen lassen und nur bei Einverständnis eine Freigabe für den Abdruck erteilen. Also bitte bloß kein Wort-Interview ohne Freigabe.

2.5 Die Exklusiv-Story

Die Exklusiv-Story ist immer etwas heikel, weil sie nur ein einziges Medium erhält, exklusiv eben. Dadurch fühlen sich andere Medien möglicherweise benachteiligt. Nichts desto trotz kann in Einzelfällen eine solche Herangehensweise ein probates Mittel sein, öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen. Die Exklusiv-Story ist ziemlich Verhandlungssache, weil Sie hier ggfs. eine besondere Artikelgröße oder einen besonderen Seitenplatz im Blatt frei verhandeln können.

2.6 Das Pressefoto

Pressefotos illustrieren und verdeutlichen die PM, nicht umsonst heißt es: Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Über gute Fotos freuen sich die Redaktionen. Solche Fotos finden dann auch Verwendung. Gute Fotos sagen etwas aus, lassen Beiwerk weg, sind richtig ausgeleuchtet, sind

lebendig und strahlen Atmosphäre aus. Die Bildunterschrift sollten Sie als Vorschlag bezeichnen, aber nicht vergessen: Wer ist zu sehen, welche Titel haben die Abgebildeten usw. Aber bitte das oben Dargestellte zum Recht am eigenen Bild beachten.

2.7 Der Leserbrief

Leserbriefe werden oft unterschätzt. Sie sind aber ebenfalls ein probates Mittel der Meinungsbekundung. Allerdings gibt es auch notorische Leserbriefschreiber. Um sich von diesen abzugrenzen und damit auch bessere Chancen zu haben, ins Blatt zukommen, gilt es folgendes zu beherzigen:

- Ein wichtiger Anlass liegt vor. Aktualität ist ganz wichtig.
- In der Kürze liegt auch hier wie so oft die Würze
- Ein origineller Blickwinkel hilft, hier kann auch durchaus das Stilmittel der Ironie angewendet werden. Dennoch sind sachliche Argumente stilistische Waffen
- Die Autorenschaft sollte nicht verschleiert werden, sondern offiziell sein. Anonyme Leserbriefe sind nutzlos
- Bitte keine Emotionen. Weder hilft es, einen missliebigen Redakteur zu beschimpfen, noch zu maßregeln. Richten Sie den Brief direkt an die zuständige und verantwortliche Redaktion. Beziehen Sie sich genau auf die Quelle und geben sie diese an (Ausgabe, Seite, Titel des Artikels)

2.8 Schluss

Zum Schluss noch ein paar Tipps bzw. weiteres Wissenswertes: Gegen 16 Uhr ist bei den meisten Tageszeitungen Redaktionsschluss. Am besten hat man seine Verlautbarung bereits bis Mittag „draußen“. Bei den Anzeigenblättern, die wöchentlich erscheinen, gilt es, den jeweiligen Redaktionsschluss in Erfahrung zu bringen und sich an diesen zu halten. Redaktionsfeiertage (also die Tage vor gesetzlichen Feiertagen) und Samstage eignen sich weniger für Presseaktivitäten, da die Redaktionen hier regelmäßig nur notbesetzt sind. Feiertage und Sonntage bieten hingegen die Möglichkeit, da oft „themenarm“, die eigenen Inhalte zu

setzen, denn hier muss ja regelmäßig die Tageszeitung für den nächsten Werktag produziert werden. Allergisch reagieren Journalisten auf Versuche, durch Leistungen gewogene Berichterstattung zu generieren. Gegen eine Einladung zu einem Hintergrundgespräch bei einem Mittag- oder Abendessen ist allerdings wenig einzuwenden. Drohungen mit dem Verleger, Anzeigenentzug bzw. Anzeigenversprechen kommen ebenfalls nicht sonderlich gut an. Denn zwischen Redaktion und Anzeigenleitung wird regelmäßig streng getrennt.

90 Prozent der Leser nehmen einen Text erst dann wahr, wenn er sie durch ein spannendes Foto lockt, zeigen Untersuchungen. Mehr als die Hälfte der Leser reagieren auf gute Überschriften. Aber: 50 Prozent der Leser steigen nach dem ersten Satz bereits wieder aus. Das gilt natürlich noch im stärkeren Maße für Journalisten: Deswegen: Schreiben Sie Pressemeldungen für den Journalisten. Die schlimmste Sünde: sich häufig mit Nichtigkeiten melden – das nervt und langweilt alle! Sie werden dann, wenn etwas wirklich wichtig ist, möglicherweise übersehen. Bei negativer Berichterstattung: Sprechen Sie das getrost an, seien Sie aber um Deeskalation bemüht – ein „verbrannter“ Pressekontakt ist nichts mehr wert. Heben Sie sich Themen auch für die nachrichtenarme Zeit im Sommerloch oder für den Jahreswechsel auf. Besuchen Sie die Redaktionen zum Antrittsbesuch und auch zwischendurch regelmäßig. Führen Sie auch „Arbeitsessen“ und dergleichen durch (halboffizielle Treffen zur Kontaktpflege). Vergessen Sie nie, Journalisten immer bevorzugt zu behandeln. Sie wollen regelmäßig etwas vom Journalisten, nicht umgekehrt. Informationen sollten also „mundgerecht“ serviert werden.

Wirklich Schluss – mit Quellen- und Literaturhinweisen

Und jetzt wünschen wir Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Mit Material von:

„Social Media für Vereine“:

<http://blog.socialfunders.org/2018/04/10-social-media-tipps-fuer-vereine/>

„Texten fürs Web – wie man am besten Texte für Websites schreibt“:

<https://www.html-seminar.de/schreiben-fuer-das-internet.htm>

„Personenfotografie und das Recht am eigenen Bild“:

<https://www.medienrecht-urheberrecht.de/abmahnung-bild-oder-text/158-recht-am-eigenen-bild-personenfoto.html>

„Die Five Shot Regel – verständlich erklärt“

<https://redgo.tv/die-five-shot-regel/>

„Videos drehen wie ein Medienprofi“

<https://www.br.de/sogehmedien/selber-machen/video-tutorial/index.html>

<https://www.presseverteiler.de/dsgvo-presseverteiler-weiterhin-verwenden/>

„Leitfaden für die Pressearbeit“ von Knut S. Pauli, 2. Auflage 1999,
Beck-Wirtschaftsberater im dtv

„Wie Texte wirken“ von Peter Linden,

ZVZeitungs-Verlag Service GmbH, 3. Auflage 2008)

„Die Zeitungsmeldung“ von Verena Hruska,

Zeitungs-Verlag GmbH, 3. Auflage 1999

„Kreative PR“ von Jans-Uwe Meyer,

UVK Verlagsgesellschaft mbH, PR Praxis Band 11, Konstanz, 2010

Aktuelle Entwicklungen zum Vereinsrecht im Zusammenhang mit CORONA

Stand 27.03.2020

von Rechtsanwalt Richard Didyk, München

Einführung

Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen und Versammlungsverbote im Zusammenhang mit der Corona Krise finden derzeit keine Mitgliederversammlungen oder sonstige Vereinsversammlungen statt, bereits anberaumte Versammlungen wurden abgesagt oder auf unbestimmte Zeit verschoben. Zu rechtlichen Problemen kann dies dann führen, wenn die zeitbefristete Amtsperiode des Vorstands abgelaufen ist und durch das zuständige Vereinsorgan keine rechtzeitigen Neuwahlen erfolgen können, weil beispielsweise die für die Vorstandswahlen zuständige Mitgliederversammlung wegen der aktuellen besonderen Umstände nicht durchgeführt werden kann.

Aktuelle Gesetzgebung

Die überwiegende Anzahl der Vereine hat für solche Fälle in ihren Satzungen durch entsprechende Übergangsklauseln bereits vorgesorgt. Diese Satzungsregelungen bleiben bestehen und finden weiterhin Anwendung; eigentliche Zielgruppe der gesetzlichen Neuregelungen sind daher zunächst die Vereine, die in ihren Satzungen Regelungslücken zur Sicherstellung ihrer Außenvertretung haben.

Die gesetzlichen Neuregelungen greifen jedoch weiter und ergänzen für alle Vereine deren bestehenden Satzungen kraft Gesetz, wenn es um die Durchführung und Gestaltung von Mitgliederversammlungen geht, die unabhängig von Neuwahlen auch während der Corona Krise stattfinden sollen.

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist das *Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie* (BGBl. 2020 Teil I Nr. 14 Seite 569 ff.).

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Gesetz ist mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 27. März 2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft.

Darüber hinaus findet das Gesetz in dem für Vereine einschlägigen Bereich (§ 5 *Vereine und Stiftungen*) als Übergangsregelung ausdrücklich Anwendung

- (1) *nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen, und*
- (2) *im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen.*

Erläuterungen und Hinweise

Nachfolgend sollen die gesetzlichen Neuerungen vor den rechtlichen Hintergründen erläutert und um Hinweise für die konkrete Vereinspraxis ergänzt werden.

Fortführung des Vorstandsamts nach Ablauf der Amtsperiode

Mitglieder der Vereinsvorstände werden in der Regel für eine bestimmte Amtszeit berufen. Die Amtsdauer beginnt mit Annahme der Wahl und endet dann automatisch durch Zeitablauf. Wenn daher nicht rechtzeitig vor dem Ende der Amtsperiode die nach der Satzung mit der Vertretung betrauten Vorstandsmitglieder bestellt werden, führt dies dazu, dass der Verein nach außen nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann und damit rechtlich nicht mehr handlungsfähig ist. Nach § 29 BGB müsste, um die Handlungsfähigkeit des Vereins wieder herzustellen, in einem eigenen Verfahren durch das zuständige Amtsgericht ein sogenannter Notvorstand berufen werden.

Um dies zu vermeiden, regeln daher viele Vereine in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder ungeachtet der für sie festgelegten Amtsdauer bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt bleiben. Haben Vereine keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen, gilt nun übergangsweise kraft Gesetz auch für diese Vereine, dass ein *„Vorstandsmitglied eines Vereins und einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines*

Nachfolgers im Amt“ bleibt. Damit sind die Vereine nach außen hin weiter handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie nicht bestellen können. Dies gilt dann folgerichtig auch für die Fortführung der Vereinsgeschäfte im Innenverhältnis.

Hinweis für die Praxis

Diese gesetzliche Übergangsregelung erstreckt sich auf die Fälle, in denen die Amtsperiode durch Zeitablauf endet und das betroffene Vorstandsmitglied bereit und in der Lage ist, das Amt bis zur Neubestellung fortzuführen; insoweit besteht kein aktueller Handlungsbedarf. Wird demgegenüber ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied abberufen oder scheidet es vorzeitig, also während der laufenden Wahlperiode z.B. durch Rücktritt oder auch durch Tod aus dem Amt aus, bleibt die Position vakant und muss folgerichtig neu besetzt werden.

Kann der Verein jedoch weiterhin durch noch verbliebene Vorstandsmitglieder satzungsgemäß vertreten werden, weil das vorzeitige Ausscheiden nur einzelne vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder betrifft, sehen Vereinssatzungen auch für solche Fälle häufig eine Sonderregelung vor. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass die Position bis zur Nachwahl unbesetzt bleibt und gleichzeitig die bislang damit verbundenen Aufgaben innerhalb des Vorstands auf dessen verbliebene Mitglieder neu verteilt werden; denkbar wäre auch, dass der Restvorstand bis zur Neuwahl die Position neu besetzen kann.

Fehlt eine solche Satzungsbestimmung und ist die Vertretung des Vereins nicht mehr gewährleistet, weil einzig das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zur (Allein-)Vertretung berufen war oder mit dessen Ausscheiden eine gemeinschaftliche Vertretung nicht mehr möglich ist, müsste eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Gerade dies verbietet sich jedoch in der aktuellen Situation.

Mitgliederversammlungen trotz Ausgangsbeschränkung und Versammlungsverbot

Wie aufgezeigt wurde, kann es zur Neubesetzung eines Vorstandsamts trotz der gesetzlichen Sonderregelung, aber auch in sonstigen Vereinsan-

gelegenheiten erforderlich sein, dass Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Haushaltspläne verabschiedet werden müssen oder für laufende Geschäfte die Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist. Das Übergangsgesetz sieht auch dafür eine Sonderregelung vor.

Mitgliederversammlungen sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden. Abweichend davon ist es nunmehr nach der Sonderregelung auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage zulässig, virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen, an denen *„Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und im Wege der elektronischen Kommunikation ihre Mitgliedsrechte“* ausüben.

Zulässig wäre auf diese Weise auch, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommen und andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zugeschaltet werden. Außerdem hätte der Verein die Möglichkeit, zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung auch eine *vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen; die Mitglieder müssen* dazu ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Hinweis für die Praxis

Die beiden letzten Alternativen dürften jedoch im Hinblick auf die derzeit geltenden Ausgangsbeschränkungen eher der Ausnahmefall sein. Nicht außer Kraft gesetzt wurden die nach der Satzung oder Gesetz vorgegebenen Einberufungsmodalitäten wie Einladungsfristen, Einladungsform oder auch die Mitteilung der Tagesordnung; diese gelten auch für die „virtuellen Mitgliederversammlungen“

Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlungen (Umlaufbeschlüsse)

Nach § 32 Absatz 2 BGB sind Beschlussfassungen außerhalb einer Mit-

gliederversammlung (Umlaufbeschlüsse) nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Abweichend davon erleichtert die Sonderregelung auch die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren.

Im schriftlichen Verfahren können Beschlüsse nunmehr auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn *„alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben“*. Die Stimmabgabe selbst muss dann nicht mehr schriftlich erfolgen, sondern ist in „Textform“, also auch durch E-Mail und Telefax möglich. Außerdem ist nicht mehr erforderlich, dass alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen, ausreichend ist zur Beschlussfassung die nach dem Gesetz oder der Satzung geforderte Mehrheit.

Hinweis für die Praxis

Zu beachten ist, dass damit nicht die im Gesetz oder in der Satzung geregelten Mehrheiten außer Kraft gesetzt worden sind. Soweit in der Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt beispielsweise für Beschlüsse zur Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich oder für Satzungsänderungen eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 33 Absatz 1 BGB.

Wortlaut der gesetzlichen Übergangsregelung

„§ 5 Vereine und Stiftungen

- (1) *Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*
- (2) *Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*
 1. *an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*

2. *ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*
- (3) *Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“*

Durch den Gesetzgeber wurden damit Vereinsämter außerhalb des Vorstands ebenso von der Sonderregelung ausgenommen wie sonstige Vereinsversammlungen außerhalb von Mitgliederversammlungen. Die Gesetzesbegründung zielt ausschließlich darauf ab, die Handlungsfähigkeit, insbesondere die Außenvertretung der Vereine zu sichern und die bei Wegfall des Vorstands nach § 29 BGB an sich vorgesehene Bestellung eines Notvorstands durch das Amtsgericht zur Entlastung der Justiz zu vermeiden, aber im übrigen keine generelle Aussetzung des Vereinsrechts anzustreben.

Hinweis für die Praxis

Der Begriff „Vorstand“ ist danach eng auszulegen. „Vorstand“ auch im Sinne dieses Gesetzes meint daher nur den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, also nur die zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstandsmitglieder, nicht auch sonstige Mitglieder des satzungsgemäßen (erweiterten) Vorstands.

Sollte daher die Amtszeit auch der nicht zur Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder durch Zeitablauf enden, besteht die Möglichkeit, dass die gemäß den Sonderregelungen im Amt verbliebenen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (im Sinne des § 26 BGB) die Verteilung der Aufgaben so belassen, wie dies bislang geregelt war. Wenn nämlich der Vorstand allgemein berechtigt ist, die Erfüllung einzelner seiner Aufgabenbereiche unter seiner Verantwortung an Vereinsmitglieder zu delegieren, muss dies auch für die Fortführung der Aufgaben durch „ehemalige“ Mitglieder des satzungsgemäßen Vorstands gelten.

Außerdem ist eine Anwendung der für die Mitgliederversammlung geschaffenen Erleichterungen nicht, auch nicht entsprechend auf Sitzungen des Vorstands oder anderer Vereinsorgane vorgesehen. § 28 BGB, der für Beschlussfassungen des Vorstands auf § 32 BGB verweist, wurde in den Regelungsbereich nicht einbezogen; vielmehr hebt die Sondervorschrift ausdrücklich auf die „Versammlung der Mitglieder“ und auf die Wahrnehmung von „Mitgliederrechten“ ab.

Schlussbemerkung

Mit den vorstehend erläuterten Übergangsregelungen zum Vereinsrecht wurde angesichts der aktuellen Umstände die Grundlage geschaffen, dem Verein die Handlungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern. In der verfassungsrechtlich gebotenen Zurückhaltung von Sondergesetzen bleibt der Vorstand in seiner Funktion als Handlungsorgan nach innen und außen erhalten; gleichzeitig wird gewährleistet, dass den Mitgliedern mit Hilfe technischer Mittel die Möglichkeit verbleibt, durch entsprechende Beschlüsse im Rahmen von Mitgliederversammlungen auch weiterhin die Basis des Vereins zu repräsentieren und die Geschicke des Vereins zu bestimmen. Eine darüber hinaus gehende Änderung des Vereinsrechts ist damit nicht verbunden, noch weniger ein Einflussnahme auf die Autonomie der Vereine, ihre Angelegenheiten auch weiterhin, selbst in Zeiten der Corona Krise durch eine eigene Satzung zu regeln.

Für die Zeit nach der Corona Krise können die nunmehrigen Sonderregelungen durchaus Hilfestellung dafür sein, in deren Sinne vorhandene Regelungslücken in den Vereinssatzungen zu schließen. Ob die heute unter Corona hilfreichen technischen Kommunikationswege allerdings auf Dauer übernommen werden sollten und diese dann noch dem Wesen und der gesellschaftlichen Bedeutung des Vereins gerecht werden können, mag dahin stehen: Mir persönlich jedenfalls sind persönliche Kontakte der Mitglieder auf Vereinsebene und ein unmittelbarer und auch spontaner Meinungs- und Gedankenaustausch in lebendigen Versammlungen auch für die Zukunft wichtig.

Richard Didyk,
Rechtsanwalt

Impressum

ISBN: 978-3-88795-575-5

Herausgeber: Herausgeber Copyright 2020,
Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Lazarettstraße 33,
80636 München Tel.: +49 (0)89/1258-0
E-Mail: info@hss.de, Online: www.hss.de

Vorsitzender: Markus Ferber, MdEP
Generalsekretär: Oliver Jörg
Leiterin des Instituts
für Politische Bildung: Stefanie von Winning
Leiter Kommunikation: Thomas Reiner

Redaktion: Hubertus Klingsbögl (Vi.S.d.P.)

Verfasser: Richard Didyk (Teil A), Stefan Meyer (Teil B),
Florian C.T. Alte (Teil C), Thomas Reiner (Teil D)

Redaktionsschluss: Mai 2020

Umschlaggestaltung: formidee, München

Druck: Druckerei Joh. Walch, Augsburg

Bildnachweis Titel: © AdobeStock – Melita

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Aus Gründen des Leseflusses wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.



www.facebook.com/HannsSeidelStiftung



www.twitter.com/HSSde



www.instagram.com/stiftungfuerdemokratie

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Institut für Politische Bildung



Lazarettstr. 33 | 80636 München



+49 (0)89 12 58-0



ipb@hss.de



www.hss.de

BNr. 0390-2005